

Neuregelung des Finanzausgleichssystems ab 2020 – Auswirkungen für den Freistaat Sachsen

Bachelorarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Sandra Gebhardt
aus Jesewitz

Meißen, 25. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung	7
2 Darstellung des bis 2019 geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems im Jahr 2018	8
2.1 Vertikale Steuerverteilung.....	9
2.2 Horizontale Steuerverteilung	12
2.3 Länderfinanzausgleich.....	13
2.4 Bundesergänzungszuweisungen	14
3 Gründe für die Reform.....	15
3.1 Negative Anreizeffekte, hohe Abschöpfungsquoten und Grenzbelastungen	16
3.2 Problematische Ergänzungszuweisungen	16
3.3 Einwohnerveredelung und das Problem des Wohnsitzprinzips bei der Lohnsteuererlegung	17
3.4 Problematik der Umsatzsteuerverteilung und Belohnung übermäßiger Ausgaben	17
3.5 Intransparenter Finanzausgleich.....	18
3.6 Weitere Kritikpunkte des geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichs.....	18
4 Darstellung der Neuregelungen ab 2020	19
4.1 Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020.....	19
4.2 Maßnahmen für die Verbesserung der Aufgabenerledigung im Bundesstaat	21
4.2.1 Verkehrsinfrastrukturgesellschaft.....	21
4.2.2 Digitalisierung.....	22
4.2.3 Stärkung der kommunalen Bildungsinfrastruktur sowie Verbesserung der Steuerungs- und Kontrollrechte des Bundes bei Finanzhilfen.....	22
4.2.4 Stärkung der Rechte des Bundesrechnungshofs.....	23
4.2.5 Stärkung der Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung.....	23
4.3 Stellungnahmen zu dem neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich	24
4.3.1 Stellungnahmen von Bundestagsabgeordneten	24
4.3.2 Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes	24
4.3.3 Stellungnahme des Bundesrechnungshofs.....	25
4.3.4 Stellungnahme von Prof. Dr. Thomas Lenk sowie Prof. Dr. Thiess Büttner	25
4.3.5 Stellungnahme von Prof. Dr. jur. Stefan Koriath und Prof. Dr. Ulrich Häde	27
4.4 Einschätzungen zu den Auswirkungen der neuen Regelungen	27
4.4.1 Aufnahme von Krediten	28
4.4.2 Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	28
4.4.3 Transparenz und Finanzkraftunterschiede.....	29
4.4.4 Abschöpfungsquoten zusätzlicher Einnahmen	29
4.4.5 Verteilungseffekte.....	30
4.4.6 Verbleibsbeträge	30

4.4.7	Reduzierung demokratischer Kontrolle durch die Umverteilung über die Umsatzsteuer	30
4.4.8	Berücksichtigung kommunaler Finanzschwächen	31
4.4.9	Neue Konflikte	31
5	Steuerschätzungen für das Jahr 2020 vom November 2016 und November 2018.....	32
5.1	Steuereinnahmen auf Grundlage der Steuerschätzungen vom November 2016 und November 2018	32
5.2	Verteilung der Steuereinnahmen auf die unterschiedlichen Ebenen auf Grundlage der Steuerschätzungen vom November 2016 und November 2018	32
6	Vergleich des geltenden und künftigen bundesstaatlichen Finanzausgleichs.....	33
6.1	Allgemeiner Vergleich.....	33
6.2	Finanzieller Vergleich der geltenden Regelung und Neuregelung ab 2020.....	36
6.3	Finanzielle Auswirkungen der Verteilungswirkungen	37
6.3.1	Der Gini-Koeffizient	37
6.3.2	Auswirkungen auf den horizontalen Ausgleich.....	38
6.3.3	Auswirkungen auf die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen	38
6.3.4	Auswirkungen auf die Gemeindefinanzkraft-Zuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	39
6.3.5	Zusammenfassung der Verteilungswirkungen	39
6.3.6	Finanzielle Auswirkungen für den Bund.....	39
6.3.7	Erwartende Zusatzbelastung des Bundes bis 2030	40
7	Auswirkungen für den Freistaat Sachsen	40
7.1	Allgemeine Auswirkungen für den Freistaat Sachsen	40
7.2	Finanzielle Auswirkungen innerhalb des Finanzausgleichssystems.....	41
7.2.1	Auswirkungen der Erhöhung der Gemeindesteuereinnahmen.....	43
7.2.2	Auswirkungen der Umsatzsteuerverteilung pro Einwohner	43
7.2.3	Auswirkungen auf die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen	43
7.3	Finanzielle Auswirkungen außerhalb des Finanzausgleichssystems	45
7.4	Finanzielle Auswirkungen aller beschlussrelevanten Einnahmen	45
8	Schlussfolgerungen	46
8.1	Allgemeine Schlussfolgerungen zu den Neuregelungen.....	46
8.2	Schlussfolgerungen für den Freistaat Sachsen.....	47
9	Handlungsempfehlungen für den Freistaat Sachsen	49
10	Schluss.....	50
	Kernsätze	52
	Anhangsverzeichnis.....	53
	Literaturverzeichnis.....	73
	Rechtsprechungsverzeichnis	81
	Rechtsquellenverzeichnis	81
	Eidesstattliche Versicherung.....	82

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Finanzausgleich im Überblick	8
Abbildung 2.1-1: Steuereinnahmen 2018 in der BRD ohne reine Gemeindesteuern	10
Abbildung 6.1-1: Gegenüberstellung des geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichs und der Neuregelung.....	34
Abbildung 6.3-1: Einnahmenunterschiede bei Anwendung des Reformmodells im Vergleich zum prolongierten bestehenden System, 2020 je Einwohner	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5.1-1: Steuereinnahmen auf Grundlage der Steuerschätzungen vom November 2016 und November 2018	32
Tabelle 5.2-1: Verteilung der Steuereinnahmen auf die unterschiedlichen Ebenen auf Grundlage der Steuerschätzungen vom November 2016 und November 2018	34
Tabelle 6.3.1-1: Gegenüberstellung des Gini-Koeffizienten sowie der Einnahmenspreizung	38
Tabelle 7.2.3-1: Steuern und steuerinduzierte Einnahmen in Mio. €	45
Tabelle 8.2-1: Unternehmen in Sachsen mit Hauptsitz außerhalb des Freistaates.....	48

Abkürzungsverzeichnis

Länderkürzel

Abkürzung	Erläuterung
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen

Weitere Abkürzungen

AN	Arbeitnehmer
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BDS	Bundesdurchschnitt
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
beschlussrel.	beschlussrelevante
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BP	Bundesprogramm
bund. FA	bundesstaatlicher Finanzausgleich
EM	Entflechtungsmittel
EN	Einnahmen
EW	Einwohner
FA	Finanzausgleich
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FH	Finanzhilfen
gem.	gemäß

GG	Grundgesetz
GemFinRefG	Gemeindefinanzreformgesetz
GemFK	Gemeindefinanzkraft
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HH	Haushalt
HS	Halbsatz
KH	Konsolidierungshilfen
LFA	Länderfinanzausgleich
MaßstG	Maßstäbengesetz
Nr.	Nummer
S.	Satz
SB	Sonderbedarf
St. – ZO	Steuerzuordnung
UG	Unternehmensgruppe
Ust. – VA	Umsatzsteuervorwegausgleich
Ust. – ZO	Umsatzsteuerzuordnung
v. H.	von Hundert
ZerlG	Zerlegungsgesetz

1 Einleitung

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat beschlossen am 1. und 2. Juni 2017 die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 2020. Dafür mussten dreizehn Artikel des Grundgesetzes überarbeitet und neu verabschiedet werden. Ebenso war es notwendig das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020, welches aus 25 Artikeln besteht, zu erlassen. Der neu beschlossene bundesstaatliche Finanzausgleich regelt weiterhin die Verteilung der zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen zwischen den Ebenen. Im künftigen Finanzausgleich erfolgt eine Neuregelung der Umsatzsteuerverteilung zulasten des Bundes und zum Vorteil der Länder. Durch das mittelfristig geschätzte Steuerwachstum sowie die prozentual höhere Umverteilung zu Gunsten der Länder, steigen die Einnahmen der Bundesländer ab 2020 spürbar. Dagegen wird der Bund finanziell stärker belastet. Im Gegenzug erhält er aber mehr Kompetenzen, beispielsweise bei der Digitalisierung sowie der Verwaltung der Bundesfernstraßen und -autobahnen. Somit werden die Bundesländer vom Bund deutlich abhängiger als bisher, was zur Änderung der föderalen Kräfteverhältnisse führt.

Auf zusätzliche finanzielle Unterstützung der bundesstaatlichen Solidargemeinschaft sind die neuen Bundesländer, auch nach fast 30 Jahren Wiedervereinigung, angewiesen. Mit dem bis 31.12.2019 befristeten Solidarpakt II fallen für Sachsen wichtige Einnahmen weg. Der daraus resultierende Einnahmerückgang wird aber zum größten Teil durch die neu geschaffene Gemeindefinanzkraftzuweisung kompensiert.

Bereits 2016 wurden erste Berechnungen der Auswirkungen der Regelungen des neuen Finanzausgleichs für Bund und Länder durchgeführt. In den Folgejahren erfolgten aufgrund neuer Steuerschätzungen Anpassungen und Konkretisierungen dieser Berechnungen. Dabei ist zu erkennen, dass sich die Steuereinnahmen insgesamt im Bundesgebiet erhöhen. Somit sind nach dem jetzigen Stand mehr Steuern zum Finanzausgleich vorhanden, als im Jahr 2016 prognostiziert wurde.

Im Folgenden werden der bis 2019 geltende Finanzausgleich, die Änderungen an den bestehenden Ausgleichsregelungen ab 2020 sowie deren Kritikpunkte erläutert. Anschließend werden beide Finanzausgleichssysteme gegenübergestellt. Die Auswirkungen des künftigen bundesstaatlichen Finanzausgleichs sind in allen Bundesländern unterschiedlich. In dieser Arbeit werden die Effekte für den Freistaat Sachsen näher betrachtet und Schlussfolgerungen für die Bundesländer im Allgemeinen sowie für Sachsen dargelegt. Mit dem neuen Finanzausgleich steht Sachsen absolut mehr Geld zur Verfügung. In den Handlungsempfehlungen soll angeregt werden, dass mit einem

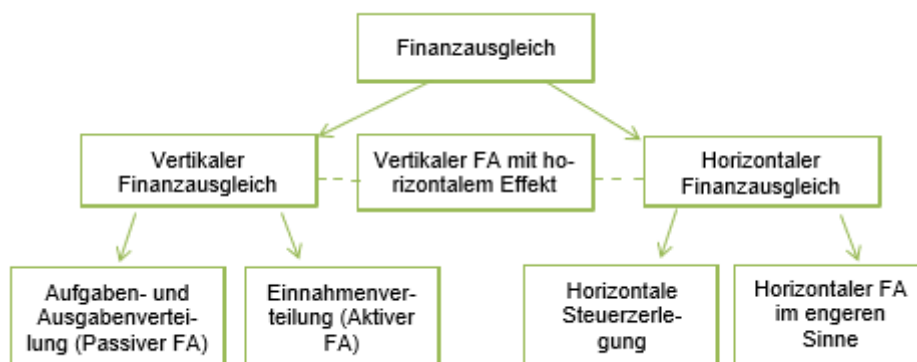
sinnvollen Einsatz dieser Mehreinnahmen die Wirtschaftskraft des Freistaates Sachsen gestärkt werden kann und muss.

2 Darstellung des bis 2019 geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems im Jahr 2018

Bund, Länder und Kommunen haben autonome Befugnisse hinsichtlich der Ausgaben, Einnahmen sowie Aufgabenwahrnehmung, das heißt einen föderativen Staatsaufbau. Ein verfassungsrechtliches Problem für die drei Ebenen der Gebietskörperschaften stellt die Aufgabenverteilung, und somit das Recht Ausgaben und Einnahmen eigenständig festlegen zu können, dar.¹

Der Finanzausgleich im weiteren Sinne regelt die Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmeverteilung in einem föderativen Staat. Hierbei wird zwischen der vertikalen sowie horizontalen Komponente unterschieden. Beim vertikalen Finanzausgleich erfolgt die Verteilung der Aufgaben, Ausgaben sowie Einnahmen zwischen dem Gesamtstaat und den Gliedstaaten. Als passiver Finanzausgleich wird dabei die Aufgaben- und Ausgabenverteilung bezeichnet. Bei der Einnahmeverteilung spricht man vom aktiven Finanzausgleich. Der horizontale Finanzausgleich findet ab der Länderebene statt. Dieser setzt sich aus der Steuererlegung sowie dem horizontalen Finanzausgleich im engeren Sinne zusammen. Letzterer regelt die Finanzausweisungen zwischen den staatlichen Institutionen. Ziel ist es die Ungleichheiten, die nach dem vertikalen Finanzausgleich und Steuererlegung auf der Ebene bestehen, zu reduzieren.²

Abbildung 2.1: Finanzausgleich im Überblick³



Unter Finanzausgleich ist die „Zuordnung der öffentlichen Aufgaben, Ausgaben sowie Einnahmen auf die verschiedenen Gebietskörperschaften im Staatsaufbau“ zu verste-

¹ Vgl. Zimmermann, Horst; Henke, Klaus-Dirk; Broer, Michael: Finanzwissenschaft, 2012, S. 205.

² Vgl. Scherf, Wolfgang: Öffentliche Finanzen, 2011, S. 451 f.

³ Scherf, Wolfgang: Öffentliche Finanzen, 2011, S. 452.

hen.⁴ „Ziel dieser Verteilung ist, Bund und Länder finanziell in die Lage zu versetzen, die ihnen verfassungsrechtlich zukommenden Aufgaben auch wahrzunehmen.“⁵

Der Grundsatz der Konnexität gem. Art. 104a Abs. 1 GG bestimmt, dass grundsätzlich diejenige Gebietskörperschaft, die die Aufgabe ausführt, auch die Ausgaben trägt. Nach der Festlegung über die zu erfüllenden Aufgaben und die sich daraus ergebenden Ausgaben, können die Einnahmen auf die einzelnen Ebenen zugeordnet werden. Die Zuordnung der Steuerhoheit gliedert sich in die Ertrags-⁶, Verwaltungs-⁷ und Gesetzgebungshoheit^{8,9}. Von besonderer Bedeutung ist die Steuergesetzgebungshoheit, weil sie den einzelnen Gebietskörperschaften das Recht gibt, die Bemessungsgrundlagen sowie Steuersätze der einzelnen Steuern selbstständig festzulegen.¹⁰

Gemäß Art. 30, 70 und 83 GG ist die Erfüllung staatlicher Aufgaben, die Gesetzgebungskompetenz sowie die Ausführung der Gesetze Sache der Länder, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Der Wortlaut dieser Artikel lässt annehmen, dass die Länder i. d. R. zuständig sind. Aber der Schwerpunkt liegt beim Bund. In den Art. 71 bis 74 GG ist die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung des Bundes geregelt. Für die Steuern in diesem Bereich hat der Bund, und nicht die Länder, die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz.¹¹

Die Verteilung der Steuern erfolgt zum einen vertikal und zum anderen horizontal. Bei der vertikalen Aufteilung wird das Steueraufkommen zwischen den drei Ebenen, beim horizontalen Ausgleich innerhalb einer Ebene, verteilt. Beim derzeit bestehenden Finanzausgleichssystem erfolgen die Steuerzuordnung und der Ausgleich der Finanzkraftunterschiede in den nachfolgend beschriebenen vier Stufen.

2.1 Vertikale Steuerverteilung

Den Kern der Finanzverfassung bildet die Verteilung der Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften, weil Steuern die bedeutendste Einnahmequelle des Staates sind. Durch feste Steuerertragshoheiten garantiert das Grundgesetz eine angemessene Finanzausstattung des Bundes sowie der Länder¹². Die Art. 106 und 107 GG regeln die Verteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Diese drei

⁴ Zimmermann, Horst; Henke, Klaus-Dirk; Broer, Michael: Finanzwissenschaft, 2012, S. 207.

⁵ BVerfGE 72, 330 [383].

⁶ Die Ertragshoheit bestimmt gemäß Art. 106 GG, welcher Ebene das Steueraufkommen zufließen soll.

⁷ Welche Verwaltung die Steuer einzieht, regelt die Verwaltungshoheit gem. Art. 108 GG.

⁸ Gemäß Art. 105 GG erfolgt die Festlegung der Gestaltungs- sowie Objekthoheit durch die Gesetzgebungshoheit.

⁹ Vgl. Zimmermann, Horst; Henke, Klaus-Dirk; Broer, Michael: Finanzwissenschaft, 2012, S. 218 ff.

¹⁰ Vgl. Michalk, Jürgen: Der bundesstaatliche Finanzausgleich, 2015, S. 503.

¹¹ Vgl. ebd., S. 503 f.

¹² Die Kommunen als Verwaltungskörperschaften sind Teil der Länder. Artikel 28 Abs. 2 GG gewährleistet den Gemeinden die sogenannte Selbstverwaltungsgarantie. Somit erhalten sie auch einen Teil des Steueraufkommens als finanzielle Grundausrüstung.

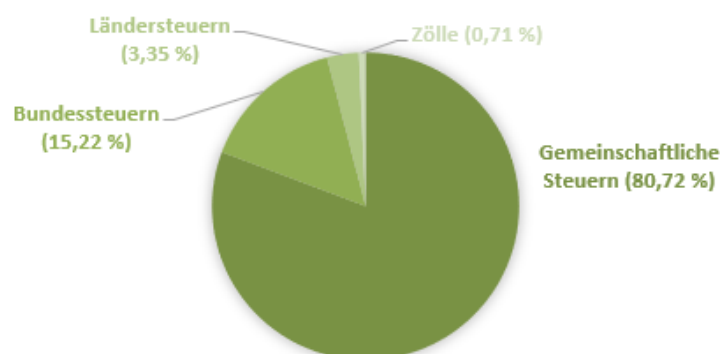
Ebenen sollen so mit Finanzmitteln ausgestattet werden, dass sie ihre übertragenen Aufgaben erfüllen können.¹³

Nach dem Trennsystem¹⁴ erhält der Bund gem. Art. 106 Abs. 1 GG u. a. die Zölle, Kraftfahrzeug- sowie Versicherungsteuer. Gemäß Art. 106 Abs. 2 GG stehen den Ländern u. a. die Vermögen-, Erbschaft- sowie Biersteuer und den Gemeinden gem. Art. 106 Abs. 6 GG u. a. die Grund- und Gewerbesteuer zu.¹⁵

Beim Verbundsystem hingegen stehen gem. Art. 106 Abs. 3 GG das Aufkommen der Körperschaftsteuer Bund und Ländern sowie das Aufkommen der Einkommen- und Umsatzsteuer Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam zu. Die drei Ebenen müssen sich über die entsprechenden Steueranteile einigen. Voraussetzung ist eine identische Steuergesetzgebung. Somit sind alle Gebietskörperschaften von den Steueraufkommensschwankungen betroffen.¹⁶ Der prozentuale Steueranteil ist in der Regel gesetzlich festgelegt. Meistens erhebt nur eine Ebene die Steuer und verteilt diese entsprechend des prozentualen Anteils an die anderen Gebietskörperschaften.¹⁷

Das gesamte Steueraufkommen im Bundesgebiet, ohne die reinen Gemeindesteuern, betrug im Jahr 2018 ca. 713.575,7 Mio. €. Diese setzten sich aus den gemeinschaftlichen Steuern (Art. 106 Abs. 3 GG) i. H. v. 576.019,8 Mio. €, den Bundessteuern (Art. 106 Abs. 1 GG) i. H. v. 108.586,3 Mio. €, den Ländersteuern (Art. 106. Abs. 2 GG) i. H. v. 23.912,5 Mio. € sowie den Zöllen (Art. 106 Abs. 1 Nr. 1 GG) i. H. v. 5.057,1 Mio. € zusammen.¹⁸ Grafisch ist der jeweilige Anteil am Gesamtsteueraufkommen in der Abbildung 2.1-1 dargestellt.

Abbildung 2.1-1: Steuereinnahmen 2018 in der BRD ohne reine Gemeindesteuern¹⁹



¹³ Vgl. Michalk, Jürgen: Der bundesstaatliche Finanzausgleich, 2015, S. 504 f.

¹⁴ Das Trennsystem ermöglicht den Gebietskörperschaften ihre Einnahmen an den veränderten Finanzbedarf anzupassen.

¹⁵ Vgl. Scherf, Wolfgang: Öffentliche Finanzen, 2011, S. 462.

¹⁶ Vgl. Brümmerhoff, Dieter; Büttner, Thiess: Finanzwissenschaft, 2015, S. 612.

¹⁷ Vgl. Scherf, Wolfgang: Öffentliche Finanzen, 2011, S. 464.

¹⁸ Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften (Aktuelle Ergebnisse), 2019, Übersicht 1.

¹⁹ Eigene Erstellung, vgl. Bundesministerium der Finanzen, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften (Aktuelle Ergebnisse), 2019, Übersicht 1.

Die größten Steuereinnahmen der gemeinschaftlichen Steuern waren 2018 die Steuern vom Umsatz²⁰ i. H. v. 234.800,5 Mio. € (32,9%)²¹ und die Lohnsteuer i. H. v. 208.230,9 Mio. € (29,2 %). Den stärksten Anteil der Bundessteuern bildeten die Energiesteuer mit ca. 40.881,6 Mio. € (5,7 %) sowie der Solidaritätszuschlag i. H. v. 18.926,7 Mio. € (2,7 %). Die Grunderwerbsteuer i. H. v. 14.083,0 Mio. € (2,0 %) und die Erbschaftsteuer i. H. v. 6.813,1 Mio. € (1,0 %) waren die höchsten Ländersteuern.²²

Im Art. 106 Abs. 3 GG i. V. m. § 1 GemFinRefG sind die Verteilungsquoten der Einkommen- und Körperschaftsteuer verankert. Demnach erhalten Bund sowie Länder jeweils 50 % der Körperschaftsteuer. Den Gemeinden stehen 15 %, dem Bund und den Ländern jeweils 42,5 % der Einkommensteuer zu.

Durch das Bundesgesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf, werden gem. Art. 106 Abs. 3 S. 3 GG die Anteile von Bund sowie Ländern an der Umsatzsteuer festgesetzt.²³ Die Deckungsbedürfnisse²⁴ des Bundes sowie der Länder sind nach Art. 106 Abs. 3 S. 4 Nr. 2 GG so aufeinander abzustimmen, dass ein billiger Ausgleich erzielt, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt und eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden wird. In die Festsetzung der Anteile werden gem. Art. 106 Abs. 3 S. 5 GG Steuermindereinnahmen²⁵ einbezogen. „Nach § 1 FAG stehen – nach Vorabanteilen des Bundes – den Gemeinden 2,2 v. H., nach weiteren Vorabanteilen des Bundes den Ländern 49,5 v. H., dem Bund 50,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens zu. Die Umsatzsteuer ist das bewegliche Element der vertikalen Steuerverteilung.“²⁶ Dies ist erforderlich, weil im Laufe der Zeit Finanzierungsbedürfnisse der staatlichen Ebenen aufgrund der Aufgabenverschiebungen und der ungleichen Steuereinnahmenentwicklung entstehen. Artikel 104 Abs. 4 GG verlangt deshalb, dass die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer²⁷ neu festzusetzen sind, wenn sich das Verhältnis der Ausgaben sowie Einnahmen wesentlich verändert.²⁸

²⁰ Die Steuern vom Umsatz setzen sich aus der Umsatzsteuer i. H. v. 175.473,2 Mio. € und der Einfuhrumsatzsteuer i. H. v. 59.363,3 Mio. € zusammen.

²¹ In Klammern angegebene Prozentangaben beziehen sich auf die gesamten Steuereinnahmen der BRD ohne reine Gemeindesteuern.

²² Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften (Aktuelle Ergebnisse), 2019, Übersicht 1.

²³ Bei der Festsetzung ist gem. Art. 106 Abs. 3 S. 4 GG davon auszugehen, dass Bund und Länder im Rahmen der laufenden Einnahmen gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben haben. Dabei ist nach Art. 106 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 S. 2 GG der Umfang der Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln.

²⁴ Grundlage der Festsetzung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern ist gem. § 4 Abs. 1 MaßstG das Deckungsquotenprinzip. Das Verhältnis von Einnahmen ohne Krediteinnahmen zu den Ausgaben ohne Tilgungen ist die Deckungsquote.

²⁵ Diese entstehen nach § 4 Abs. 1 MaßstG den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht.

²⁶ Koriath, Stefan: Die Länder in der Finanzverfassung des Grundgesetzes, 2017, S. 63.

²⁷ Der Zweck der Umsatzsteuerverteilung ist, dass der Anteil der Ausgaben, die mit Krediten finanziert werden müssen, zwischen Bund und Ländern gleich bleibt.

²⁸ Vgl. Michalk, Jürgen: Der bundesstaatliche Finanzausgleich, 2015, S. 510 f.

2.2 Horizontale Steuerverteilung

Die horizontale Steuerertragsverteilung bildet die zweite Stufe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Grundsätzlich werden die nach Art. 106 GG zustehenden Steuererträge der Ländergesamtheit den entsprechenden Ländern nach dem örtlichen Aufkommen zugeteilt.²⁹ Gemäß Art. 107 Abs. 1 S. 1 GG stehen die Ländersteuern sowie der Länderanteil am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer den einzelnen Ländern nach dem Prinzip des örtlichen Aufkommens³⁰ zu. Diese werden aber oft nicht in dem Bundesland vereinnahmt, wo sich die Betriebsstätte befindet bzw. der Lohnsteuerzahler wohnt. Darum sind gem. Art. 107 Abs. 1 S. 2 GG nähere Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung (§§ 2 ff. ZerlG) zu treffen.³¹ Die Zerlegung der Einkommensteuer bezweckt, dass das jeweilige Land ansatzweise die Steuereinnahmen erhält, die für die Einkommen der ansässigen Einwohner entrichtet werden. Durch die Zerlegung wird die Körperschaftsteuer auf alle Länder verteilt, in denen Betriebsstätten des Unternehmens ansässig sind.³² 2018 betrug die veranlagte Einkommensteuer nach dem Finanzausgleich in Sachsen 1.389,7 Mio. € und die Körperschaftsteuer 987,3 Mio. €. ³³

Eine Ausnahme vom Örtlichkeitsprinzip ist gem. Art. 107 Abs. 1 S. 4 GG die Umsatzsteuer, da sie auf die einzelnen Länder nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl verteilt wird. Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuerumlage sowie aus den nach § 7 Abs. 1 FAG ermittelten Landessteuern je Einwohner unter denen der Ländergesamtheit liegen, erhalten gem. § 2 Abs. 1 FAG i. V. m. Art. 107 Abs. 1 S. 4 HS 2, Abs. 2 GG Ergänzungsanteile³⁴ bis zu 25 % aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer. Der restliche Länderanteil an der Umsatzsteuer, mindestens 75 %, wird nach der Einwohnerzahl der Länder verteilt.³⁵ Sachsen wies im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2018 Länderanteile an der Umsatzsteuer i. H. v. 8.079,3 Mio. € auf.³⁶ Der Umsatzsteuerausgleich³⁷ betrug 2018 im Freistaat ca.

²⁹ Vgl. Koriath, Stefan: Die Länder in der Finanzverfassung des Grundgesetzes, 2017, S.63 f.

³⁰ Der Grund dafür ist, dass das Aufkommen der in einem Land erarbeiteten Steuerleistungen der sich dort befindenden Betriebsstätten sowie der dort wohnenden Steuerzahler reflektieren soll. Häufig ist das aber bei der Körperschaft- und Lohnsteuer nicht zutreffend.

³¹ Vgl. Michalk, Jürgen: Der bundesstaatliche Finanzausgleich, 2015, S. 513 ff.

³² Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Der bundesstaatliche Finanzausgleich, 2016, S. 2.

³³ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Der Finanzausgleich unter den Ländern für die Zeit vom 01.01.2018 – 31.12.2018, 2019, Anlage 1, Seite 1.

³⁴ Die genaue Höhe der Umsatzsteuerergänzungsanteile wird nach dem linear-progressiven Auffüllungstarif bestimmt.

³⁵ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Der bundesstaatliche Finanzausgleich, 2016, S. 2.

³⁶ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Der Finanzausgleich unter den Ländern für die Zeit vom 01.01.2018 – 31.12.2018, 2019, Anlage 1, Seite 2.

³⁷ Der Umsatzsteuerausgleich ist die Differenz zwischen Verteilung nach geltendem Recht und vollständiger Verteilung nach Einwohnern.

2.630 Mio. €. Das sind rund 28,9 % des gesamten Umsatzsteuerausgleichs (Anhang 1).³⁸

2.3 Länderfinanzausgleich

In der dritten Stufe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ist die unterschiedliche Finanzkraft der Länder gem. Art. 107 Abs. 2 S. 1 GG angemessen auszugleichen. Demnach sind die Unterschiede nach der Steuerverteilung zu verringern. Dabei müssen die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden berücksichtigt werden. Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern leisten nach § 4 FAG ausgleichspflichtige³⁹ Länder Zuschüsse an ausgleichsberechtigte⁴⁰ Länder.

„Zur Finanzkraft eines Landes gehören sein Anteil an den Gemeinschaftsteuern (einschließlich seines Umsatzsteueranteils), seine Einnahmen aus den Landessteuern sowie 64 % der Einnahmen seiner Gemeinden aus der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie den normierten⁴¹ Einnahmen aus den Grundsteuern und der Gewerbesteuer.“⁴² Der Ansatz der Finanzkraft⁴³ wird nach § 7 Abs. 3 FAG maximal um 12 % der überdurchschnittlichen Einnahmen gekürzt, wenn die Steuereinnahmen sehr stark steigen. Im Länderfinanzausgleich 2018 standen dem Freistaat Sachsen aus Ländersteuern rund 13.327,8 Mio. € und aus Gemeindesteuern ca. 2.247,1 Mio. € zur Verfügung.⁴⁴

Finanzschwache Länder bekommen von den finanzstarken Ländern Ausgleichsbeiträge⁴⁵. Diese werden nach einem systematischen, abschnittswisen progressiven Tarifverlauf berechnet.⁴⁶ Im Jahr 2018 zahlten Bayern, Baden-Württemberg, Hessen sowie Hamburg Ausgleichsbeiträge i. H. v. 11.447 Mio. € an die restlichen zwölf Bundesländer. Der Freistaat Sachsen erhielt davon 1.180 Mio. € als Ausgleichszuweisungen. Das

³⁸ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Daten zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung, zum Länderfinanzausgleich und zu den Bundesergänzungszuweisungen, 2019, S. 5.

³⁹ Ausgleichspflichtig sind gem. § 5 Abs. 1 FAG die Länder, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt. Die Finanzkraftmesszahl eines Landes ist gem. § 6 Abs. 1 FAG die Summe der Einnahmen des Landes nach § 7 FAG und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8 FAG. Die Ausgleichsmesszahl eines Landes ist gem. § 6 Abs. 2 S. 1 FAG die Summe der beiden Messzahlen, die zum Ausgleich der Einnahmen der Länder nach § 7 FAG und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden nach § 8 FAG getrennt festgestellt werden. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 FAG ergeben sich die Messzahlen aus den auszugleichenden Einnahmen je Einwohner der Ländergesamtheit, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes. Dabei sind die nach § 9 FAG gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

⁴⁰ Ausgleichsberechtigt sind nach § 5 Abs. 2 FAG die Länder, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht.

⁴¹ Damit werden Unterschiede in den Einnahmen beseitigt, die ausschließlich auf die Höhe der Hebesätze zurückzuführen sind.

⁴² Michalk, Jürgen: Der bundesstaatliche Finanzausgleich, 2015, S. 516.

⁴³ Um die Finanzkraft der Länder vergleichbar zu machen, ist gem. § 8 Abs. 1 S. 1 MaßStG als abstraktes Bedarfskriterium die jeweilige Einwohnerzahl eines Landes zugrunde zu legen. Wenn strukturelle Eigenarten der Länder und ihrer Gemeinden abstrakte Mehrbedarfe begründen, ist die Einwohnerzahl nach § 8 Abs. 1 S. 2 MaßStG zu modifizieren.

⁴⁴ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Der Finanzausgleich unter den Ländern für die Zeit vom 01.01.2018 – 31.12.2018, 2019, Anlage 1, Seite 2.

⁴⁵ Die Ermittlung der Ausgleichszuweisungen ist im § 10 FAG gesetzlich festgelegt.

⁴⁶ Vgl. Michalk, Jürgen: Der bundesstaatliche Finanzausgleich, 2015, S. 517.

sind rund 10,3 % aller Ausgleichszuweisungen.⁴⁷ Eine Übersicht der Finanzkraft der Länder vor und nach dem Finanzausgleich 2018 ist im Anhang 2 ersichtlich.

2.4 Bundesergänzungszuweisungen

Bundesergänzungszuweisungen⁴⁸ dienen gem. § 10 Abs. 1 S. 1 MaßstG dem ergänzenden Ausgleich im Anschluss an den Länderfinanzausgleich. Der Bund hat die Möglichkeit nach Art. 107 Abs. 2 S. 3 - 6 GG leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs zu gewähren. Im Jahr 2018 stellte der Bund den Ländern BEZ von insgesamt rund 8.485,8 Mio. €⁴⁹ zur Verfügung (Anhang 3). Die Finanzkraft leistungsschwacher Länder kann der Bund gem. § 10 Abs. 2 MaßstG allgemein anheben (allgemeine BEZ⁵⁰) und Sonderlasten leistungsschwacher Länder mitfinanzieren (Sonderbedarfs-BEZ⁵¹). Dafür werden verschiedene Verteilungskriterien bestimmt sowie unterschiedliche Abgrenzungen der Leistungsschwäche vorgenommen.⁵² Im Jahr 2018 verteilte der Bund rund 4.570 Mio. € allgemeine BEZ an die Länder. Davon erhielt der Freistaat Sachsen ca. 495 Mio. €, das sind rund 10,8 %.⁵³ Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten gem. § 11 Abs. 3 S. 1 FAG sechs Bundesländer⁵⁴ Sonderbedarfs-BEZ i. H. v. 2.812,1 Mio. €. Davon hat Sachsen nach § 11 Abs. 3 S. 2 FAG Anspruch auf rund 26,1 %, das entspricht ca. 733,3 Mio. € (Anhang 4). Weiterhin erhalten bis zum 31.12.2019 gem. § 11 Abs. 3a S. 1 FAG fünf Bundesländer⁵⁵ Sonderbedarfs-BEZ zum Ausgleich von Sonderlasten⁵⁶, durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und die daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe sowie Sozialhilfe für Erwerbstätige. In Sachsen betragen diese im Jahr 2018 ca. 160,8 Mio. € (Anhang 5). Wegen überdurch-

⁴⁷ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Daten zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung, zum Länderfinanzausgleich und zu den Bundesergänzungszuweisungen, 2019, S. 8.

⁴⁸ BEZ stellen gem. § 10 Abs. 3 S. 1 MaßstG eine nachrangige und ergänzende Korrektur des Finanzausgleichs unter den Ländern dar.

⁴⁹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften (Aktuelle Ergebnisse), 2019, Übersicht 2.

⁵⁰ Allgemeine BEZ werden gem. § 11 Abs. 2 FAG leistungsschwachen Ländern, die nach dem Länderfinanzausgleich unter 99,5 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft liegen, gestattet. Diese Lücke wird bis einschließlich 2019 zu 77,5 % mit allgemeinen BEZ aufgefüllt.

⁵¹ Sonderbedarfs-BEZ gleichen spezielle Sonderlasten leistungsschwacher Länder aus. Sie werden den entsprechenden leistungsschwachen Ländern nach unterschiedlichen vom Sonderbedarf abhängiger Kriterien zugeschrieben. Sonderbedarfs-BEZ sind unabhängig von derzeitigen Finanzkraftverhältnissen, da sie im § 11 Abs. 3 S. 1 FAG niedergelegt sind.

⁵² Vgl. Michalk, Jürgen: Der bundesstaatliche Finanzausgleich, 2015, S. 519 f.

⁵³ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Daten zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung, zum Länderfinanzausgleich und zu den Bundesergänzungszuweisungen, 2019, S. 12.

⁵⁴ Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

⁵⁵ Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen

⁵⁶ Die Höhe der Sonderlasten überprüfen Bund und Länder gem. § 11 Abs. 3a S. 3 FAG aller drei Jahre.

schnittlich hoher Kosten politischer Führung erhalten zehn Bundesländer⁵⁷ gem. § 11 Abs. 4 S. 1 FAG jährlich Sonderbedarfs-BEZ i. H. v. ca. 516,9 Mio. € (Anhang 6). Davon bekam der Freistaat 2018 rund 5 %, das sind ca. 25,6 Mio. €.

3 Gründe für die Reform

Es gibt zahlreiche Gründe⁵⁸ für die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020, da die Kritikpunkte des bestehenden Finanzausgleichs vielfältig sind. Unter anderem werden der hohe und nicht lineare Ausgleichstarif, die Sonderbedarfe sowie die Einbeziehung der Gemeindesteuereinnahmen kritisiert.⁵⁹

Zum einen gilt der derzeitige Finanzausgleich, dessen zentrale Gesetze die Verteilung der allgemeinen Deckungsmittel von ca. 240 Mrd. € zwischen den Ebenen regeln, sowie der Solidarpakt II nur noch bis zum 31.12.2019. Mit der finanziellen Unterstützung des Solidarpakts II sollten die ostdeutschen Länder ihre Infrastruktur und Wirtschaft verbessern. Der größte Teil der finanziellen Mittel des Solidarpakts II kommt den Ländern durch die Sonderbedarfs-BEZ i. H. v. 2.812 Mio. €⁶⁰ im Jahr 2018 zugute, welche degressiv ausgestaltet sind. 2019 werden diese zum letzten Mal gezahlt.⁶¹ Ebenso gilt das in Art. 109 Abs. 3 GG verankerte Neuverschuldungsverbot ab dem 01.01.2020 für die Bundesländer.

Ein weiterer wichtiger Grund sind die Klagen⁶² der beiden Zahlerländer Bayern und Hessen gegen das geltende Recht. Begründet wurde die Klage unter anderem mit der Anreizfeindlichkeit des Länderfinanzausgleichs, da immer mehr Geld für den Länderfinanzausgleich aufgebracht werden muss.⁶³ Außerdem werden die Rahmenbedingungen zur Schaffung eines Maßstäbengesetzes nicht eingehalten. Die besondere Einwohnerwertung zum Vorteil der Stadtstaaten wird als ungerecht dargelegt und die Verfassungsmäßigkeit des Ausgleichssystems angezweifelt. Bayern und Hessen forderten eine Entlastung der drei süddeutschen Geberländer.⁶⁴ „Schließlich kritisieren sie die Art, wie die Steuerkraft ihrer Gemeinden bei der Bemessung der Landessteuerkraft zugerechnet wird.“⁶⁵

⁵⁷ Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

⁵⁸ In dieser Arbeit werden nur einige Gründe genannt und nicht auf alle Gründe tiefgründig eingegangen.

⁵⁹ Vgl. Brümmerhoff, Dieter; Büttner, Thiess: Finanzwissenschaft, 2015, S. 631.

⁶⁰ Gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 FAG stehen dem Freistaat Sachsen davon rund 733 Mio. € zu.

⁶¹ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 11.

⁶² Aufgrund der Neuregelung zum bundesstaatlichen Finanzausgleich haben Bayern und Hessen die Klage gegen den Länderfinanzausgleich zurückgezogen.

⁶³ Vgl. Bösing, Rolf: Auf dem Weg zur Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, 2016, S. 11 f.

⁶⁴ Vgl. Krönert, Enrico: Die Einigung zwischen Bund und Ländern zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches sowie grundlegender föderaler Finanzbeziehungen im Jahr 2016, 2017, S. 184 f.

⁶⁵ Truger, Achim; Vesper, Dieter: Zur Reform des Länderfinanzausgleichs – eine Notwendigkeit? 2014, S. 3.

„Zentrales Argument der finanzstarken Länder gegen das bestehende Ausgleichssystem war letztlich die zu weitgehende Nivellierung, die das Eigeninteresse der politisch Verantwortlichen schwächt, Maßnahmen zur Stärkung der originären Steuerkraft zu erreichen.“⁶⁶

3.1 Negative Anreizeffekte, hohe Abschöpfungsquoten und Grenzbelastungen

Von den Ländern werden häufig negative Anreizeffekte, hohe Abschöpfungsquoten sowie Grenzbelastungen bemängelt. Grenzabschöpfungsquoten stellen die Anreizeffekte des Finanzausgleichssystems dar. Diese zeigen, wie viel von einem Euro zusätzlicher Steuereinnahmen eines Bundeslandes den Empfängerländern zufließen und nicht im eigenen Land verbleiben. Demzufolge bestehen für die Länder keine Motivationen ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen.⁶⁷ Je geringer die Bevölkerung des Bundeslandes ist, desto höher ist die Grenzbelastung. Aufgrund des hohen Ausgleichsgrades ist die Grenzbelastung für die Nehmerländer größer, als für die Geberländer.⁶⁸ Die Zahlerländer kritisieren oft die hohen Auffüllungsquoten für finanzschwache Länder. Diese Tarifabschöpfung gibt den Ländern keinen Anreiz ihre eigenen Steuerquellen zu pflegen oder gar Mehreinnahmen zu erzielen. Demnach nutzen die einzelnen Länder ihre Steuerquellen nicht voll aus, weil sie durch den Finanzausgleich nur einen kleinen Teil der Mehreinnahmen behalten können.⁶⁹ Die Leistungsprämie gem. § 7 Abs. 3 FAG wird als wirkungslos und ungeeignetes Anzeilelement bezeichnet.⁷⁰

Dementsprechend wird die überzogene Nivellierungsintensität beanstandet. So werden bisher finanzschwache Länder auf 97 % der durchschnittlichen Finanzkraft angehoben und somit geht der Anreiz der eigenen Steuerkraft verloren.⁷¹

3.2 Problematische Ergänzungszuweisungen

Nach Scherf⁷² sind die BEZ, außer die Unterstützung für den Aufbau Ost, sachlich so gut wie nicht zu begründen. Dies unterlegt er mit dem Beispiel der BEZ für Länder mit vergleichsweise hohen Kosten für die politische Führung. Sonderbedarfe sollen demnach nur erbracht werden, wenn es innerhalb einer Ebene mit gleicher Finanzkraft zu Ungleichheiten kommt. Er zweifelt daran, ob überhaupt ein anerkannter Sonderbedarf vorliegt. Seiner Meinung nach sollten diese BEZ abgeschafft werden. Weiterhin sieht

⁶⁶ Schäfer, Thomas: Der horizontale Verteilungsstreit aus der Sicht eines Geberlandes, 2017, S. 266.

⁶⁷ Vgl. Kronberger Kreis: Für eine echte Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, 2016, S. 27 f.

⁶⁸ Vgl. Truger, Achim; Vesper, Dieter: Zur Reform des Länderfinanzausgleichs – eine Notwendigkeit? 2014, S. 35 ff.

⁶⁹ Vgl. Peffekoven, Rolf: Klage gegen den Länderfinanzausgleich: Ein richtiger Schritt gegen unfaire Verteilung? 2013, S. 7 f.

⁷⁰ Vgl. Geske, Otto-Erich: Wird es bald einen neuen Länderfinanzausgleich geben? 2014, S. 643.

⁷¹ Vgl. Scherf, Wolfgang: Öffentliche Finanzen, 2011, S. 497.

⁷² Prof. Dr. Wolfgang Scherf ist Professor für Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Öffentliche Finanzen an der Universität Gießen.

Scherf die Sonderbedarfs-BEZ⁷³ nach § 11 Abs. 3a S. 1 FAG als relativ willkürlich an. Für die Sonderbedarfe der neuen Länder hält er eine bessere Gestaltung als angebracht. Er meint, dass die Zuweisung an gewisse Infrastrukturindikatoren geknüpft werden soll.⁷⁴

3.3 Einwohnerveredelung und das Problem des Wohnsitzprinzips bei der Lohnsteuerzerlegung

Einen weiteren Kritikpunkt stellt die Einwohnerwertung⁷⁵ dar, da diese eine enorme finanzielle Belastung im Finanzausgleichssystem ist.⁷⁶ Hingegen müssen die Länder ihre Metropolen wie München, Stuttgart und Rhein-Main auch selbst finanzieren.⁷⁷

Scherf meint, dass eine modifizierte Zerlegung der Lohnsteuer nach Betriebsstätten eine Variante wäre, um den Stadtstaaten entgegen zu kommen.⁷⁸

Das Prinzip des örtlichen Aufkommens gilt für die Hälfte der Ländersteuern, so auch für die Lohnsteuer, welche nach dem Wohnsitzprinzip verteilt wird. Hierbei wird beanstandet, dass sie nicht die Wirtschaftskraft stärkt. In der Regel führt diese Zerlegung zur Annäherung der Steuerkraft an die Wirtschaftskraft. Eine Ausnahme zeigt sich aber unter anderem bei den Stadtstaaten. Bei diesen liegt die Steuerkraft oft weit unter der Wirtschaftskraft. Damit werden die Stadtstaaten benachteiligt.⁷⁹

3.4 Problematik der Umsatzsteuerverteilung und Belohnung übermäßiger Ausgaben

Gemäß Art. 107 Abs. 1 GG erfolgt die Verteilung der Länderanteile der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl. Als Ergänzungsanteile können bis zu 25 % an finanziell schwache Länder bereitgestellt werden. Durch den sehr hohen progressiven Auffülltarif wird die Pro-Kopf-Steuerkraft an den Durchschnitt angepasst. Somit sinkt die relative Steuerkraft der finanzstarken Länder und die Pro-Kopf-Steuerkraft der steuerschwachen Länder steigt, sodass fast keine Unterschiede mehr zu betrachten sind. Der Umsatzsteuervorwegausgleich, als Vorstufe des Länderfinanzausgleichs, führt so zu Ver-

⁷³ Sonderbedarfs-BEZ i. S. d. § 11 Abs. 3a S. 1 FAG sind Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige.

⁷⁴ Vgl. Scherf, Wolfgang: Öffentliche Finanzen, 2011, S. 495 f.

⁷⁵ Normalerweise bezieht sich der Länderfinanzausgleich auf die tatsächliche Einwohnerzahl. Davon wird jedoch bei der Finanzbedarfsermittlung auf Landesebene abgewichen. Berlin, Bremen sowie Hamburg werden gem. § 9 Abs. 3 FAG mit 135 %, Mecklenburg-Vorpommern mit 105 %, Brandenburg mit 103 % und Sachsen-Anhalt mit 102 % einbezogen. Begründet wird die Einwohnerbewertung zum einen damit, dass die Stadtstaaten eine sehr dichte Infrastruktur, Bevölkerung sowie Gewerbebetriebe aufweisen. Zum anderen nehmen die Aufgaben und somit auch die Ausgaben mit steigender Bevölkerung zu. Des Weiteren werden die Stadtstaaten als Wachstumsträger angesehen und somit liegt deren Förderung im nationalen Interesse.

⁷⁶ Vgl. Schäfer, Thomas: Der horizontale Verteilungsstreit aus der Sicht eines Geberlandes, 2017, S. 270.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 272.

⁷⁸ Vgl. Scherf, Wolfgang: Öffentliche Finanzen, 2011, S. 495.

⁷⁹ Vgl. Schäfer, Thomas: Der horizontale Verteilungsstreit aus der Sicht eines Geberlandes, 2017, S. 277 ff.

zerrungen, die dem Länderfinanzausgleich zugerechnet werden.⁸⁰ Weiterhin wird das Deckungsquotenverfahren⁸¹ kritisiert. Durch hohe Ausgaben sinkt die Deckungsquote und der Ausgleichsbedarf steigt. Dies führt zu einem hohen Ausgabeverhalten des Bundes sowie der Länder.⁸²

3.5 Intransparenter Finanzausgleich

Die Behauptung, dass der Finanzausgleich nicht transparent sei, bezieht sich im Wesentlichen auf zwei Aspekte. Zum einen sind die Rechenwege für die entsprechenden Verteilungen der zweiten sowie dritten Ausgleichsstufe sehr schwer nachvollziehbar. Außerdem ist für die meisten Einwohner die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Ebenen nicht ersichtlich. Zum anderen wird die Mischfinanzierung beanstandet, also die vielen gleichzeitig stattfindenden vertikalen Finanzströme zwischen Bund und Ländern aufgrund gemeinsamer Aufgaben. Problematisch ist zudem, dass der bundesstaatliche Finanzausgleich nicht alle relevanten Finanzströme einbezieht.⁸³

3.6 Weitere Kritikpunkte des geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Den Mittelpunkt im Verteilungsstreit zwischen dem Bund und den Bundesländern stellt die Verteilung der Gemeinschaftsteuern dar. Die Quoten für die Einkommen- und Körperschaftsteuer sind fest im Art. 106 Abs. 3 S. 2 GG verankert. Hingegen sind die Anteile an der Umsatzsteuer durch das Finanzausgleichsgesetz leicht veränderbar.⁸⁴

Als Problem des vertikalen Finanzausgleichs wird zum einen der zunehmende Einfluss der höheren Ebene auf die jeweils darunter liegende Gebietskörperschaft gesehen (Zentralisierung), zum anderen die Verflechtung bei der Aufgabenerfüllung und den damit verbundenen Ausgaben. Dies führt dazu, dass die selbstständige Fähigkeit der Länder und Kommunen zur Entscheidung über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Interesse der Einwohner abnimmt.⁸⁵

Gemeindesteuern werden bisher durch das Äquivalenzprinzip, nicht nach der Leistungsfähigkeit und somit durch Standortkonkurrenz, erwirtschaftet. Durch die Einbindung der kommunalen Steuern im Länderfinanzausgleich entstehen Fehlanreize für die

⁸⁰ Vgl. Schäfer, Thomas: Der horizontale Verteilungsstreit aus der Sicht eines Geberlandes, 2017, S. 280 ff.

⁸¹ Bund und Länder haben den gleichen Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben durch die laufenden Einnahmen.

⁸² Vgl. Bertelsmann Stiftung: Neuordnung der föderalen Finanzverfassung Deutschlands ab 2020, 2012, S. 13.

⁸³ Vgl. Bertelsmann Stiftung: Neuordnung der föderalen Finanzverfassung Deutschlands ab 2020, 2012, S. 17 f.

⁸⁴ Vgl. Haß, Matthias: Die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern – der permanente Verteilungsstreit aus der Perspektive des Bundes, 2017, S. 120 f.

⁸⁵ Vgl. Zimmermann, Horst; Henke, Klaus-Dirk; Broer, Michael: Finanzwissenschaft, 2012, S. 227 f.

Hebesatzpolitik. Durch den hohen Tarif des Finanzausgleichs wird vermutet, dass das Interesse eigene Steuern einzunehmen abnimmt.⁸⁶

4 Darstellung der Neuregelungen ab 2020

Am 14. Oktober 2016 haben sich Bund und Länder über den neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich geeinigt. Mitte des Jahres 2017 schlossen Bund sowie Länder die Verhandlung über die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems erfolgreich ab. Am 1. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag, am 2. Juni 2017 der Bundesrat den Gesetzesänderungen zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, u. a. über die Anpassung des Grundgesetzes, zugestimmt. Das Ergebnis der Einigung war, dass der Bund finanzielle Zugeständnisse machte, was bedeutet, dass die Einnahmen des Bundes sinken. Im Gegenzug dafür erhält der Bund Rechte der Länder. Die Neuregelung soll die Finanzsituation der Länder verbessern, die Mitbestimmungsrechte des Bundes erhöhen sowie die Komplexität, Solidaritätsanforderungen und Streit anfälligkeiten reduzieren.⁸⁷ Dementsprechend werden die Bundeskompetenzen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die finanziellen Ausgaben deutlich erweitert, wovon alle sechzehn Bundesländer profitieren. Allerdings werden die Länder durch diese Kompetenzabtretung systematisch abhängiger vom Bund.⁸⁸

Grundsätzlich gelten die neuen Regelungen unbefristet. Erst 2030 ist eine weitere Neuordnung möglich, wenn sie von mindestens drei Bundesländern oder dem Bund einvernehmlich beschlossen wird. Allerdings muss diese Neuordnung dann im Zeitraum von fünf Jahren erfolgen.⁸⁹

4.1 Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020

Die ersten beiden Stufen des bestehenden bundesstaatlichen Finanzausgleichs, der sogenannte Umsatzsteuervorwegenausgleich sowie der Länderfinanzausgleich, entfallen im neuen Ausgleichssystem. Zwischen den Bundesländern erfolgt nun der Finanzkraftausgleich durch die einwohnerorientierte Umsatzsteuerzuordnung. Entsprechend der Finanzkraft werden Zu- bzw. Abschläge gewährt. Die unterschiedliche Finanzkraft der Länder wird nach einem linearen Tarif zu 63 % ausgeglichen. In die Umsatzsteuer werden die bestehenden Entflechtungsmittel eingegliedert. Zulasten des Bundes wer-

⁸⁶ Vgl. Brümmerhoff, Dieter; Büttner, Thiess: Finanzwissenschaft, 2015, S. 631 f.

⁸⁷ Vgl. Wieland, Joachim: Notwendigkeit einer Föderalismusreform III – Wie kann die Finanzverfassung zukunftsfest gemacht werden? 2017, S. 253.

⁸⁸ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp: Der neue bundesstaatliche Finanzausgleich – eine Reform und viel Reformaufschub, 2017, S. 507 f.

⁸⁹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin – Beschluss, 2016, S. 6.

den der Festbetrag des Umsatzsteuerländeranteils um 2,6 Mrd. € und ein variabler Teil um 1,42 Mrd. € pro Jahr angehoben.⁹⁰

Der Tarif der allgemeinen BEZ sowie der Ausgleichsgrad werden erhöht. Finanzkraftlücken bis zu 99,75 %, die nach dem Umsatzsteuerausgleich immer noch vorhanden sind, werden dadurch zu 80 % ausgeglichen.⁹¹

Unverändert hingegen bleiben die Einwohnergewichtungen. Diese bringen für die ostdeutschen Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt sowie für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg spürbare Vorteile.⁹²

Der Einbeziehungsgrad der Finanzkraft der Kommunen erhöht sich zukünftig auf 75 %.⁹³

Zum Ausgleich der kommunalen Finanzkraftunterschiede gewährt der Bund besonders steuerschwachen Kommunen ca. 1,5 Mrd. € Gemeindesteuerkraft-BEZ. Länder, deren Finanzkraft 80 % des Bundesdurchschnittes beträgt, erhalten diese Lücke zu 53,5 % vom Bund ausgeglichen.⁹⁴

Zum 31.12.2019 laufen die Sonderbedarfs-BEZ der neuen Länder aus. Bestehen bleiben aber die Sonderbedarfs-BEZ für Kosten der politischen Führung, strukturelle Arbeitslosigkeit sowie die Finanzierungshilfen zur Abgeltung der Hafencosten. Brandenburg erhält zusätzliche Sonderbedarfs-BEZ für Kosten politischer Führung i. H. v. 11 Mio. € pro Jahr.⁹⁵ Zur Abgeltung von Hafencosten stehen den Küstenländern, Bremen und Hamburg, 39 Mio. € zur Verfügung.⁹⁶

„Neue Sonderbedarfs-BEZ sollen leistungsschwache Länder erhalten, wenn sie unterdurchschnittliche Nettozuflüsse⁹⁷ aus der Forschungsförderung des Bundes nach Art. 91b GG verzeichnen. Die jeweilige Differenz zu 95 % des Durchschnitts der Ländergesamtheit soll mit einem Ausgleichsgrad von 35 % ausgeglichen werden.“⁹⁸ Diese neu eingeführten Forschungs-BEZ gehen nicht zulasten der Länderforschungsförderung. Weiterhin bestehen bleiben die bisherigen Forschungsausgaben des Bundes.⁹⁹

⁹⁰ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin – Beschluss, 2016 S. 1.

⁹¹ Vgl. ebd.

⁹² Vgl. ebd., S. 2.

⁹³ Vgl. ebd., S. 1.

⁹⁴ Vgl. ebd., S. 2.

⁹⁵ Vgl. ebd.

⁹⁶ Vgl. Bullerjahn, Jens; Thöne Michael: Reform und Zukunft des Finanzausgleichs in Deutschland, 2018, S. 20.

⁹⁷ Grundlage sind die ausgewiesenen Finanzströme des jeweils aktuellen Hefts der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) zur gemeinsamen Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Bund und Länder. Für die folgenden Berechnungen werden die Nettozuflüsse herangezogen, die in Heft 49 (Finanzströme im Jahr 2014) ausgewiesen werden; siehe gemeinsame Wissenschaftskonferenz (2016).

⁹⁸ Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 22.

⁹⁹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin – Beschluss, 2016, S. 2.

Nur noch zu 33 % soll die bergrechtliche Förderabgabe berücksichtigt werden. Die Förderabgabe, welche vor allem in Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein erhoben wird, belastet die Bundesländer stark.¹⁰⁰

Entlastende Sanierungshilfen von je 400 Mio. € pro Jahr stehen nach der neuen Regelung Bremen sowie dem Saarland zu.¹⁰¹ Das Geld soll als Unterstützung zur eigenständigen Einhaltung der Schuldenbremse dienen. Als Gegenleistung verpflichten sich die beiden Bundesländer Maßnahmen zur Stärkung der Finanz- und Wirtschaftskraft sowie zum Schuldenabbau wahrzunehmen.¹⁰²

Weiterhin fortgeführt wird das Bundesprogramm GVFG. Jährlich zahlt der Bund den Bundesländern, aufgrund der Änderungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, 330 Mio. € mehr.¹⁰³

Mit diesen Änderungen werden alle Bundesländer finanziell entlastet und es steht kein Land schlechter da, als vor der Reform. Im Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 14. Oktober 2016 steht: „Dabei wird auch den Belangen der finanzschwachen Länder Rechnung getragen.“¹⁰⁴

Mit der Neuregelung wird zukünftig der Stabilitätsrat gestärkt. Dieser ist ab 2020 auch für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder zuständig. Dazu wird er mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet.¹⁰⁵

4.2 Maßnahmen für die Verbesserung der Aufgabenerledigung im Bundesstaat

Neben den Neuregelungen zum Unterhaltsvorschuss beschlossen die Regierungschefs am 14. Oktober 2016 in Berlin nachfolgende Maßnahmen, die nach Meinung von Bund und Ländern, die Aufgabenerledigung im Bundesstaat optimieren. Die Finanzierung soll nach Zuständigkeit erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist.¹⁰⁶

4.2.1 Verkehrsinfrastrukturgesellschaft

Von besonderer Bedeutung sind für den Bund die Reform der Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 90 GG sowie die privatrechtlich organisierte Infrastrukturgesellschaft Verkehr. Nach jetzigem Recht verwalten gem. Art. 90 Abs. 2 GG die Länder im Auftrag des Bundes die Bundesfernstraßen und –autobahnen. Bisher hat der Bund die Möglichkeit, durch Antrag der Länder, diese Straßen in bundeseigene Verwaltung zu neh-

¹⁰⁰ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin – Beschluss, 2016, S. 2..

¹⁰¹ Vgl. ebd.

¹⁰² Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, 2017.

¹⁰³ Vgl. Bullerjahn, Jens; Thöne Michael: Reform und Zukunft des Finanzausgleichs in Deutschland, 2018, S. 20.

¹⁰⁴ Bundesministerium der Finanzen: Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin – Beschluss, 2016, S. 3.

¹⁰⁵ Vgl. ebd.

¹⁰⁶ Vgl. ebd.

men. Gemäß Art. 85 Abs. 3 GG kann der Bund in Bezug der Bundesauftragsverwaltung den Ländern Weisungen erteilen, muss aber gleichzeitig für die Ausgaben aufkommen. Diese Bundesauftragsverwaltung führte zu keinem effizienten Verwaltungsvollzug. Deshalb wird nun die Verwaltung der Bundesautobahnen, und zum Teil die der Bundesfernstraßen, auf den Bund übertragen.¹⁰⁷ Das heißt, dass der Bund ab 2020 allein für Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und Planung der Bundesautobahnen verantwortlich ist.¹⁰⁸ Dafür wird eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft gegründet. Diese unterliegt der staatlichen Kontrolle.¹⁰⁹ So sollen die Investitionen ins Fernstraßennetz gebündelt sowie Reibungsverluste aufgehoben werden.¹¹⁰ Grundgesetzlich soll das unveräußerliche Eigentum der Bundesautobahnen sowie –fernstraßen abgesichert werden.¹¹¹

4.2.2 Digitalisierung

Außerdem verpflichten sich die Bundesländer den Bürgern ihre Dienstleistungen, über ein zentrales IT-Bürgerportal, zur Verfügung zu stellen, um einen einheitlichen Standard zu erreichen. Der Zugang zu öffentlichen Datenpools soll somit vergleichbar und dem Bürger erleichtert werden. Das Bundesweisungsrecht der IT wird ausgeweitet.¹¹² Zur Ausgestaltung des Zugangs, zu diesen Verwaltungsdienstleistungen aller Ebenen, steht dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu.¹¹³

4.2.3 Stärkung der kommunalen Bildungsinfrastruktur sowie Verbesserung der Steuerungs- und Kontrollrechte des Bundes bei Finanzhilfen

In der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Gemeinden verfügt der Bund ab 2020 über einflussreichere Mitfinanzierungskompetenzen.¹¹⁴ Durch den neuen Art. 104c GG darf der Bund ausnahmsweise finanzschwache Kommunen im Bereich der Schulinfrastruktur fördern. Aufgrund des geänderten Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes können die Erweiterung, die Sanierung sowie der Umbau von Schulgebäuden bis zu 90 % mitfinanziert werden. Dazu stellt der Bund vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2022 weitere Kommunalinvestitionsförderungsfonds i. H. v. 3,5 Mrd. € bereit. Zu-

¹⁰⁷ Vgl. Wieland, Joachim: Notwendigkeit einer Föderalismusreform III – Wie kann die Finanzverfassung zukunftsfest gemacht werden? 2017, S. 256.

¹⁰⁸ Vgl. Bullerjahn, Jens; Thöne Michael: Reform und Zukunft des Finanzausgleichs in Deutschland, 2018, S. 20.

¹⁰⁹ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 22.

¹¹⁰ Vgl. Bullerjahn, Jens; Thöne Michael: Reform und Zukunft des Finanzausgleichs in Deutschland, 2018, S. 20.

¹¹¹ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 22.

¹¹² Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin – Beschluss, 2016, S. 4.

¹¹³ Bundesministerium der Finanzen: Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, 2017.

¹¹⁴ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin – Beschluss, 2016, S. 3.

künftig darf der Bund die Mittelverwendung dieser Finanzhilfen umfangreicher kontrollieren.¹¹⁵

Weiterhin sollen die Förderungsmöglichkeiten des Bundes bei Investitionen in gesamtstaatlich bedeutenden Gebieten verbessert werden. Deshalb erhält der Bund weitere Kontroll- sowie Steuerungsrechte bei Finanzhilfen. Ab 2020 müssen sich Bund und Länder gem. Art. 104b GG über die Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen einigen. Mit dieser Neuregelung soll eine bessere Kontrolle der Verwendung sowie eine höhere Effizienz erreicht werden.¹¹⁶

4.2.4 Stärkung der Rechte des Bundesrechnungshofs

Ebenso erlangt der Bundesrechnungshof bei Mischfinanzierungen weitreichendere Erhebungsrechte gegenüber den Landesrechnungshöfen. Die grundgesetzlichen Mischfinanzierungstatbestände sind u. a. die Gemeinschaftsaufgaben gem. Art. 91a und 91b GG, Entflechtungsmittel sowie die Finanzhilfen nach Art. 104b GG.¹¹⁷ „Künftig kann der Bundesrechnungshof auch in den Fällen, in denen der Bund den Ländern zweckgerichtet Bundesmittel zur Erfüllung von Länderaufgaben zur Verfügung stellt, bei Ländern und Kommunen Erhebungen durchführen. Dadurch erhält der Bundesrechnungshof die Möglichkeit, die notwendigen Erkenntnisse für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der vom Bund den Ländern bereitgestellten Finanzierungsmittel zu gewinnen sowie die mit der Zuweisung der Bundesmittel an die Länder intendierten gesamtstaatlichen Zielsetzungen zu überprüfen.“¹¹⁸

4.2.5 Stärkung der Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung

Auch in der Steuerverwaltung verfügt der Bund mit der Neuregelung über ein stärkeres allgemeines fachliches Weisungsrecht. So bekommt der Bund ein erweitertes Weisungsrecht beim IT-Einsatz der Steuerverwaltung der Länder, um gleiche Programmergebnisse sowie einen ausgewogenen Leistungsstandard zu gewährleisten. Im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Steuerkriminalität arbeiten Bund und Länder in Zukunft verstärkt zusammen.¹¹⁹ Aufgrund der flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, gewinnt der Bund gem. Art. 108 Abs. 4 S. 3 GG an Einfluss im Bereich der Steuerverwaltung.¹²⁰ Des Weiteren wird die Position des Bundes durch die Änderung des Verwaltungsabkommens „KON-

¹¹⁵ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, 2017.

¹¹⁶ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin – Beschluss, 2016, S. 4 f.

¹¹⁷ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin – Beschluss, 2016, S. 4

¹¹⁸ Bundesministerium der Finanzen: Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, 2017.

¹¹⁹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin – Beschluss, 2016, S. 4.

¹²⁰ Bundesministerium der Finanzen: Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, 2017.

SENS“ verbessert. Demnach ist der Bund gem. Art. 108 GG berechtigt, die Zuständigkeiten im Bereich der Besteuerung im Einvernehmen der betroffenen Länder länderübergreifend zu übertragen.¹²¹

4.3 Stellungnahmen zu dem neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich

Zu den Neuregelungen haben sich viele Politiker sowie Wissenschaftler geäußert. Im Folgenden wird nur kurz auf einige Standpunkte eingegangen.

4.3.1 Stellungnahmen von Bundestagsabgeordneten

Bundesminister Schäuble ist der Auffassung, dass die Neuregelung im Großen und Ganzen nicht transparenter sowie berechenbarer sei und eine Verbesserung der Gestaltung des Anreizsystems nicht gelungen ist. Carsten Schneider von der SPD meint, dass die strukturellen Ungleichheiten der Länder größer werden und finanzschwache Länder ab 2020 vom Bund noch abhängiger sind, als bisher.¹²² „Als einen ‚wirklichen Durchbruch‘ bezeichnete der Sozialdemokrat die geplante Möglichkeit, Bundesfinanzhilfen für die Sanierung kommunaler Bildungsinfrastrukturen zur Verfügung zu stellen. Das sei ‚der Beginn des Endes des Kooperationsverbotes‘, dessen Einführung im Zuge der Föderalismuskommission 2006 ein Fehler gewesen sei.“¹²³ Anja Hajduk, Bündnis 90/Die Grünen, erkennt in der Abschaffung des Länderfinanzausgleichs keine Stärkung des Föderalismus. Sie sieht den Maßstab der Finanzkraft je Einwohner als zweifelhaft an. Auch der Christdemokrat, Ralph Brinkhaus, kritisiert die Entsolidarisierung der Länder.¹²⁴

4.3.2 Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Der Deutsche Gewerkschaftsbund empfindet die Neuregelungen besser, als das bestehende System. Allerdings werden keine gleichwertigen Lebensverhältnisse erreicht. Von den erzielten Mehreinnahmen profitieren vor allem die einkommensstarken westdeutschen Länder. Hingegen liegen die wirtschaftsschwachen Länder, so auch Sachsen, unter dem Durchschnitt. Ein wichtiger Grund hierfür ist die Entsolidarisierung der Länder, weil die finanziellen Mittel für den solidarischen Ausgleich im neuen System viel niedriger, als im geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleich sind.¹²⁵

Außerdem zweifelt der Deutsche Gewerkschaftsbund daran, dass die neuen Regelungen nachvollziehbarer sind. So ist nicht ersichtlich, warum einzelne Bundesländer Sonderbedarfs-BEZ für überdurchschnittlich hohe Kosten politischer Führung erhalten.

¹²¹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin – Beschluss, 2016, S. 4.

¹²² Vgl. Deutscher Bundestag: Fraktionen kritisieren Vereinbarung zum Bund-Länder-Finanzausgleich, 2017.

¹²³ Ebd.

¹²⁴ Vgl. ebd.

¹²⁵ Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund: Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, 2017, S. 2.

Er kritisiert zudem, dass die bergrechtliche Förderabgabe nur noch 33 % des Aufkommens beträgt und die kommunale Finanzkraft nicht vollständig einbezogen wird.¹²⁶ Mängel sieht der Deutsche Gewerkschaftsbund auch in der Methode zur Bestimmung der Finanzkraft. Strukturschwache Länder sind benachteiligt, da die originäre Steuerzuweisung nicht angepasst wurde.¹²⁷

4.3.3 Stellungnahme des Bundesrechnungshofs

Der Bundesrechnungshof stellt in Frage, ob die Neuregelung den Bundesländern genügend Anreize gibt, um in Zukunft ihre finanzielle Tragfähigkeit selbstständig gewährleisten zu können. Durch die Aufhebung des Länderfinanzausgleichs, geht der solidarische Gedanke zwischen den Ländern verloren. Aufgrund der Neuregelung wird sich der Bundesanteil der Mischfinanzierung erkennbar erhöhen.¹²⁸

Mit den neuen BEZ zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft greift der Bund finanziell in den Kernbereich der Länder ein und hat fortwährende finanzielle Belastungen in Milliardenhöhe. Gegen die BEZ zum Forschungsförderungsausgleich ist der Bundesrechnungshof, weil ein Bundesland auch dann finanziell unterstützt wird, wenn es einen Aufgabenbereich nur unterproportional erfüllt. Sachlich nicht gerechtfertigt ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofs die Sonderbedarfs-BEZ für Kosten politischer Führung. Ihm ist nicht nachvollziehbar, warum so viele Jahre nach der Wiedervereinigung noch immer eine solch kritische Finanzlage vorliegt. Problematisch sieht der Rechnungshof weiterhin die Fortführung der Sonderbedarfs-BEZ für Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit, weil diese 2005 nur als Übergangshilfen gedacht waren. Er hält es für fragwürdig, ob diese Sonderbedarfs-BEZ nach Inkrafttreten der Arbeitsmarktstrukturreform nach fünfzehn Jahren noch nötig sind, weil andere Bundesländer, die diese Sonderbedarfs-BEZ nicht erhalten, ebenfalls das Problem der strukturellen Arbeitslosigkeit haben.¹²⁹

4.3.4 Stellungnahme von Prof. Dr. habil. Thomas Lenk sowie Prof. Dr. Thiess Büttner

Auch Lenk¹³⁰ sieht die Neuregelungen in vielen Bereichen als nicht nachvollziehbar bzw. sachlich zweifelhaft an. Die Forschungs-BEZ bezeichnet er als deplatziert. Er geht davon aus, dass von diesen bedenkliche Anreizstrukturen ausgehen.¹³¹

¹²⁶ Die Erhöhung der Gemeindefinanzkraft von 64% auf 75 % sieht der Gewerkschaftsverband als einen Schritt in die richtige Richtung.

¹²⁷ Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund: Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, 2017, S. 3 f.

¹²⁸ Vgl. Bundesrechnungshof: Schriftliche Stellungnahme des Bundesrechnungshofes, 2017, S. 2.

¹²⁹ Vgl. Bundesrechnungshof: Schriftliche Stellungnahme des Bundesrechnungshofes, 2017, S. 4 f.

¹³⁰ Prof. Dr. Thomas Lenk ist Inhaber des Lehrstuhls für Finanzwissenschaft der Universität Leipzig.

¹³¹ Vgl. Lenk, Thomas: Schriftliche Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung, 2017, S. 5.

Lenk ist, wie auch Koriath, der Meinung, dass die Gemeindefinanzkraft zu hundert Prozent einbezogen werden soll.¹³² Weiterhin bezeichnet Lenk eine Reform der originären Steuerzuordnung als empfehlenswert.¹³³

Das Ausgleichssystem vertikalisiert sich im neuen bundesstaatlichen Finanzausgleichssystem, weil besonders die finanzstarken Länder entlastet und der Bund deutlich belastet wird. So treten die Länder in ein sehr hohes Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Bund. Was das für Auswirkungen in der Zukunft hat, ist sehr fraglich.¹³⁴

„Eine bewusste Abkehr vom bestehenden System, das sich in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland finanzpolitisch bewährt hat und verfassungsgerichtlich mehrfach und weitgehend beurteilt wurde, birgt finanzielle, verfassungsrechtliche und föderalpolitische Risiken, die angesichts der erwiesenen Leistungsfähigkeit und Formbarkeit des bestehenden Systems vermeidbar wären. Der Systemwechsel wird zwangsläufig zu einem Vakuum in der verfassungsgerichtlichen Bewertung führen – mit ungewissem Ausgang.“¹³⁵

Prof. Dr. Thiess Büttner¹³⁶ verdeutlicht in seiner Stellungnahme, dass der Bund die Mehrbelastung ab 2020 durch die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entweder durch weniger Leistungen für die Bürger vom Bund oder durch höhere Steuerbelastungen kompensiert. Im Blick auf Transparenz und Einfachheit begrüßt Büttner den Wegfall der ersten beiden Stufen des geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichs.¹³⁷

Die Neuregelung senkt die hohen Ausgleichsgrade, insbesondere für finanzschwache Länder nur im geringen Maße. Eine starke Umverteilung haben die BEZ zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft zur Folge. „Dies hätte zwei Implikationen. Erstens kann es zu einer Veränderung in der Reihenfolge der Finanzkraft vor und nach bundesstaatlichem Finanzausgleich kommen. Zweitens dürfte für einzelne Länder eine Übernivellierung von originären Zuwächsen bei den Steuereinnahmen vorliegen. Mithin würden paradoxe Situationen auftreten, indem ein Mehr an Gemeindesteuern in einem Land die Einnahmenpositionen von Land und Gemeinden zusammengenommen schwächt.“¹³⁸ Büttner meint, dass damit die ostdeutschen Länder zum Beispiel gegenüber Bremen bessergestellt sind, weil Bremen diese Zuweisungen nicht zustehen. Weiterhin ist er der Ansicht, dass es durch seine ermittelten Verbleibsbeträge der Grund-

¹³² Vgl. Lenk, Thomas: Schriftliche Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung, 2017, S. 2 f.

¹³³ Vgl. ebd., S. 7.

¹³⁴ Vgl. ebd., S. 4 f.

¹³⁵ Lenk, Thomas: Schriftliche Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung, 2017, S. 6.

¹³⁶ Prof. Dr. Thiess Büttner ist Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwissenschaft an der Universität Erlangen-Nürnberg.

¹³⁷ Vgl. Büttner, Thiess: Stellungnahme zur Anhörung am 20.3.2017, 2017, S. 3 f.

¹³⁸ Ebd., S. 5.

und Gewerbesteuer zu einer Übernivellierung der kleinen ostdeutschen Länder kommt. So müssen diese Bundesländer ab 2020 durch den Finanzausgleich aufgrund ihre steigenden Gemeindesteuereinnahmen mehr zahlen, als sie an Finanzmitteln erhalten.¹³⁹

Auch Büttner hält die Zuweisungen für die Forschungsförderung als negativ. So kommt es zu einer Ineffizienz der Forschungsförderung, wobei die Kosten, bei gleicher Mittelbereitstellung, für die Förderung spürbar steigen.¹⁴⁰

4.3.5 Stellungnahme von Prof. Dr. jur. Stefan Koriath und Prof. Dr. Ulrich Häde

Prof. Dr. jur. Stefan Koriath¹⁴¹ ist der Meinung, dass das Grundgesetz nicht geändert werden muss. Stattdessen müssten das Finanzausgleichsgesetz und Maßstäbengesetz mit übersichtlichen Überarbeitungen entfristet werden. Die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs bezeichnet Koriath in seiner Stellungnahme als „äußerst unglückliche Entscheidung“. Auch die Neuregelungen zu den BEZ sind seiner Auffassung nach „fast vollständig missglückt“.¹⁴²

Prof. Dr. Ulrich Häde¹⁴³ zweifelt daran, dass die Neuregelung den Föderalismus in der BRD stärkt. Häde sieht die 33 %-ige Einbeziehung der Förderabgabe als verfassungsrechtliches Risiko, da dies mit dem Bundesstaatsprinzip in Konflikt geraten könnte.¹⁴⁴

4.4 Einschätzungen zu den Auswirkungen der neuen Regelungen

Koriath meint, dass die Neuregelung „gravierende Kollateralschäden im gesamten föderalen System“ anrichten kann und vor allem für die Bundesländer ein „föderales Desaster“ darstellt.¹⁴⁵ Durch die neu eingeführten BEZ, die die Finanzkraft der Kommunen ausgleichen sollen, verändert sich die Finanzkraftreihenfolge.¹⁴⁶ Die Schiefelage im jetzigen System nimmt durch die Vertikalisierung des Finanzausgleichssystems zu. Fehlanreize entstehen, weil durch die hohe finanzielle Unterstützung des Bundes die Bereitstellung sowie Finanzierung öffentlicher Güter noch weiter auseinanderfallen.¹⁴⁷

¹³⁹ Vgl. Büttner, Thiess: Stellungnahme zur Anhörung am 20.3.2017, 2017, S. 4 f.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., S. 6.

¹⁴¹ Prof. Dr. jur. Stefan Koriath ist Inhaber des Lehrstuhles für öffentliches Recht der Universität München.

¹⁴² Vgl. Koriath, Stefan: Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung vom 13. Februar 2017, 2017, S. 1 ff.

¹⁴³ Prof. Dr. Ulrich Häde ist Inhaber des Lehrstuhles für Öffentliches Recht der Universität Frankfurt (Oder).

¹⁴⁴ Vgl. Häde, Ulrich: Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 20. März 2017, 2017, S. 1 ff.

¹⁴⁵ Vgl. Koriath, Stefan: Reform der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern: Fairer Kompromiss oder Setzen von Fehlanreizen? 2016, S. 6.

¹⁴⁶ Vgl. Büttner, Thiess; Görbert, Tobias: Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs: Umverteilungs- und Verbleibseffekte, 2016, S. 824.

¹⁴⁷ Vgl. Eilfort, Michael; König, Jörg: Verpasste Chancen der Länderfinanzausgleichsreform, 2017, S. 81.

Vermutet wird, dass einige Punkte des Finanzausgleichs bereits vor 2030 auf die Tagesordnung kommen und die neuen Regelungen um einige Aspekte ergänzt werden.¹⁴⁸

Aufgrund der Machtgewinnung des Bundes sowie der finanziellen Vorteile der Länder wird es in Zukunft zu einem „Machtverlust im föderativen Geflecht“ kommen, so Lenk und Glinka¹⁴⁹. Demzufolge verändert sich der Föderalismus in der gesamten BRD. Beide gehen davon aus, dass die zur Verfügung stehenden Einnahmen von 2019 zu 2020 bei den einnahmestarken Ländern überdurchschnittlich steigen. Hingegen liegen alle neuen Bundesländer unter dem Länderdurchschnitt.¹⁵⁰

4.4.1 Aufnahme von Krediten

Die privatrechtlich organisierte Infrastrukturgesellschaft Verkehr ist weder der Anwendung der staatlichen Auftragsvergabe noch der Einhaltung der Haushaltsordnungen verpflichtet. Somit auch nicht der in Art. 109 GG geregelten Schuldenbremse. Dementsprechend kann der Bund Kredite aufnehmen, die ihm das Grundgesetz verbietet.¹⁵¹

4.4.2 Bundesergänzungszuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

Als „völlig systemfremd und eher [als einen föderalern] Scherz“ bezeichnet Koriath die neu eingeführte BEZ für die Forschungsförderung.¹⁵² So setzen die BEZ für erhöhte Kosten der politischen Führung sowie für Forschungsförderung gänzlich falsche Anreize.¹⁵³ „Risiken bestehen dahingehend, dass die eigene Förderfähigkeit im Rahmen des Art. 91b GG für einige Länder möglicherweise weniger attraktiv wird, weil diese systembedingt zu einem Verlust potentieller allgemeiner Deckungsmittel führt, die durch den Bund im Rahmen von Forschungs-BEZ gewährt werden.“¹⁵⁴ Länder bekommen die Forschungsförderungsmittel vom Bund, wenn sie im Wettbewerb nicht erfolgreich sind und sich unterproportional engagieren. Demzufolge müssen sie keine Eigenanstrengungen in Forschung sowie Wissenschaft unternehmen. Auch die Anreize zur selbstständigen Einnahmebeschaffung gehen durch die Gemeindefinanzkraft-BEZ zurück. Es ist anzunehmen, dass die Gemeinden mit Absicht lange finanzschwach bleiben, um

¹⁴⁸ Vgl. Bullerjahn, Jens; Thöne Michael: Reform und Zukunft des Finanzausgleichs in Deutschland, 2018, S. 33.

¹⁴⁹ Philipp Glinka ist wissenschaftlicher Arbeiter am Lehrstuhl für Finanzwissenschaft der Universität Leipzig. Die Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind sein Forschungsschwerpunkt.

¹⁵⁰ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp: Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern ab 2020 – „Kleinsten gemeinsamer Nenner“ statt „großer gemeinsamer Wurf“, 2017, S. 60.

¹⁵¹ Vgl. Rensch, Wolfgang: Die verborgene Verfassung – zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020, 2017, S. 880.

¹⁵² Koriath, Stefan: Reform der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern: Fairer Kompromiss oder Setzen von Fehlanreizen? 2016, S. 6.

¹⁵³ Vgl. Kronberger Kreis: Für eine echte Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, 2016, S. 42.

¹⁵⁴ Lenk, Thomas; Glinka, Philipp: Der neue bundesstaatliche Finanzausgleich – eine Reform und viel Reformaufschub, 2017, S. 509.

so die Hilfen des Bundes langfristig in Anspruch nehmen zu können.¹⁵⁵ Die BEZ zum Ausgleich besonders geringer Steuerkraft stellt ein Systembruch dar. So tritt der Bund in die Garantenstellung der Kommunen für eine angemessene Finanzausstattung.¹⁵⁶

Dauerhafte Sonderbedarfs-BEZ sind ein Zeichen für eine fehlende Eigenständigkeit einzelner Bundesländer. Diese deuten auf eine Länderneugliederung hin.¹⁵⁷

4.4.3 Transparenz und Finanzkraftunterschiede

Durch den Wegfall des horizontalen Finanzausgleichs wird die Transparenz weiter reduziert, weil nicht mehr nachvollzogen werden kann, wie viel finanzielle Mittel ein Land im Länderfinanzausgleich erhalten hat bzw. einbringen muss.¹⁵⁸

Voraussichtlich nehmen die Finanzkraftunterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern zu. Es wird angenommen, dass die mittelfristige Finanzlage in einigen Ländern prekär wird. Ein Grund dafür sind die absehbaren steigenden Ausgaben. Zu berücksichtigen ist dabei auch der demografische Wandel, der sich negativ auf die Staatsfinanzen auswirkt, weil die Zahl der Erwerbstätigen abnimmt und demzufolge der Staat weniger einnimmt.¹⁵⁹

4.4.4 Abschöpfungsquoten zusätzlicher Einnahmen

Die Finanzkraftunterschiede der einzelnen Bundesländer werden im neuen System durch die Umsatzsteuerverteilung ausgeglichen. Das hat zur Folge, dass sich die Grenzbelastungen der finanzschwachen Länder erhöhen und die Anreizeffekte der finanzstarken Länder im Bereich der soliden Finanzpolitik steigen.¹⁶⁰

Unterhalb des geltenden Steuertarifes liegt der neu eingeführte lineare Tarif. Für Bayern, Baden-Württemberg sowie Hessen verbessern sich damit die Anreizmechanismen. Weiterhin profitieren Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Hingegen ist die Grenzbelastung für die Empfängerländer negativ. Positiv für die Anreizstruktur ist allerdings die Absenkung des Tarifverlaufes, aber dieser Effekt wird durch die Aufstockung der BEZ von 77,5 % auf 80 % umgedreht. Durch die Absenkung der Grenzbelastungen der Geberländer und die steigenden Grenzbelastungen der Nehmerländer wird angenommen, dass die Lücke zwischen Empfänger- und Zahlerländer größer wird. Nur die Geberländer haben mit der neuen Regelung höhere Anreize ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, da sie mehr finanzielle Mittel als bisher für sich beanspruchen können. Für

¹⁵⁵ Vgl. Eilfort, Michael; König, Jörg: Verpasste Chancen der Länderfinanzausgleichsreform, 2017, S. 80.

¹⁵⁶ Vgl. Korioth, Stefan: Reform der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern: Fairer Kompromiss oder Setzen von Fehlanreizen? 2016, S. 8.

¹⁵⁷ Vgl. Kronberger Kreis: Für eine echte Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, 2016, S. 36.

¹⁵⁸ Vgl. Hentze, Tobias: Die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs – Was der neue Finanzkraftausgleich für Bund und Länder bedeutet, 2017, S. 13.

¹⁵⁹ Vgl. Hentze, Tobias: Die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs – Was der neue Finanzkraftausgleich für Bund und Länder bedeutet, 2017, S. 8 ff.

¹⁶⁰ Vgl. ebd., S. 3 f.

die Nehmerländer hingegen werden die steigenden Steuereinnahmen durch die Ausgleichszahlungen kompensiert.¹⁶¹

4.4.5 Verteilungseffekte

Die neu eingeführten Zu- bzw. Abschläge bei der Verteilung der Umsatzsteuer führen dazu, dass es künftig sechs Geberländer¹⁶² gibt, welche von diesen Regelungen profitieren. Einen Rückgang der Transfers hingegen verzeichnen die ostdeutschen Länder. So verliert z. B. der Freistaat Sachsen 770 Mio. €. Dieser Verlust wird schließlich durch die stärkere vertikale Umverteilung ausgeglichen. Somit bekommt Sachsen 1 Mrd. € an Mehreinnahmen und verzeichnet den größten Vorteil der vertikalen Umverteilung. Mit über 1 Mrd. € haben Bayern und Nordrhein-Westfalen das größte Gesamtvolumen. Hohe Zugewinne pro Kopf sind bei den ostdeutschen Ländern sowie Berlin zu erwarten. Zu begründen ist der Zugewinn durch den Anstieg der allgemeinen BEZ sowie die BEZ nach der kommunalen Steuerkraft und dem hohen Länderanteil an der Umsatzsteuer.¹⁶³

4.4.6 Verbleibsbeträge

Die Verbleibsbeträge¹⁶⁴ der Körperschaft- und Erbschaftsteuer sowie der Förderabgabe nehmen gegenüber dem geltenden System zu. Im Gegensatz sind die Verbleibsbeträge der Lohnsteuer in den Stadtstaaten und ostdeutschen Ländern niedriger als im Status quo. Starke Veränderungen der Verbleibsbeträge sind bei der Grundsteuer B ersichtlich. Diese sind sogar in Berlin, Bremen sowie in den ostdeutschen Ländern negativ.¹⁶⁵

4.4.7 Reduzierung demokratischer Kontrolle durch die Umverteilung über die Umsatzsteuer

Durch den Wegfall des Länderfinanzausgleichs, welcher die Verteilung der Gelder zwischen den Bundesländern sichtbar macht, kommt es nun durch die Umverteilung der Umsatzsteuer zur größeren Intransparenz. Da die neuen Zu- bzw. Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung keine Zuweisungen, sondern eigene Mittel der Länder sind, ist ein beträchtlicher Teil des Finanztransfers unersichtlich und die parlamentarische Kontrolle eingeschränkt.¹⁶⁶

¹⁶¹ Vgl. Hentze, Tobias: Die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs – Was der neue Finanzkraftausgleich für Bund und Länder bedeutet, 2017, S. 14 ff.

¹⁶² Die Geberländer sind: Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen sowie Rheinland-Pfalz.

¹⁶³ Vgl. Büttner, Thiess; Görbert, Tobias: Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs: Umverteilungs- und Verbleibseffekte, 2016, S. 819 f.

¹⁶⁴ Verbleibsbeträge zeigen wie viel Geld bei Zunahme der Steuereinnahmen im Land bleiben.

¹⁶⁵ Vgl. Büttner, Thiess; Görbert, Tobias: Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs: Umverteilungs- und Verbleibseffekte, 2016, S. 821 f.

¹⁶⁶ Vgl. Eilfort, Michael; König, Jörg: Verpasste Chancen der Länderfinanzausgleichsreform, 2017, S. 78.

4.4.8 Berücksichtigung kommunaler Finanzschwächen

Lenk und Glinka vermuten, dass das Zusammenwirken von allgemeinen BEZ, Gemeindesteuerkraftzuweisungen sowie der horizontale Ausgleich nicht dazu führen, dass die Kommunen ihre Finanzkraft selbstständig erhöhen.¹⁶⁷

Bei der Berücksichtigung kommunaler Finanzschwächen treten gewichtige Sachzweifel auf, weil die Gemeindesteuerkraftzuweisung berechtigten Bundesländern Anreize geben, ihre Gemeindefinanzkraft zu verringern.¹⁶⁸ Es kann bei bestimmten Konstellationen dazu führen, dass durch die Erhöhung der Gemeindefinanzkraft, die Gesamteinnahmen des Bundeslandes durch degressive Effekte niedriger werden. Eine Reduzierung der originären Gemeindefinanzkraft bewirkt dagegen eine Steigerung der gesamten Ländereinnahmen.¹⁶⁹

4.4.9 Neue Konflikte

Obwohl die Pro-Kopf-Einnahmen der ostdeutschen Flächenländer steigen, entwickeln sie sich im Vergleich zum Bundesdurchschnitt auf ein unterdurchschnittliches Niveau von ca. 95 %. Die Mehreinnahmen ab 2020 reichen für die neuen Länder nicht aus, um die finanzielle und wirtschaftliche Lücke zum Bundesdurchschnitt zu schließen. Im neuen bundesstaatlichen Finanzausgleichssystem haben die ostdeutschen Länder keine überdurchschnittlichen Investitionsspielräume mehr. Glinka nimmt an, dass die Spannungen zwischen den Bundesländern „langfristig zementieren“ und der neue Finanzausgleich weitere Konflikte mit sich bringt. Ebenso wird die unterschiedliche demografische Entwicklung zu Konflikten führen, da die Alterung sowie der Rückgang der Einwohner im Osten stärker ist als im Westen. Aufgrund der Anpassung des öffentlichen Leistungsangebotes an die ältere Bevölkerung entwickeln sich die Ausgaben überproportional.¹⁷⁰

Auch Koriath ist davon überzeugt, dass spätestens 2025 vor dem Bundesverfassungsgericht ein Normenkontrollverfahren anhängig sein wird.¹⁷¹

¹⁶⁷ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp: Gute Absichten, riskante Wirkung: Zur Berücksichtigung der Gemeindefinanzkraft im bundesstaatlichen Finanzausgleich ab 2020, 2017, S. 45.

¹⁶⁸ Vgl. ebd., S. 47.

¹⁶⁹ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp: Der neue bundesstaatliche Finanzausgleich – eine Reform und viel Reformaufschub, 2017, S. 508.

¹⁷⁰ Vgl. Glinka, Philipp: Zur Persistenz finanzpolitischer Abhängigkeit der neuen Länder – „Gleichwertige Lebensverhältnisse“? 2018, S. 71 f.

¹⁷¹ Vgl. Koriath, Stefan: Die verfassungsrechtliche Problematik des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 3. Dezember 2015 – eine erste Einschätzung, 2016, S. 127.

5 Steuerschätzungen für das Jahr 2020 vom November 2016 und November 2018

Bei den folgenden Berechnungen¹⁷² handelt es sich um eine Beispielrechnung des Kompetenzzentrums Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. der Universität Leipzig aus dem Jahr 2016. Diese basiert auf Daten der Steuerschätzung vom November 2016. Nach heutiger aktueller Steuerschätzung vom November 2018 haben sich die Steuereinnahmen für das Jahr 2020 erhöht, wie in den Tabellen 5.1-1 sowie 5.2-1 zu erkennen ist. Demzufolge sind die zu verteilenden Steuern des Finanzausgleichs nach heutigem Stand auch höher, als 2016 berechnet. Das heißt das Steueraufkommen aller Bundesländer hat sich erhöht.

5.1 Steuereinnahmen auf Grundlage der Steuerschätzungen vom November 2016 und November 2018

Wie in der Tabelle 5.1-1 ersichtlich, ist das Ergebnis der Steuerschätzung für das Jahr 2020 für die Summe aller Steuereinnahmen innerhalb von zwei Jahren um 4,28 % gestiegen.

Tabelle 5.1-1: Steuereinnahmen auf Grundlage der Steuerschätzungen vom November 2016 und November 2018

Steuern	Schätzung November 2016 für das Jahr 2020 ¹⁷³	Schätzung November 2018 für das Jahr 2020 ¹⁷⁴	Prozentuale Veränderung
Gemeinschaftliche Steuern	600.287 Mio. €	626.200 Mio. €	4,32 %
Ländersteuern	22.282 Mio. €	23.744 Mio. €	6,56 %
Gemeindesteuern	69.891 Mio. €	74.745 Mio. €	6,95 %
Bundessteuern	108.133 Mio. €	111.343 Mio. €	2,97 %
Zölle	6.100 Mio. €	5.200 Mio. €	- 14,75 %
gesamt	806.693 Mio. €	841.232 Mio. €	4,28 %

5.2 Verteilung der Steuereinnahmen auf die unterschiedlichen Ebenen auf Grundlage der Steuerschätzungen vom November 2016 und November 2018

Auch die Verteilung der Steuereinnahmen hat sich innerhalb von zwei Jahren auf Bund, Länder sowie Kommunen unterschiedlich prozentual entwickelt. So errechnete der Arbeitskreis Steuerschätzungen im November 2016 für das Jahr 2020, dass bei-

¹⁷² Als Grundlage für die Berechnungen gilt die Tabelle 4 „Beschlussrelevante Einnahmen je Einwohner 2020 und 2019 im Vergleich“ auf den Seiten 30 und 31 der Analyse „Schwarz, Rot, Geld – Neuer bundesstaatlicher Finanzausgleich ab 2020“, soweit nichts anderes in der Fußnote vermerkt ist.

¹⁷³ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Ergebnis der 149. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 2. bis 4. November 2016 in Nürnberg, 2016, Tabelle 4.

¹⁷⁴ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Ergebnis der 154. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 23. bis 25. Oktober 2018 in Hamburg, 2018, Tabelle 4.

spielsweise die Länder 338.124 Mio. € statt wie bisher geschätzt 320.495 Mio. € erhalten. Absolut stehen den Ländern damit 17.629 Mio. € Steuern mehr zur Verfügung.

Tabelle 5.2-1: Verteilung der Steuereinnahmen auf die unterschiedlichen Ebenen auf Grundlage der Steuerschätzungen vom November 2016 und November 2018

Steuern	Schätzung November 2016 für das Jahr 2020 ¹⁷⁵	Schätzung November 2018 für das Jahr 2020 ¹⁷⁶	Prozentuale Veränderung
Bund	337.587 Mio. €	341.502 Mio. €	1,16 %
Länder	320.495 Mio. €	338.124 Mio. €	5,5 %
Gemeinden	110.321 Mio. €	123.536 Mio. €	11,98 %
EU ¹⁷⁷	38.290 Mio. €	38.070 Mio. €	-0,57 %
gesamt	806.693 Mio. €	841.232 Mio. €	4,28 %

6 Vergleich des geltenden und künftigen bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Im Folgenden werden die geltenden mit den künftigen Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems verglichen.

6.1 Allgemeiner Vergleich

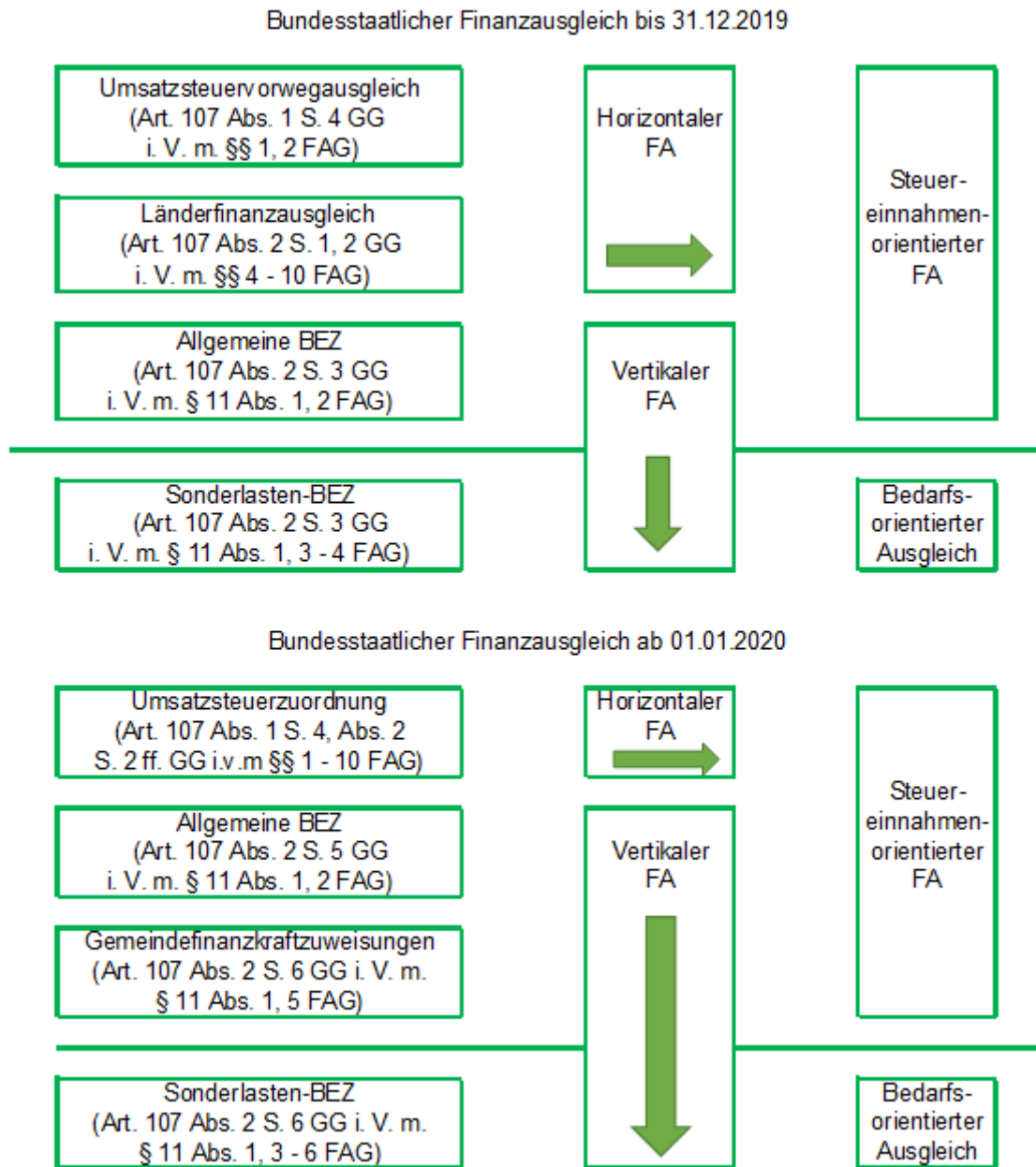
Ab dem 01.01.2020 gibt es den geltenden Umsatzsteuervorgangsausgleich sowie den bisherigen Länderfinanzausgleich nicht mehr. An deren Stelle tritt die sogenannte finanzkraftausgleichende Umsatzsteueraufteilung (Abbildung 6.1-1).

¹⁷⁵ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Ergebnis der 149. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 2. bis 4. November 2016 in Nürnberg, 2016, Tabelle 1.

¹⁷⁶ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Ergebnis der 154. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 23. bis 25. Oktober 2018 in Hamburg, 2018, Tabelle 1.

¹⁷⁷ Die Verteilung der Steuern auf die EU wird in dieser Arbeit nicht weiter erörtert.

Abbildung 6.1-1: Gegenüberstellung des geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichs und der Neuregelung¹⁷⁸



Bisher stehen finanzschwachen Ländern gem. § 2 FAG bei der Umsatzsteuerzuordnung Ergänzungsanteile zu, sodass sich die Einnahmenunterschiede der einzelnen Länder angleichen. So bekommen im bestehenden System finanzschwache Länder maximal 25 % des Länderanteils der Umsatzsteuer, um deren Finanzkraft zu erhöhen. Die restlichen 75 % werden nach der entsprechenden Einwohnerzahl auf die Bundesländer verteilt. Im Länderfinanzausgleich erhalten finanzschwache Länder von finanzstarken Ländern Ausgleichsbeträge. Die Differenz zur Ausgleichsmesszahl wird dabei

¹⁷⁸ Vgl. Staatsministerium der Finanzen: System des Länderfinanzausgleichs der Bundesrepublik Deutschland, 2019; Bundesstaatlicher Finanzausgleich ab 01.01.2020 eigene Erstellung.

bis zu 75 % des Unterschiedsbetrages aufgestockt. Der unterschiedliche Finanzkraftausgleich wird sich hingegen ab 2020 allesamt über die Umsatzsteuerzuordnung ergeben. Zukünftig erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer auf Grundlage der Einwohnerzahl. Zusätzlich stehen finanzschwachen Ländern Zuschläge zur Verfügung. Finanzstarke Länder hingegen müssen Abschläge zahlen. Mit einem linearen Tarif von 63 % werden die Finanzkraftlücken ausgeglichen.

Ab 2020 vermindert sich die Förderabgabe nach § 7 Abs. 2 FAG von 100 % auf 33 %.

Die Gemeindesteuereinnahmen werden im neuen System um 11 % angehoben. So werden künftig gem. § 8 Abs. 3 FAG 75 % statt 64 % der Gemeindesteuereinnahmen mit einbezogen.

Unverändert bleiben die besonderen Einwohnerwertungen besonders dünn besiedelter Länder sowie der Stadtstaaten.

Fortgeführt werden ab 2020 die allgemeinen BEZ. Die Länder, die nach dem bisherigen Länderfinanzausgleich unter 99,5 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft liegen, erhalten diese Lücke bisher durch allgemeine BEZ i. H. v. 77,5 % aufgefüllt. Künftig wird die Lücke zu 80 % aufgestockt, wenn der Maßstab 99,75 % des Länderdurchschnitts entspricht.

Zusätzlich wird im neuen System leistungsschwachen Ländern, deren kommunale Steuereinnahmen unter 80 % des Durchschnitts liegen, zu 53,5 % der Lücke gefüllt. Dabei handelt es sich um die neu eingeführte Gemeindefinanzkraftzuweisung gem. § 11 Abs. 5 FAG.

Weiterhin werden Sonderlasten-BEZ für Kosten politischer Führung sowie strukturelle Arbeitslosigkeit gewährt. Brandenburg erhält zusätzliche Sonderbedarfs-BEZ für Kosten politischer Führung i. H. v. 11 Mio. €. Außerdem fallen die Sonderbedarfs-BEZ zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus bestehendem starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler Finanzkraft nach § 11 Abs. 3 FAG weg. Stattdessen stehen Ländern nach § 11 Abs. 6 FAG, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Art. 91b GG einen Forschungsnettozufluss von weniger als 95 % des den Ländern durchschnittlich gewährten Forschungsnettozuflusses erhalten haben, Ergänzungszuweisungen zu. Die Höhe beträgt 35 % des zu 95 % des durchschnittlich von Ländern vereinnahmten Forschungsnettozuflusses bestehenden Fehlbetrages.¹⁷⁹

¹⁷⁹ Vgl. Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften; FAG; MaßstG.

Im neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich entfallen die Entflechtungsmittel sowie die Konsolidierungsmittel. Neu eingeführt werden gem. Art. 143d Abs. 4 GG die Sanierungshilfen für Bremen und Saarland.¹⁸⁰

6.2 Finanzieller Vergleich der geltenden Regelung und Neuregelung ab 2020

Im gesamten Bundesgebiet sind durch die Neuregelung durchschnittliche Mehreinnahmen von insgesamt 272 €/EW¹⁸¹ bzw. 242 €/EW¹⁸² zu verzeichnen (Anhang 7). Die primäre Steuerzuordnung steigt in Deutschland von rund 50.681 €/EW (geltende Regelung: Anhang 8) auf ca. 52.668 €/EW (Neuregelung: Anhang 9). Das ist ein Anstieg von rund 3,9 %. Um 99 €/EW wächst die Umsatzsteuerzuordnung. So erhält 2019 jedes Bundesland 1.323 €/EW und 2020 1.422 €/EW. Der Umsatzsteuervorwegausgleich beläuft sich bisher insgesamt auf 2.493 €/EW. Bei der Neuregelung beträgt der horizontale Ausgleich über die Umsatzsteuer aller Bundesländer 5.127 €/EW. Somit ergibt sich auf der ersten Stufe des geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichs im Jahr 2019 eine Summe von 74.342 €/EW. Im Vergleich erhöhen sich die Einnahmen der ersten Stufe um 6.205 €/EW auf 80.547 €/EW. Das ist ein Anstieg von ca. 8,3 %. Der Länderfinanzausgleich, die zweite Stufe des bestehenden Systems, weist eine Summe von 3.284 €/EW auf. Die allgemeinen BEZ steigen von 1.662 €/EW auf 3.147 €/EW. In der geltenden Regelung betragen die Sonderbedarfs-BEZ 1.413 €/EW. Durch die Neuregelung fallen einige bisherige Sonderbedarfs-BEZ weg. Hinzu kommen aber die Gemeindefinanzkraftzuweisungen. Trotzdem ist die Summe der Sonderbedarfs-BEZ und Gemeindefinanzkraft mit 1.360 €/EW um 53 €/EW geringer als beim jetzigen System. Durch die Neuregelung erhöht sich die Summe aller sechzehn Bundesländer nach dem bundesstaatlichen Finanzausgleich von 80.701 €/EW um 4.353 €/EW auf 85.054 €/EW.¹⁸³

Des Weiteren entfallen ab 2020 die Konsolidierungshilfen, die im Jahr 2019 insgesamt 795 €/EW betragen, sowie die Entflechtungsmittel i. H. v. 695 €/EW. Stattdessen werden ab 2020 die Sanierungshilfen von insgesamt 998 €/EW eingeführt. Die Finanzhilfen für Seehäfen i. H. v. 31 €/EW sowie das GVFG-Bundesprogramm i. H. v. 65 €/EW bleiben unverändert. Somit sinkt die Summe der Mittel außerhalb des Finanzausgleichs aller Länder von 1.586 €/EW um 492 €/EW auf 1.094 €/EW (Anhang 8 und 9).¹⁸⁴

Letztendlich steigt die Summe aller beschlussrelevanten Einnahmen im gesamten Bundesgebiet von 82.287 €/EW auf 86.148 €/EW.

¹⁸⁰ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 30 f.

¹⁸¹ Die 272 €/EW sind Mehreinnahmen nach dem bundesstaatlichen Finanzausgleich.

¹⁸² Die Mehreinnahmen der Summe aller beschlussrelevanten Einnahmen betragen 242 €/EW.

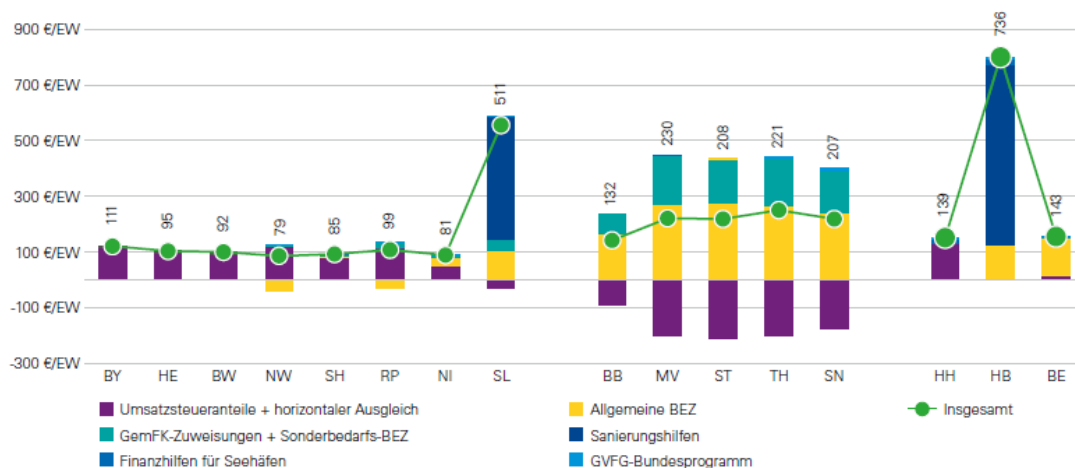
¹⁸³ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 30 f.

¹⁸⁴ Vgl. ebd., S. 23.

6.3 Finanzielle Auswirkungen der Verteilungswirkungen

Im Folgenden wird auf die finanziellen Ergebnisse des Finanzausgleichs sowie auf die Mehreinnahmen der Länder außerhalb des Finanzausgleichssystems eingegangen. Mehreinnahmen außerhalb des Finanzausgleichssystems sind prolongierte Mittel aus dem GVFG-Bundesprogramm, Sanierungshilfen für Bremen und Saarland sowie Bundesfinanzhilfen für Seehäfen. In der Abbildung 6.3-1 vom Kompetenzzentrum der Universität Leipzig sind die Einnahmenunterschiede des neuen Finanzausgleichs im Vergleich zum bestehenden prolongierten System innerhalb sowie außerhalb des bundesstaatlichen Finanzausgleichs grafisch dargestellt.¹⁸⁵

Abbildung 6.3-1: Einnahmenunterschiede bei Anwendung des Reformmodells im Vergleich zum prolongierten bestehenden System, 2020 je Einwohner¹⁸⁶



Allen Ländern kommt der im Jahr 2020 um ca. 4,06 Mrd. € gestiegenen Länderanteil an der Umsatzsteuer zugute, welcher den Bund im Vergleich zum geltenden System finanziell stark belastet.¹⁸⁷

6.3.1 Der Gini-Koeffizient

Für die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Ausgleichsstufen wird der Gini-Koeffizient¹⁸⁸ herangezogen. Bei der geltenden Regelung ist die Verteilung bei der primären Steuerzuordnung mit einem Gini-Koeffizienten von 0,131 (Tabelle 6.3.1-1) am ungleichsten. Das bedeutet, dass die originären Einnahmen der Bundesländer sehr unterschiedlich sind. Der Gini-Koeffizient entwickelt sich bis zur letzten Ausgleichsstufe auf 0,039 und kommt einer perfekten Gleichverteilung sehr nahe. Ersichtlich ist, dass sich der Gini-Koeffizient von der primären Steuerzuordnung zum Umsatzsteuervor-

¹⁸⁵ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 23

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ Vgl. ebd.

¹⁸⁸ Der Gini-Koeffizient ist die Fläche zwischen der Lorenzkurve und der Gleichverteilung. Die Lorenzkurve definiert das Verteilungsergebnis. Ist der Gini-Koeffizient null, dann handelt es sich um eine perfekte Gleichverteilung. Beträgt er eins, dann liegt eine perfekte Ungleichverteilung vor.

wegausgleich halbiert und somit die höchste Reduzierung der Ungleichverteilung erfolgt. Am Ende des Finanzausgleichs sind die Steuereinnahmen auf die Bundesländer fast gleich verteilt.¹⁸⁹

Auch bei der Neuregelung ist die originäre Ungleichheit durch die primäre Steuerzuordnung am größten. Allerdings nimmt diese im Gegensatz zur geltenden Regelung nicht so stark durch den horizontalen Finanzausgleich ab, sondern im anschließenden vertikalen Ausgleich. Nach dem horizontalen Finanzausgleich ist der Gini-Koeffizient mit 0,049 höher als bei der geltenden Regelung. Am Ende der letzten Ausgleichsstufe ist er i. H. v. 0,037 geringer als bei der jetzigen Regelung i. H. v. 0,039. Im Vergleich zum geltenden Finanzausgleichssystem sind die Steuereinnahmen demnach bei der Neuregelung gleicher verteilt.¹⁹⁰

Tabelle 6.3.1-1: Gegenüberstellung des Gini-Koeffizienten sowie der Einnahmenspreizung

geltende Regelung ¹⁹¹	Gini-Koeffizient	EN-spreizung	Neuregelung ¹⁹²	Gini-Koeffizient	EN-spreizung
Primäre St.-ZO	0,131	2.639 €/EW	Primäre St.-ZO	0,131	2.639 €/EW
Ust.-VA	0,067	1.699 €/EW	Horizontaler Ausgleich	0,049	1.112 €/EW
LFA	0,043	821 €/EW	Allg. BEZ	0,042	737 €/EW
SB-BEZ	0,039	615 €/EW	GemFK-Zuw. + SB-BEZ	0,037	546 €/EW

6.3.2 Auswirkungen auf den horizontalen Ausgleich

Mit rund 17,4 Mrd. € ist das horizontale Ausgleichsvolumen deutlich niedriger, als im jetzigen Finanzausgleichssystem. Zehn Bundesländer profitieren finanziell von dem horizontalen Ausgleich im neuen Modell. Hingegen verzeichnen vor allem die ostdeutschen Flächenländer finanzielle Verluste, weil deren originären Einnahmen immer noch weit unter dem Bundesdurchschnitt liegen. Zwischen dem einnahmenstärksten und -schwächsten Land ergibt sich nach dem horizontalen Ausgleich ein Saldo von ca. 1.112 €/EW. Dieser ist größer als im Falle einer Prolongation des geltenden Modells. Somit steigt die Streuung um den Bundesdurchschnitt um 22 %.¹⁹³

6.3.3 Auswirkungen auf die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen

Außerdem erhöhen sich die allgemeinen BEZ um 2,8 Mrd. €. Die Abbildung 6.3-1 verdeutlicht, dass die meisten allgemeinen BEZ vor allem den ostdeutschen Ländern zu-

¹⁸⁹ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 19.

¹⁹⁰ Vgl. ebd., S. 15.

¹⁹¹ Vgl. ebd., S. 19.

¹⁹² Vgl. ebd., S. 25.

¹⁹³ Vgl. ebd., S. 23 f.

gutkommen. Auf dieser Ausgleichsstufe sinkt die Spreizung der Einnahmen auf 737 €/EW. Das Ergebnis beider Ausgleichssysteme hat sich trotzdem nach dem horizontalen Ausgleich von 291 €/EW auf 47 €/EW verringert. Dies hat nur geringe Auswirkungen auf die Streuung des Bundesdurchschnitts. So erhöht sich die Streuung um 0,7 % auf 14,3 %.¹⁹⁴

6.3.4 Auswirkungen auf die Gemeindefinanzkraft-Zuweisungen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

Durch die neu eingeführte Gemeindefinanzkraftzuweisung sowie die Sonderbedarfs-BEZ, welche den Bund um rund 1,9 Mrd. € mehrbelasten, ist die Spreizung der Einnahmen im neuen System niedriger als im geltenden.

Die Einnahmenspreizung ist im neuen Modell nach der letzten Ausgleichsstufe zwischen dem einnahmenstärksten und –schwächsten Land um 69 €/EW geringer als bei der geltenden Regelung. Das hat zur Folge, dass die Streuung um den Bundesdurchschnitt um 1,6 % auf 10,5 % sinkt.¹⁹⁵

6.3.5 Zusammenfassung der Verteilungswirkungen

Mehreinnahmen der Bundesländer ergeben sich weiterhin auch außerhalb des Finanzausgleichssystems. Im neuen bundesstaatlichen Finanzausgleichssystem sind alle Bundesländer bessergestellt, als im geltenden System. Werden die blauen Säulen in der Abbildung 6.3-1 nicht berücksichtigt, profitieren die finanzschwachen ostdeutschen Bundesländer im Rahmen des neuen bundesstaatlichen Finanzausgleichs am meisten. Das führt zu minimal höherer Reduzierung der originären Einnahmenspreizung im neuen System. Nach der primären Steuerzuordnung von 2.639 €/EW, in beiden Regelungen, vermindert sich die Einnahmenspreizung auf 615 €/EW (geltende Regelung) bzw. 546 €/EW (Neuregelung) nach der letzten Finanzausgleichsstufe (Tabelle 6.3.1-1). Das führt dazu, dass die Streuung um den Bundesdurchschnitt von 72,4 % auf 12,1 % (bestehende Regelung) bzw. von 72,4 % auf 10,5 % (Neuregelung) sinkt.¹⁹⁶

6.3.6 Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Der Bund wird mit der Neuregelung im Jahr 2020 um ca. 9.750 Mio. € mehrbelastet (Anhang 10). So führen die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung von rund 3.685 Mio. €, die Aufstockung der allgemeinen BEZ i. H. v. 2.865 Mio. €, die Einführung der Gemeindesteuerkraftzuweisung von ca. 1.635 Mio. €, die Finanzhilfen nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz i. H. v. 333 Mio. € sowie die Sanierungshilfen i. H. v. 800 Mio. € zu erheblichen Mehrkosten. Hinzu kommen die neu eingeführten

¹⁹⁴ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 24.

¹⁹⁵ Vgl. ebd., S. 23 ff.

¹⁹⁶ Vgl. ebd., S. 25.

Forschungs-BEZ von rund 181 Mio. €, die Aufstockung der BEZ für überproportionale Kosten politischer Führung i. H. v. 11 Mio. €, die Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes und die zusätzlichen Finanzhilfen für Seehäfen i. H. v. 38 Mio. €.¹⁹⁷

6.3.7 Erwartende Zusatzbelastung des Bundes bis 2030

Es ist zu erwarten, dass durch die Dynamisierung die finanzielle Zusatzbelastung des Bundes nach 2020 weiter steigen wird, weil der überwiegende Teil (ca. 60 %) von der Einnahmeentwicklung beeinflusst wird und nur der kleinere Teil als Festbetrag (3,8 Mrd. €) festgelegt wurde. Durch die Aufstockung der Auffüllungsquote der BEZ ab 2020 (2,6 Mrd. €) sowie durch die neu eingeführten BEZ, zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf kommunaler Ebene (1,5 Mrd. €) und der Forschungsförderung (0,2 Mrd. €), steigen die finanziellen Abgaben des Bundes im Jahr 2020 um 4,3 Mrd. €. Nach der Modellrechnung des Instituts der deutschen Wirtschaft erhöht sich die Zusatzbelastung des Bundes bis 2030 um 3,5 Mrd. € gegenüber den Bundesländern. Somit wird prognostiziert, dass die Bundesländer in zehn Jahren insgesamt 140 Mrd. € mehr vom Bund zur Verfügung gestellt bekommen.¹⁹⁸

7 Auswirkungen für den Freistaat Sachsen

Hauptsächlich ergeben sich die Änderungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich für den Bund und die Bundesländer. Die Auswirkungen für die Gemeinden stehen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des jeweiligen Landes.

7.1 Allgemeine Auswirkungen für den Freistaat Sachsen

Hinsichtlich seiner Einnahmen bringt die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs dem Freistaat Sachsen Planungssicherheit nach 2020.¹⁹⁹

Die stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesfraktion von CDU, Ralph Brinkhaus, sowie SPD, Carsten Schneider, nehmen an, dass durch die steigende Vertikalisierung die Eigenstaatlichkeit finanzschwacher Bundesländer, somit auch die des Freistaates Sachsen, ausgehöhlt wird.²⁰⁰

Bei den Verhandlungen über den neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich konnten die Forderungen, Erstattungsleistungen für Sonder- und Zusatzrenten der ehemaligen DDR durch den Bund sowie eine Förderung strukturschwacher Regionen, der ostdeut-

¹⁹⁷ Vgl. Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/11135, 2017, S. 7 ff.

¹⁹⁸ Vgl. Hentze, Tobias: Die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs – Was der neue Finanzkraftausgleich für Bund und Länder bedeutet, 2017, S. 16 f.

¹⁹⁹ Vgl. Sächsischer Rechnungshof: Jahresbericht 2017, 2017 S. 41.

²⁰⁰ Vgl. Förster, Wolfgang; Krönert, Enrico: Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vom 3. Dezember 2015 – Untergang oder konsequente Weiterentwicklung des Finanzausgleichs? 2016, S. 37.

schen Länder, nicht durchgesetzt werden. Auch dies wirkt sich negativ auf die finanzielle Situation in Sachsen aus.²⁰¹

Ab 2020 brechen weitere finanzielle Mittel, unabhängig vom Länderfinanzausgleich, weg. Zum Beispiel die Regionalisierungsmittel für den öffentlichen Personen- und Nahverkehr. So droht in dünn besiedelten, wirtschaftsschwachen Regionen die Reduzierung der Anzahl der Fahrten bzw. die komplette Streichung einzelner Strecken. Dies hat zur Folge, dass einige Regionen von der Teilhabe am wirtschaftlichen Wachstumsprozess abgekoppelt werden. Wenn einzelne Regionen nicht mehr erreicht werden können, sinkt deren wirtschaftliche Attraktivität.²⁰²

Die finanziellen Unterschiede zwischen den neuen und alten Bundesländern werden sich in Zukunft wahrscheinlich vergrößern, da Strukturschwächen zunehmen und die ostdeutschen Länder bereits beschlossene künftige finanzielle Lasten tragen müssen. Weiterhin ist die Solidarität zwischen den Ländern durch die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs sowie des Umsatzsteuervorwegausgleichs gefährdet. Für Ostdeutschland, so auch für Sachsen, besteht die Gefahr ab 2020 ihren verfassungsmäßigen Pflichten nicht mehr nachkommen zu können, weil die finanziellen Mittel nicht ausreichen. Es wird angenommen, dass die Gesetzesänderungen spätestens in zehn Jahren neu justiert werden.²⁰³

Der Wegfall des Umsatzsteuervorwegausgleichs wirkt sich für Sachsen negativ aus. Aufgrund der geringeren Spreizung in der Summe der originären Finanzkraft gehen die Ergänzungsanteile der Umsatzsteuerverteilung in Sachsen deutlich zurück.²⁰⁴

7.2 Finanzielle Auswirkungen innerhalb des Finanzausgleichssystems

Für die Entwicklung der künftigen Einnahmen gibt es nur Steuerschätzungen. Durch den neuen Finanzausgleich wird Sachsen im Jahr 2020 ca. 243 €/EW Mehreinnahmen innerhalb des Finanzausgleichs erzielen, das entspricht rund 990,3 Mio. €. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt sind das 29 €/EW weniger Einnahmen (Anhang 11).

„Zu erwarten ist, dass die daraus resultierenden fiskalischen und finanziellen Folge- und Multiplikatoreffekte die verfassungsrechtliche Zielsetzung, nämlich gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen, deutlich konterkarieren. Sollte diese Entwicklung tatsächlich eintreten, würde dies aufgrund der finanzkraftabhängigen Stu-

²⁰¹ Vgl. Hoff, Benjamin-Immanuel; Freye, Sabine: Der neue Finanzausgleich: Der Anfang vom Ende der bundesstaatlichen Solidarität? 2016, S. 83.

²⁰² Vgl. Hoff, Benjamin-Immanuel; Freye, Sabine: Der neue Finanzausgleich: Der Anfang vom Ende der bundesstaatlichen Solidarität? 2016, S. 84.

²⁰³ Vgl. ebd., S. 85.

²⁰⁴ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp: Gutachten zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020, 2015, S. 52.

fen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs auch den Bundhaushalt zukünftig immer stärker belasten.²⁰⁵

Die Ursachen für die Mehreinnahmen sind vor allem die höheren Bundesmittel sowie die ab 2020 geltende Gemeindesteuerkraftzuweisung. Nach geltendem Recht stehen Sachsen 2.085 €/EW, nach der Neuregelung 2.171 €/EW als primäre Steuerzuordnung zu (Anhang 11). Das sind 86 €/EW mehr als 2019. Durch die Neuordnung der Umsatzsteuerverteilung, erhält der Freistaat Sachsen 2020 ca. 8.920,7 Mio. € Umsatzsteuereinnahmen. 2019 hingegen betragen die Umsatzsteuerzuordnung sowie der Umsatzsteuervorgewangsausgleich rund 8.007,9 Mio. € und der ab 2020 wegfallende Länderfinanzausgleich 1.222,6 Mio. €. Um 925,1 Mio. € von ca. 505,3 Mio. € auf rund 1.430,4 Mio. € erhöhen sich die allgemeinen BEZ. Das entspricht einer Erhöhung von ca. 283,1 %.

Neu ist außerdem die Gemeindefinanzkraftzuweisung²⁰⁶ i. H. v. 588 Mio. €²⁰⁷ für den Freistaat im Jahr 2020. Lenk beschreibt die Wirkung der Gemeindesteuerkraftzuweisung als teilweise anreizfeindlich. Für den Freistaat Sachsen, ist das Zusammenspiel des horizontalen Ausgleichs, der allgemeinen BEZ sowie der Gemeindesteuerkraftzuweisung in bestimmten Fällen sogar kontraproduktiv.²⁰⁸

Der Wegfall der Sonderbedarfs-BEZ der neuen Länder wird somit durch die Gemeindefinanzkraftzuweisung kompensiert. Nach geltendem Recht betragen die Sonderbedarfs-BEZ rund 819,1 Mio. €. Die weiterhin geltenden Sonderbedarfs-BEZ sowie die neu geschaffene Gemeindefinanzkraftzuweisung steigen um ca. 24,5 Mio. € auf rund 843,6 Mio. €. Nach dem geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleich ergibt sich demnach eine Summe von ca. 19.051,8 Mio. €, das entspricht 4.675 €/EW. Sachsen befindet sich somit um 369 €/EW unter dem Bundesdurchschnitt von 5.044 €/EW. Gegenüber der geltenden Regelung steigt die Summe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs um 243 €/EW auf 4.918 €/EW, das sind insgesamt 20.042,1 Mio. € in Sachsen. Demnach liegt der Freistaat auch bei der Neuregelung mit 398 €/EW unter dem Bundesdurchschnitt von 5.316 €/EW. Durch die Neuregelung befindet sich Sachsen somit innerhalb des Finanzausgleichs mit 29 €/EW weiter unter dem Bundesdurchschnitt, als in der geltenden Regelung (Anhang 11).

²⁰⁵ Lenk, Thomas: Schriftliche Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung, 2017, S. 2.

²⁰⁶ Gemeindefinanzkraftzuweisungen werden nur gewährt, wenn die ausgleichsberechtigten Gemeindeeinnahmen unter 80 % des Bundesdurchschnitts liegen. In Sachsen ist diese Voraussetzung gegeben.

²⁰⁷ Vgl. Staatsministerium der Finanzen: Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2018 – 2022, 2018, S. 24.

²⁰⁸ Vgl. Lenk, Thomas: Schriftliche Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung, 2017, S. 2 f.

7.2.1 Auswirkungen der Erhöhung der Gemeindesteuereinnahmen

Mit dem neuen System erhöht sich die Einbeziehung der Gemeindefinanzkraft um 11 % auf 75 %. Dementsprechend steigen die Gemeindesteuereinnahmen in Sachsen um 95 €/EW von 551 €/EW auf 646 €/EW. Der Freistaat liegt demnach mit 325 €/EW unter dem Bundesdurchschnitt von 876 €/EW (geltende Regelung) bzw. mit 381 €/EW unter dem Bundesdurchschnitt von 1.027 €/EW (Neuregelung). Das entspricht ca. 63 % des Bundesdurchschnitts (Anhang 12).

7.2.2 Auswirkungen der Umsatzsteuerverteilung pro Einwohner

Der Sächsische Rechnungshof geht davon aus, dass sich die neu eingeführte Umsatzsteuerverteilung je Einwohner negativ für Sachsen auswirken wird. Die Ursache dafür liegt im demografischen Wandel. Zwar vollzieht sich der Bevölkerungsverlust²⁰⁹ langsamer, als bisher angenommen, aber dennoch stärker als in Westdeutschland. Somit gehen die Steuereinnahmen verloren und die Ausgaben für Pflegeleistungen sowie die Anpassung der Infrastruktur erhöhen sich. Mit der Neuregelung ab 2020 ist der Freistaat in Bezug auf Bundesmittel und Umsatzsteuer abhängiger als im geltenden System.²¹⁰ Auch das Staatsministerium der Finanzen geht in seiner mittelfristigen Finanzplanung 2017 - 2021 des Freistaates Sachsen davon aus, dass durch den relativen Bevölkerungsrückgang Mindereinnahmen im Freistaat zu verzeichnen sind. Der Grund dafür ist, dass die Pro-Kopf-Steuereinnahmen an den Durchschnitt angeglichen werden und in Sachsen die Bevölkerung stärker zurückgeht als in Gesamtdeutschland. So gehen dem Freistaat bis 2019 für jeden fehlenden Einwohner ca. 4.000 € verloren. Durch die Neuregelung steigt der Wert um rund 1.000 € für jeden einzelnen Einwohnerrückgang an.²¹¹

7.2.3 Auswirkungen auf die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen

Im Jahr 2020 steigen die Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen, im Vergleich zum Vorjahr, deutlich an. Die horizontalen und vertikalen Zahlungsströme werden ab 2020 bei den Steuereinnahmen berücksichtigt. Ab 2020 erfolgt der bundesstaatliche Finanzausgleich über die Umsatzsteuer und die Gemeindefinanzkraftzuweisung.²¹²

Durch die Neuregelung ab 2020 erhöhen sich die gesamten Einnahmen des Freistaates Sachsen um ca. 3,1 %²¹³ im Vergleich zum Vorjahr. So steigen die Steuereinnahmen beim Übergang der geltenden- zur Neuregelung von 13.148 Mio. € im Jahr 2019

²⁰⁹ Im Anhang 13 ist die Bevölkerungsentwicklung von 2015 bis 2030 grafisch dargestellt.

²¹⁰ Vgl. Sächsischer Rechnungshof: Jahresbericht 2017, 2017 S. 47.

²¹¹ Vgl. Staatsministerium der Finanzen: Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2017 – 2021, 2017, S. 4.

²¹² Vgl. Staatsministerium der Finanzen: Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2017 – 2021, 2017, S. 5.

²¹³ Die Zahlen der mittelfristigen Finanzplanung 2018 – 2022 basieren auf den Ergebnissen der Steuer-schätzung Mai 2018.

um 1.000 Mio. € auf 14.148 Mio. € im Jahr 2020. Das sind rund 7,6 %.²¹⁴ Ursache dafür ist, dass durch die Neuregelung der bundesstaatliche Finanzausgleich stärker über die Umsatzsteuer stattfindet. Außerdem überträgt der Bund zusätzliche Umsatzsteueranteile auf die Bundesländer. Mit diesen werden die Länder sowie Kommunen u. a. bei den Kosten für die Asylbewerber und Flüchtlinge entlastet.²¹⁵ Im geltenden System steigen die Steuereinnahmen von 2018 i. H. v. 12.152 Mio. € auf 13.148 Mio. € im Jahr 2019. Das ist ein Anstieg von 996 Mio. € bzw. ca. 8,2 %. Im Vergleich erhöhen sich die Steuereinnahmen bei der Neuregelung von 2020 i. H. v. 14.148 Mio. € zu 2021 i. H. v. 14.639 Mio. € um rund 3,5 % (Anhang 14).

„Die bereinigten Ausgaben²¹⁶ werden durch die Steuereinnahmen ohne die Ausgleichszahlungen aus dem Bund-Länder-Finanzausgleich derzeit zu knapp 64 % finanziert. Diese sogenannte Steuerdeckungsquote erhöht sich (auch in Folge der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs) bis 2021 auf gut 72 %. Der Vergleichswert liegt in den westdeutschen Flächenländern allerdings noch etwa rund 10%-Punkte höher. Zu beachten ist, dass der Umsatzsteuervorwegausgleich (bis 2019) bzw. der Umsatzsteuerausgleich (ab 2020) in den Steuereinnahmen schon enthalten ist. Der Selbstfinanzierungsgrad des Freistaates Sachsen ohne Ausgleich liegt bei rund 50 %. Hier zeigen sich die weiterhin bestehende geringe Steuerkraft des Freistaates und die damit einhergehende Abhängigkeit von Transfersystemen.“²¹⁷

Der Wegfall der stabilen, sicheren Entflechtungsmittel sowie der teilungsbedingten Sonderbedarfs-BEZ ab 2020 werden durch die steigenden Steuereinnahmen sowie durch die steuerinduzierten Einnahmen²¹⁸ ausgeglichen. Problematisch dabei ist aber, dass diese unsicher und konjunkturabhängig sind. Somit erhöht sich der konjunkturabhängige Anteil der Einnahmen von ca. 74 % im Jahr 2017 um rund 10 % auf ca. 84 % im Jahr 2021. Folglich kommt es zu jährlichen Einnahmeschwankungen sowie zu einer schwierigeren Planbarkeit der Einnahmen.²¹⁹

²¹⁴ Vgl. Staatsministerium der Finanzen: Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2018 – 2022, 2018, S. 12.

²¹⁵ Vgl. Staatsministerium der Finanzen: Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2017 – 2021, 2017, S. 10.

²¹⁶ Gesamtausgaben abzgl. Rücklagenzuführungen, Tilgungsausgaben und haushaltstechnische Verrechnungen.

²¹⁷ Staatsministerium der Finanzen: Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2017 – 2021, 2017, S. 10 f.

²¹⁸ Steuerinduzierte Einnahmen sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2017 – 2021 vom Staatsministerium der Finanzen auf der Seite 11 definiert. Es handelt sich dabei um Ausgleichszahlungen des Bundes sowie der Länder im bundesstaatlichem Finanzausgleichssystem sowie der Kfz-Steuer-Kompensation.

²¹⁹ Vgl. Staatsministerium der Finanzen: Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2017 – 2021, 2017, S. 7 f.

Tabelle 7.2.3-1: Steuern und steuerinduzierte Einnahmen in Mio. €²²⁰

	HH-Plan		Regierungsentwurf		Finanzplanung	
	2018	2019	2020	2021	2022	
Kfz-Steuer-Kompensation	401,9	401,9	401,9	401,9	401,9	
+ Länderfinanzausgleich	1.145,0	1.213,0	0,0	0,0	0,0	
+ Allgemeine BEZ	478,0	507,0	1.437,0	1.486,0	1.528,0	
+ Gemeindefinanzkraft-BEZ	0,0	0,0	588,0	605,0	618,0	
= Steuerinduzierte EN	2.024,9	2.121,9	2.426,9	2.492,9	2.547,9	
+ Steuern	12.152,1	13.148,1	14.148,1	14.639,1	15.119,1	
= Steuern und steuerinduzierte EN	14.177,0	15.270,0	16.575,0	17.132,0	17.667,0	

In der Tabelle 7.2.3-1 ist erkennbar, dass die Steuern sowie steuerinduzierte Einnahmen aufgrund der Neuregelung von 2019 auf 2020 um 1.305 Mio. € ansteigen. Die Ursachen dafür liegen vor allem in der neu eingeführten Gemeindefinanzkraft-BEZ i. H. v. 588 Mio. € sowie dem starken Anstieg der allgemeinen BEZ von rund 930 Mio. €.

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Aussichten ist zu erwarten, dass die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen in den Folgejahren in Sachsen weiter steigen, trotz des Wegfalls der Entflechtungsmittel sowie der teilungsbedingten Sonderbedarfs-BEZ.²²¹

7.3 Finanzielle Auswirkungen außerhalb des Finanzausgleichssystems

Sachsen bekommt ab 2020 keine Mehreinnahmen für die Kosten politischer Führung sowie Hafentlasten. Weiterhin enden 2019 die Entflechtungsmittel²²² i. H. v. 260,8 Mio. € für den Freistaat. Sachsen ist verpflichtet die Mittel aus der Umsatzsteuerzuweisung zweckgebunden für die Sanierung sowie den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zu nutzen.²²³ Die Zuweisungen des GVFG-Bundesprogramm i. H. v. 20,4 Mio. € bleiben unverändert. Demzufolge erhält der Freistaat außerhalb des Finanzausgleichssystems 260,8 Mio. € weniger finanzielle Mittel als bisher (Anhang 11).

7.4 Finanzielle Auswirkungen aller beschlussrelevanten Einnahmen

Nach geltendem Recht würde Sachsen 19.333 Mio. € bzw. 4.744 €/EW beschlussrelevante Einnahmen erzielen. Der Freistaat erhält nach der Neuregelung 20.062,5 Mio. €

²²⁰ Vgl. Staatsministerium der Finanzen: Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2018 – 2022, 2018, S. 24.

²²¹ Vgl. Staatsministerium der Finanzen: Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2017 – 2021, 2017, S. 12.

²²² Diese gibt es in dem neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht mehr, weil diese nicht verlängert wurden. Sie dienten der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Infrastruktur in den Kommunen.

²²³ Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV): Entflechtungsgesetz, 2017.

bzw. 4.923 €/EW. Das sind absolute Mehreinnahmen von 729,5 Mio. € (179 €/EW). Allerdings bleibt Sachsen mit 63 €/EW hinter dem Bundesdurchschnitt von 242 €/EW zurück. Rund 74 % Mehreinnahmen erhält der Freistaat im Verhältnis zum Durchschnitt. Damit gehört der Freistaat Sachsen auch mit dem neuen bundesstaatlichem Finanzausgleichsmodell ab 2020 zu den einnahmenschwachen Ländern (Anhang 11,15).

8 Schlussfolgerungen

8.1 Allgemeine Schlussfolgerungen zu den Neuregelungen

Die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wird von vielen Fachwissenschaftlern kritisiert. Es ist fraglich, warum so viele beanstandete Regeln des alten Systems unverändert übernommen und somit das neue Finanzausgleichssystem nicht verbessert wurde. Durch die neuen Regelungen nehmen die Verflechtungen zwischen Bund und Ländern zu. Außerdem wird der Bund zulasten der Bundesländer spürbar in seiner Entscheidungsbefugnis gestärkt.

So bezeichnen Eilfort und König die Neuregelung als eine „Reihe verpasster Chancen“. Das neue System wurde weder transparenter noch anreizkompatibler gestaltet. Im Gegenteil, durch die starke Vertikalisierung werden die Ineffizienzen weiterwachsen. Ein weiterer Kritikpunkt, das Nichtvorhandensein einer echten Steuerautonomie für Gemeinden und Länder, des jetzigen Ausgleiches bleibt im neuen System unberücksichtigt.²²⁴ „Schließlich wurde wieder einmal die Chance verpasst, Solidarität in der Umverteilung mit mehr Eigenverantwortung auf der Einnahmenseite zu kombinieren“²²⁵

Im neuen Finanzausgleichssystem werden die unterschiedlichen demografiebedingten Lasten zwischen den Bundesländern nicht berücksichtigt. Dies hätte mit einem Demokratiefaktor, so wie es bei kommunalen Finanzausgleichssystemen der Fall ist, behoben werden können. Weiterhin bleibt zwischen den Ländern das Problem der vorhandenen Diskrepanz zwischen der originären finanziellen sowie wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehen. Nützlich wäre eine Steuerzuordnung, in der das originäre Finanzkraftniveau an das Wirtschaftsniveau der Länder angeknüpft wird.²²⁶

Durch die größer werdende Spanne zwischen finanzschwachen und finanzstarken Ländern wird die Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen Ost- und Westdeutschland gehemmt. Auch Renzsch²²⁷ bezeichnet das Ergebnis des neuen bundes-

²²⁴ Vgl. Eilfort, Michael; König, Jörg: Verpasste Chancen der Länderfinanzausgleichsreform, 2017, S. 82.

²²⁵ Eilfort, Michael; König, Jörg: Verpasste Chancen der Länderfinanzausgleichsreform, 2017 S. 87.

²²⁶ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp: Der neue bundesstaatliche Finanzausgleich – eine Reform und viel Reformaufschub, 2017, S. 511 f.

²²⁷ Prof. em. Dr. Wolfgang Renzsch war Lehrstuhlinhaber am Institut für Politikwissenschaft an der Universität Magdeburg.

staatlichen Finanzausgleichs als „erschreckend“.²²⁸ „Herausgekommen ist in der Sache nicht nur unnötige, sondern auch handwerklich außerordentlich schlechte Gesetzgebung. Die finanziellen Ergebnisse sind fragwürdig, die Disparitäten unter den Ländern werden zunehmen, die föderale Balance zwischen Bund und Ländern wird zulasten der Länder verschoben. Dieses nicht auf Drängen des Bundes, sondern der Länder, die sich für mehr Geld selbst entmachten. Zentrale Fragen wie die nach einem sinnvollen Umgang mit den demografischen Verschiebungen oder nach der wenig sachgerechten originären Steuerverteilung unter den Ländern wurde nicht thematisiert.“²²⁹

8.2 Schlussfolgerungen für den Freistaat Sachsen

Ein Problem ist die Verteilung der Lohnsteuer nach dem Wohnsitzprinzip. Genutzt wird die Lohnsteuer für Infrastrukturmaßnahmen am Wohnort. Schwierig wird das aber, wenn sich Wohn- und Arbeitsort in verschiedenen Bundesländern befinden. Das Land mit der jeweiligen Arbeitsstätte stellt auch Infrastruktur zur Verfügung, kann aber auf keine entsprechenden Lohnsteuermehreinnahmen zurückgreifen.²³⁰ Im Freistaat Sachsen gab es am 30. Juni 2017 138.825 Auspendler sowie 119.992 Einpendler, das heißt es arbeiteten 18.833 Sachsen mehr außerhalb des Bundeslandes, als einpendelten.²³¹ Durch die Verteilung der Lohnsteuer nach dem Wohnsitzprinzip hat Sachsen keine Einbußen an Lohnsteuereinnahmen. Allerdings bedeutet das auch, dass im Freistaat Arbeitsplätze geschaffen werden müssen, um der Abwanderung von Arbeitskräften entgegenzuwirken. Kritisch bei dem Lohnsteueraufkommen ist außerdem die demografische Entwicklung (Anhang 13). So hat der Freistaat in den nächsten Jahren im Vergleich zum Bundesdurchschnitt einen höheren Anteil an Rentnern, die auch höhere Ausgaben im Sozial- und Pflegedienst erfordern. Zieht man hinzu, dass die Pflegekräfte oft nur den Mindestlohn erhalten, so führt es dazu, dass mit den niedrigen Einkommen nur geringe oder gar keine Einkommen- und Lohnsteuer gezahlt wird. Das hat wiederum niedrigere Steuereinnahmen gegenüber dem Bundesdurchschnitt zur Folge.

Vereinnahmt wird die Körperschaftsteuer in dem Land mit dem Unternehmenssitz. Anschließend erfolgt deren Zerlegung auf alle Länder, in dem das jeweilige Unternehmen eine Betriebsstätte hat. Grundlage dafür ist nach § 29 GewStG die Lohnsumme der Betriebsstätte im Verhältnis zur Gesamtsumme des Unternehmens. Hoch bezahlte Arbeitsplätze, zum Beispiel Vorstand, Zentralverwaltung, Forschung und Entwicklung, sind überwiegend im Hauptunternehmensstandort angesiedelt. Die Standorte in Sach-

²²⁸ Vgl. Renzsch, Wolfgang: Die verborgene Verfassung – zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020, 2017, S. 879 f.

²²⁹ Vgl. Renzsch, Wolfgang: Die verborgene Verfassung – zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020, 2017, S. 880.

²³⁰ Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 33.

²³¹ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Einpendler und Auspendler im Freistaat Sachsen nach Altersgruppen und Ausbildungsabschlüssen, 2018.

sen haben überwiegend produktive Tätigkeiten. Sie erwirtschaften einen hohen Anteil am Unternehmensgewinn. Jedoch sind die im Freistaat gezahlten Löhne niedriger, als am Hauptunternehmenssitz. Somit haben die Standorte in Sachsen zwar einen hohen Anteil an der Wertschöpfung. Der an der Lohnsumme gemessene Anteil an der Körperschaftsteuer ist aber unterproportional zur Wertschöpfung. Das Steueraufkommen des Landes Sachsen steht nicht im Verhältnis mit seiner Wirtschaftskraft. Dies kann nur mit einer Steuerreform geändert werden. Bei der Neuregelung des Finanzausgleichs wurde dies aber nicht berücksichtigt. So hat beispielsweise Bayern 116 % der bundesdurchschnittlichen Bruttowertschöpfung, jedoch noch höhere relative Einnahmen i. H. v. 129 % des Bundesdurchschnittes. Sachsen hat dagegen 75 % der Bruttowertschöpfung aber nur 60 % der originären Einnahmen des Bundesdurchschnitts.²³² Dementsprechend fallen die dem Freistaat zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen in Bezug auf Wertschöpfung und Steuerkraft geringer aus, als in anderen Ländern.

Würden die Lohnsteuer- bzw. Körperschaftsteuer entsprechend der Bruttowertschöpfung in den jeweiligen Betriebsstätten der einzelnen Ländern verbleiben, so hätte Sachsen eine Steuerzuordnung von 2.594 €/EW. Nach der jetzigen Zerlegungsregelung erhält der Freistaat nur 2.171 €/EW am Steueraufkommen. Die Steuerverteilung entsprechend der Bruttowertschöpfung würde für Sachsen Mehreinnahmen von ca. 423 €/EW bzw. rund 1.723,8 Mio. € bedeuten.²³³

Tabelle 8.2-1: Unternehmen in Sachsen mit Hauptsitz außerhalb des Freistaates

Unternehmen	Hauptsitz	AN gesamt	AN Sachsen
Volkswagen	Wolfsburg	664.500 ²³⁴	9.850 ²³⁵
BMW	München	129.932 ²³⁶	5.300 Leipzig ²³⁷
Porsche	Stuttgart	29.777 ²³⁸	4.300 Leipzig ²³⁹
Bombardier	Montreal ²⁴⁰	40.650 ²⁴¹	1.900 Görlitz ²⁴² 1.200 Bautzen ²⁴³
Infineon	Neubiberg ²⁴⁴	40.098 ²⁴⁵	2.300 Dresden ²⁴⁶
UG Theo Müller	Luxemburg	24.000 ²⁴⁷	2.300 Leppersdorf ²⁴⁸

²³² Vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 33 f.

²³³ Vgl. ebd., S. 35 f.

²³⁴ Vgl. Volkswagen: Geschäftsbericht 2018 – Mit Tempo in Richtung Zukunft, 2019, S. 2.

²³⁵ Vgl. Volkswagen: Presseinformation – Die Volkswagen Sachsen GmbH, 2018, S. 5.

²³⁶ Vgl. BMW: Geschäftsbericht 2017, 2017, S. 4.

²³⁷ Vgl. BMW Werk Leipzig: Kennzahlen im Überblick, 2018.

²³⁸ Vgl. Porsche: Geschäfts- & Nachhaltigkeitsbericht – Interaktiver Kennzahlenvergleich, 2018.

²³⁹ Vgl. Porsche: Aktuelle Mitteilungen – Porsche legt Grundstein für weiteres Wachstum in Leipzig, 2019.

²⁴⁰ Montreal befindet sich in Kanada.

²⁴¹ Vgl. Bombardier: About Us, 2018.

²⁴² Vgl. M + E Sachsen: Bombardier Transportation GmbH Görlitz, 2018.

²⁴³ Vgl. M + E Sachsen: Bombardier Transportation GmbH Bautzen, 2018.

²⁴⁴ Neubiberg ist eine Gemeinde im Landkreis München.

²⁴⁵ Vgl. Infineon: Personalbericht 2018, 2018, S. 25.

²⁴⁶ Vgl. Infineon: Infineon Dresden, 2019.

²⁴⁷ Vgl. Unternehmensgruppe Theo Müller: Startseite, 2019

²⁴⁸ Vgl. Sachsenmilch: Die Molkerei am Standort Leppersdorf, 2018.

Aus der Tabelle 8.2-1 ist ersichtlich, dass die großen Unternehmen ihre Konzernleitung sowie Verwaltung, also die hochbezahlten Stellen, außerhalb des Freistaates haben. In Sachsen werden vorwiegend produktive Tätigkeiten durchgeführt. Das heißt es wird zum großen Teil der Wirtschaftskraft des Unternehmens beigetragen, aber der Körperschaft- und Lohnsteueranteil werden nicht nach der Wirtschaftskraft, sondern nach dem Wohnort- bzw. Betriebsstättenprinzip verteilt.

9 Handlungsempfehlungen für den Freistaat Sachsen

Da durch die Neuregelung die Umsatzsteuerverteilung nach Einwohnern des jeweiligen Bundeslandes erfolgt und durch die demografische Entwicklung ein stärkerer Bevölkerungsrückgang in Sachsen als in anderen Bundesländern zu verzeichnen ist, müssen Maßnahmen geschaffen werden, die einer zusätzlichen Abwanderung von Arbeitskräften entgegensteuern. Außerdem muss die Rückkehr von „ehemaligen Sachsen“ attraktiver gestaltet werden. Gleichzeitig wird damit dem drohenden Fachkräftemangel entgegengewirkt.

Die Bundesregierung beschloss den Ausstieg aus der Braunkohle bis zum Jahr 2038. So gehen in der Lausitz ca. 24.000 und im Mitteldeutschen Revier 2.800 Arbeitsplätze verloren. Das betrifft auch viele sächsische Arbeitnehmer.²⁴⁹ Damit verbunden sind geringere Lohnsteuereinnahmen. Wenn es nicht gelingt attraktive gleichwertige Arbeitsplätze zu schaffen, muss mit der Abwanderung von Fachkräften in andere Länder gerechnet werden. Es müssen Anreize für die Ansiedelung von Industriestandorten sowie den Ausbau des Tourismus geschaffen werden. Nur so können die Einnahmen aus der Einkommen- und Lohnsteuer sowie der Anteil an der Umsatzsteuer beibehalten werden.

Voraussetzung für eine leistungsstarke Wirtschaft ist unter anderem die Forschung. Demzufolge sollte ein Teil der Mehreinnahmen des Finanzausgleichs gezielt in Forschungs- sowie Entwicklungsprojekte investiert und damit Grundlagen für eine leistungsstarke sowie wettbewerbsfähige Wirtschaft geschaffen werden. Mit der Entwicklung von neuen Technologien sowie Produktionsweisen können sich die Betriebe am Markt etablieren und somit die Arbeitsplätze gesichert und die Wirtschaft gestärkt werden.

Weitreichende Veränderungen in den Wertschöpfungsprozessen bewirkt die zunehmende Digitalisierung. Diese Chance muss Sachsen effektiv nutzen, da nur mit steigender Wertschöpfung steigende Steuereinnahmen erzielt werden können.²⁵⁰

²⁴⁹ Vgl. Sächsische Staatskanzlei: Strukturwandel in den sächsischen Braunkohleregionen, 2019, S. 1.

²⁵⁰ Vgl. Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr: Grundzüge und Leitlinien einer Industriestrategie für Sachsen, 2015, S. 10.

Es gilt also die verschiedenen Wertschöpfungsstrategien zu bewahren, weiterzuentwickeln und somit zukünftige Strukturen zu schaffen, damit ausreichend hochqualifizierte Fachkräfte in Sachsen sesshaft werden und bleiben.²⁵¹ Die im Rahmen des sächsischen Projekts „StrategieWerkstatt: Industrie der ZUKUNFT“ erarbeiteten Handlungsempfehlungen, Konzepte sowie Maßnahmen müssen beachtet, umgesetzt und unterstützt werden, um die sächsischen Industriezweige weiterzuentwickeln und als Arbeitgeber attraktiv zu machen.

Neue Betriebsstandorte bzw. der Hauptstandort eines Unternehmens werden in der heutigen globalen Welt nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt. Durch die Politik können nur entsprechende Grundlagen (Körperschaft- und Gewerbesteuerabgaben) und Voraussetzungen geschaffen werden. Es ist gelungen die Standorte von Bombardier in Bautzen sowie Görlitz zu erhalten. Aber der Druck der Marktwirtschaft auf die Standorte der Betriebe ist enorm. Aufgrund der Zuckermarktreform wird die Zuckerfabrik in Brottewitz geschlossen, weil diese unter den gegebenen Bedingungen nicht mehr wirtschaftlich produzieren kann. Damit gehen Arbeitsplätze und somit Einnahmen aus der Lohnsteuer von Pendlern verloren. Für die sächsischen Landwirte bedeutet das, dass u. a. durch die längeren Transporte der bisher lukrative Anbau von Zuckerrüben unproduktiv wird. Damit verbunden sind geringere Einnahmen der Landwirte und dadurch geringere Umsatz- sowie Körperschaftsteuereinnahmen für Bund und Länder.

Es ist erforderlich, dass die begonnenen „Projekte“ des Freistaates Sachsen wie beispielsweise: „Attraktive Lebensräume“, „Digitales Sachsen“, „Medizinische Versorgung“, „Brücken in die Zukunft“ sowie „Betreuung, Bildung und Ausbildung“²⁵² fortgeführt, unterstützt und weiterentwickelt werden, um das Bundesland Sachsen sowohl für junge Familien als auch für Unternehmen attraktiv weiter zu gestalten.

10 Schluss

Zwar haben alle Bundesländer ab 2020 durch die Neuregelung des Finanzausgleichs Mehreinnahmen gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen, jedoch ist der Unterschied zwischen den Ländern enorm. Sachsen, wie auch alle anderen einnahmenschwachen Länder, profitieren von diesen Mehreinnahmen nur unterproportional, sodass mit der Neuregelung die finanzielle sowie wirtschaftliche Lücke des Freistaates zum Bundesdurchschnitt nicht geschlossen werden kann. Demzufolge können mit dem neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich keine gleichwertigen Lebensverhältnisse in allen Bundesländern erreicht werden. Im Ergebnis der Neuregelung ist der Freistaat Sachsen

²⁵¹ Vgl. Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr: Grundzüge und Leitlinien einer Industriestrategie für Sachsen, 2015 S. 3.

²⁵² Vgl. Sächsische Staatskanzlei: Halbzeitbilanz der Sächsischen Staatsregierung, 2017.

stärker als bisher von Bundeshilfen und der Umsatzsteuerverteilung abhängig. Der Bevölkerungsrückgang und der damit verbundene Rückgang des Umsatzsteueraufkommens wirkt sich nachteilig auf Sachsens Einnahmen aus.

Die Fachwissenschaftler sind sich einig, dass bei der Neuregelung viele Chancen verpasst wurden und Reformnotwendigkeiten bestehen bleiben, so zum Beispiel die Regelungen zur Steuerzuordnung und -zerlegung oder die nicht vollständige Einbeziehung der Gemeindefinanzkraft in die Einnahmen der Bundesländer. Da mit dem neuen Finanzausgleich keine Steuerreform einhergeht, erfolgt die Verteilung der Steuern nicht nach dem Ort der Wertschöpfung, sondern nach Körperschaft- und Lohnsteueranteilen, was sich für Sachsen negativ auswirkt.

Viele Experten meinen, dass der neue Finanzausgleich nicht bis 2030, in der ab 2020 geltenden Form bestehen bleibt, obwohl dies gesetzlich festgelegt ist. Es wird u. a. mit Konflikten gerechnet, die sich durch die unterschiedlichen Belastungen aufgrund demografischer Entwicklung ergeben.

Sachsens Wirtschaft steht aufgrund der Russland- sowie Iransanktionen, der Handelskriege und des Brexits vor großen Herausforderungen. Großbritannien ist das drittgrößte Exportland des Freistaates.²⁵³ Dadurch sind allein in Sachsen 4.800 Arbeitsplätze gefährdet.²⁵⁴ Der Brexit kann für Sachsen aber auch eine Chance sein, um neue Wirtschafts- und Technologiestandorte in Sachsen anzusiedeln. Ministerpräsident Kretschmer sagt: „Viele internationale Konzerne denken darüber nach, auf dem Kontinent einen Standort aufzubauen.“²⁵⁵

Herr Schäuble weist darauf hin, dass es künftig noch mehr erforderlich ist, das Verhältnis der föderalen Ordnung zwischen den Ebenen an die sich schnell veränderten wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Globalisierung anzupassen. Im Bund- Länderverhältnis ist diese Ordnung nicht optimal aufgestellt. Örtliche Besonderheiten müssen in Zukunft besser berücksichtigt werden, um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten. Es wurden die ersten Schritte gemacht, aber künftig sind weitere Änderungen notwendig.²⁵⁶

²⁵³ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Medieninformation - Sächsischer Export 2018 leicht rückläufig, 2019, S. 2.

²⁵⁴ Vgl. Leipziger Volkszeitung: EU-Austritt der Briten bedroht in Mitteldeutschland fast 10.000 Jobs, 2019.

²⁵⁵ Vgl. Sächsische.de: Keinen Toast auf den Brexit, 2018.

²⁵⁶ Vgl. Die Bundesregierung: Bulletin der Bundesregierung Nr. 20-1 vom 16. Februar 2017 – Rede des Bundesministers der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, 2017, S. 6.

Kernsätze

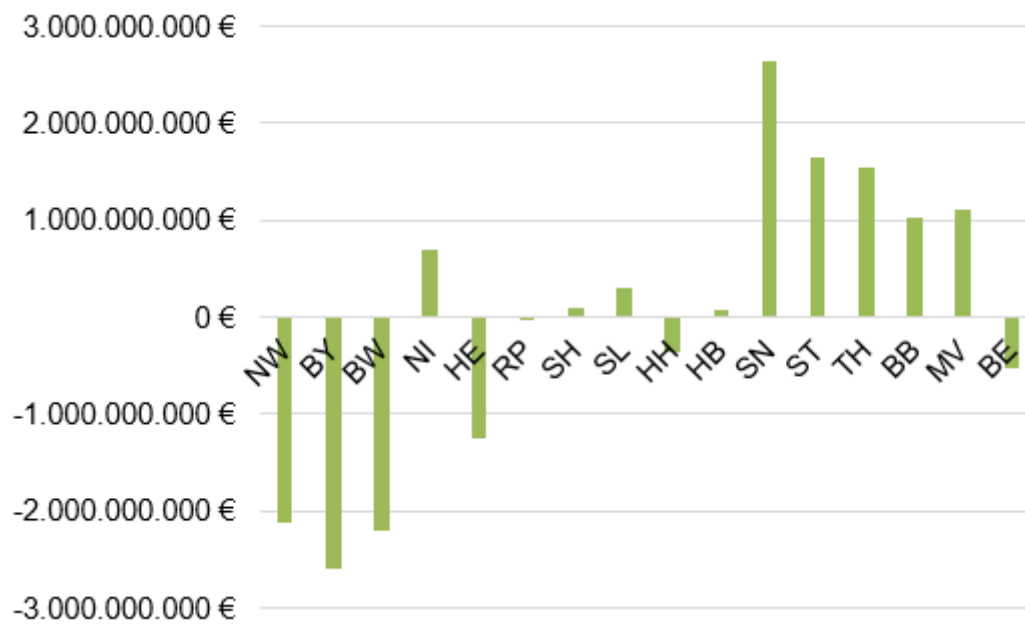
1. Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzen war erforderlich, weil die wesentlichen Gesetze des Finanzausgleichs nur bis zum 31.12.2019 befristet sind.
2. Anstatt den ersten beiden jetzigen Stufen, Länderfinanzausgleich und Umsatzsteuervorwegausgleich, gibt es ab 2020 nur noch eine Stufe, die Umsatzsteuerzuordnung.
3. Zusätzliche Umsatzsteuermittel, die sich aus einem Festbetrag und Umsatzsteuerpunkten zusammensetzen, werden den Ländern künftig vom Bund zur Verfügung gestellt.
4. Ab 2020 erfolgt die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl. Entsprechend der Finanzkraft gibt es Zu- bzw. Abschläge.
5. Deutliche Mehreinnahmen haben die Bundesländer durch den Anstieg der allgemeinen BEZ.
6. Von vielen Fachwissenschaftlern wird der neue bundesstaatliche Finanzausgleich kritisiert. Sie gehen davon aus, dass er noch vor 2030 neu verhandelt wird.
7. Um rund 9.750 Mio. € wird der Bund im Jahr 2020 durch die Neuregelung mehrbelastet, Tendenz steigend. Dafür werden seine Kompetenzen deutlich gestärkt.
8. Der Solidaritätszuschlag entfällt zum 31.12.2019. Dieser wird vor allem durch die neu geschaffene Gemeindefinanzkraftzuweisung kompensiert, welche in Sachsen im Jahr 2020 588 Mio. € beträgt.
9. Sachsen hat durch die Neuregelung Mehreinnahmen von 179 €/EW (insgesamt) bzw. 243 €/EW (allgemeinen Deckungsmittel) und liegt damit unter dem Bundesdurchschnitt von 242 €/EW bzw. 272 €/EW.
10. Die finanziellen Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern bleiben auch nach dem neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich bestehen.
11. Negativ wirkt sich für Sachsen der natürliche demografische Wandel aus, da der Freistaat gegenüber den westdeutschen Bundesländern einen höheren Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hat und die neue Umsatzsteuerverteilung ab 2020 nach Einwohnern erfolgt.
12. Durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, Infrastruktur sowie Tourismusangeboten muss der Freistaat Sachsen als Wohn- und Lebensraum für die Bevölkerung attraktiv gestaltet werden. Denn die Bevölkerungsgröße steht im engen Zusammenhang mit den Steuereinnahmen.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Umsatzsteuerausgleich im Jahr 2018	54
Anhang 2: Finanzkraft der Länder vor und nach dem Finanzausgleich 2018	55
Anhang 3: Steuereinnahmen des Bundes und der Länder vor und nach BEZ 2018	56
Anhang 4: Sonderbedarfs-BEZ gem. § 11 Abs. 3 FAG 2018	57
Anhang 5: Sonderbedarfs-BEZ gem. § 11 Abs. 3a FAG 2018	58
Anhang 6: Sonderbedarfs-BEZ gem. § 11 Abs. 4 FAG 2018	59
Anhang 7: Mehreinnahmen 2020 gegenüber 2019	60
Anhang 8: Beschlussrelevante Einnahmen 2019 - geltende Regelung (in €/EW).....	61
Anhang 9: Beschlussrelevante Einnahmen 2020 - Neuregelung (in €/EW)	63
Anhang 10: Finanzielle Mehrbelastung des Bundes 2020 durch den neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich	65
Anhang 11: Gegenüberstellung beschlussrelevanter Einnahmen der geltenden Regelung (2019) und Neuregelung (2020) des Freistaates Sachsen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt	66
Anhang 12: Gemeindesteuereinnahmen nach geltendem Recht und neuem Recht.....	69
Anhang 13: Bevölkerungsentwicklung des Freistaates Sachsen bis 2030	70
Anhang 14: Entwicklung der Einnahmen unter Berücksichtigung der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, in Mio. EURO	71
Anhang 15: Ergebnis nach dem bundesstaatlichen Finanzausgleich, Bundeshilfen und Gesamtergebnis – Vergleich geltende und neue Regelung im Vergleich zum Bundesdurchschnitt	72

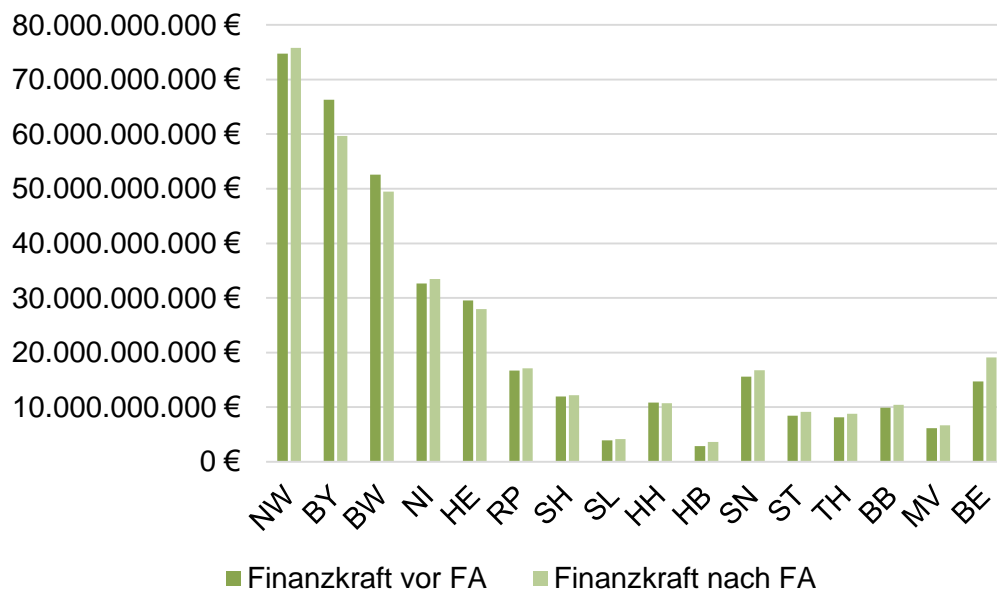
Anhang 1: Umsatzsteuerausgleich im Jahr 2018²⁵⁷



Bundesland	Umsatzsteuerausgleich in Mio.€
Nordrhein-Westfalen	-2.121
Bayern	-2.605
Baden-Württemberg	-2.208
Niedersachsen	703
Hessen	-1.249
Rheinland-Pfalz	-12
Schleswig-Holstein	96
Saarland	296
Hansestadt Hamburg	-366
Hansestadt Bremen	63
Sachsen	2.630
Sachsen-Anhalt	1.636
Thüringen	1.533
Brandenburg	1.026
Mecklenburg-Vorpommern	1.111
Berlin	-531

²⁵⁷ Eigene Erstellung, vgl. Bundesministerium der Finanzen: Daten zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung, zum Länderfinanzausgleich und zu den Bundesergänzungszuweisungen, 2019, S. 5.

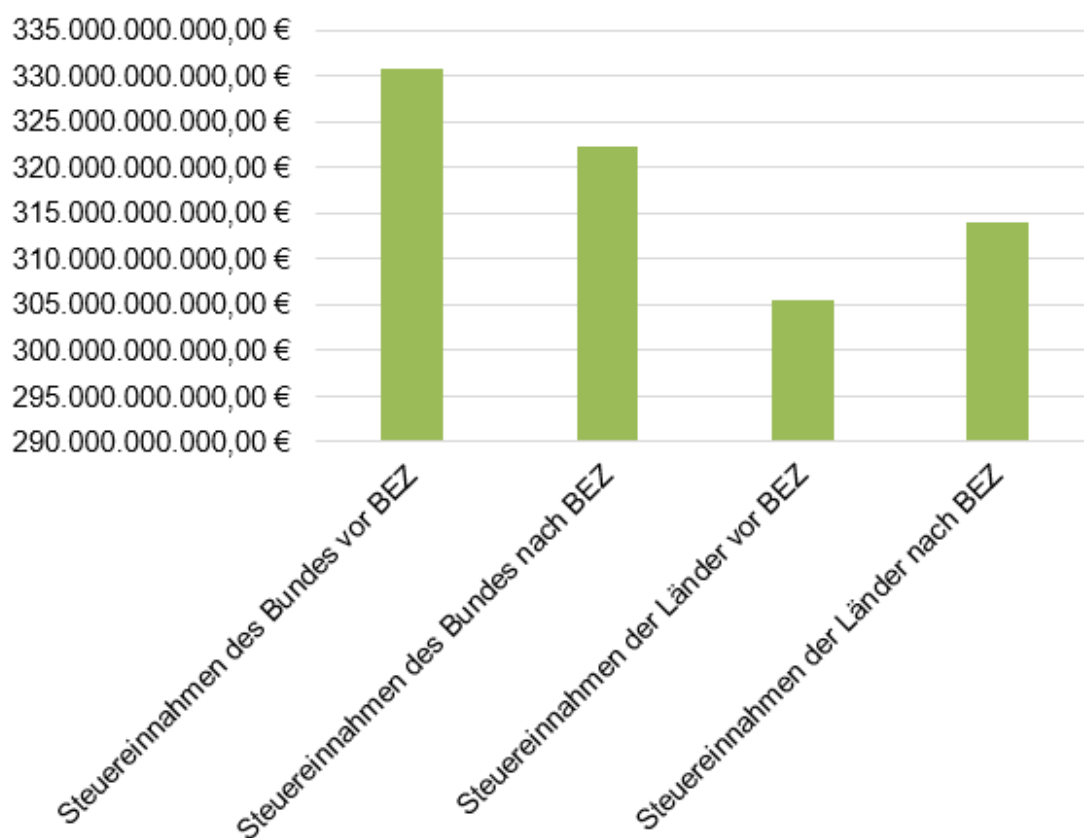
Anhang 2: Finanzkraft der Länder vor und nach dem Finanzausgleich 2018²⁵⁸



	Finanzkraft vor Finanzausgleich 2018 in Mio. €	Finanzkraft nach Finanz- ausgleich 2018 in Mio. €	Ausgleichsbeträge bzw. - zuweisungen in Mio. €
Nordrhein-Westfalen	74.773	75.788	1.015
Bayern	66.328	59.656	-6.672
Baden-Württemberg	52.558	49.479	-3.079
Niedersachsen	32.646	33.477	831
Hessen	29.541	27.928	-1.613
Rheinland-Pfalz	16.696	17.114	418
Schleswig-Holstein	11.948	12.183	235
Saarland	3.924	4.118	194
Hansestadt Hamburg	10.805	10.721	-84
Hansestadt Bremen	2.872	3.611	739
Sachsen	15.575	16.755	1.180
Sachsen-Anhalt	8.450	9.126	676
Thüringen	8.136	8.803	667
Brandenburg	9.890	10.440	550
Mecklenburg-Vorpommern	6.119	6.657	538
Berlin	14.667	19.080	4.413

²⁵⁸ Eigene Erstellung, vgl. Bundesministerium der Finanzen: Daten zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung, zum Länderfinanzausgleich und zu den Bundesergänzungszuweisungen, 2019, S. 7, 9.

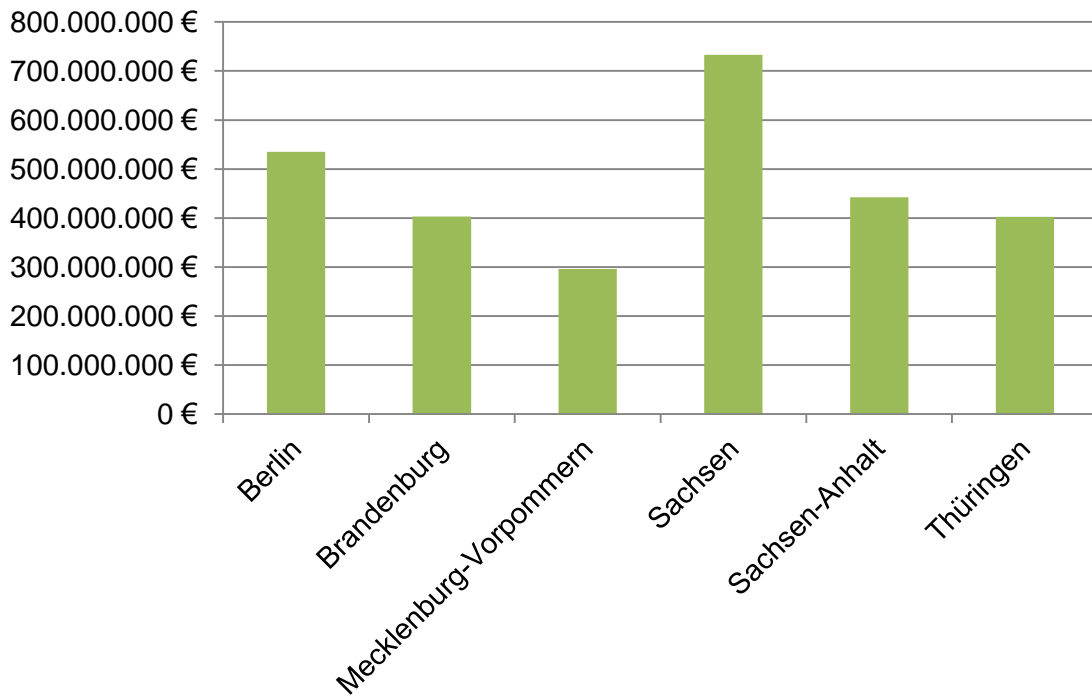
Anhang 3: Steuereinnahmen des Bundes und der Länder vor und nach BEZ 2018²⁵⁹



Steuereinnahmen des Bundes vor BEZ	333.844,5 Mio. €
Steuereinnahmen des Bundes nach BEZ	322.358,7 Mio. €
Steuereinnahmen der Länder vor BEZ	305.571,9 Mio. €
Steuereinnahmen der Länder nach BEZ	314.057,7 Mio. €

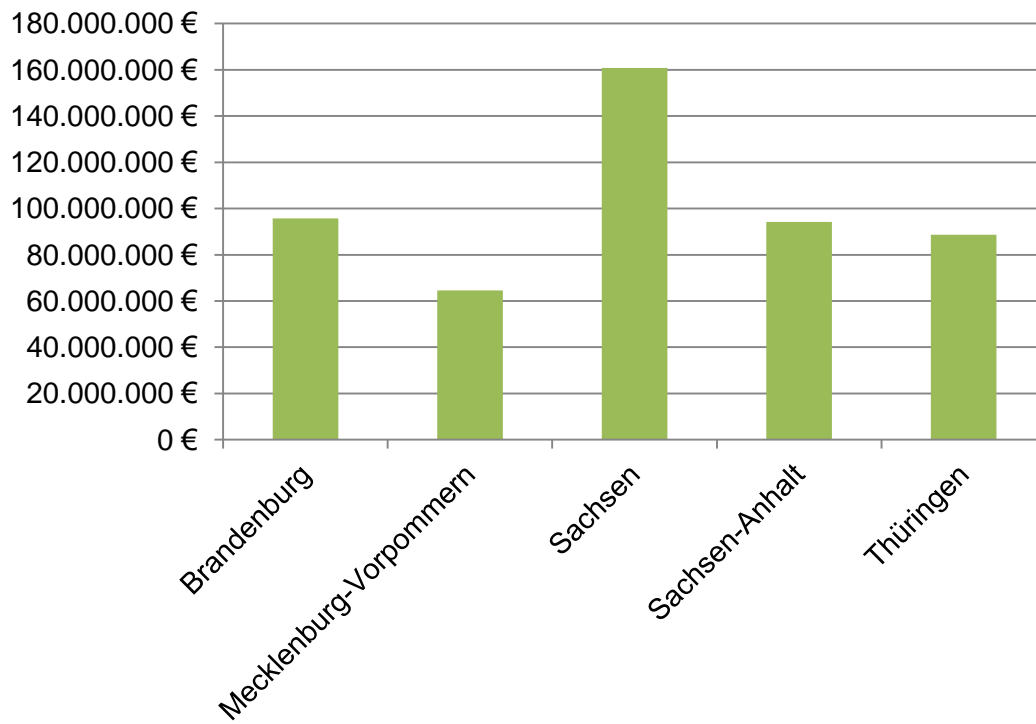
²⁵⁹ Eigene Erstellung, vgl. Bundesministerium der Finanzen, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften (Aktuelle Ergebnisse), 2019, Übersicht 2.

Anhang 4: Sonderbedarfs-BEZ gem. § 11 Abs. 3 FAG 2018



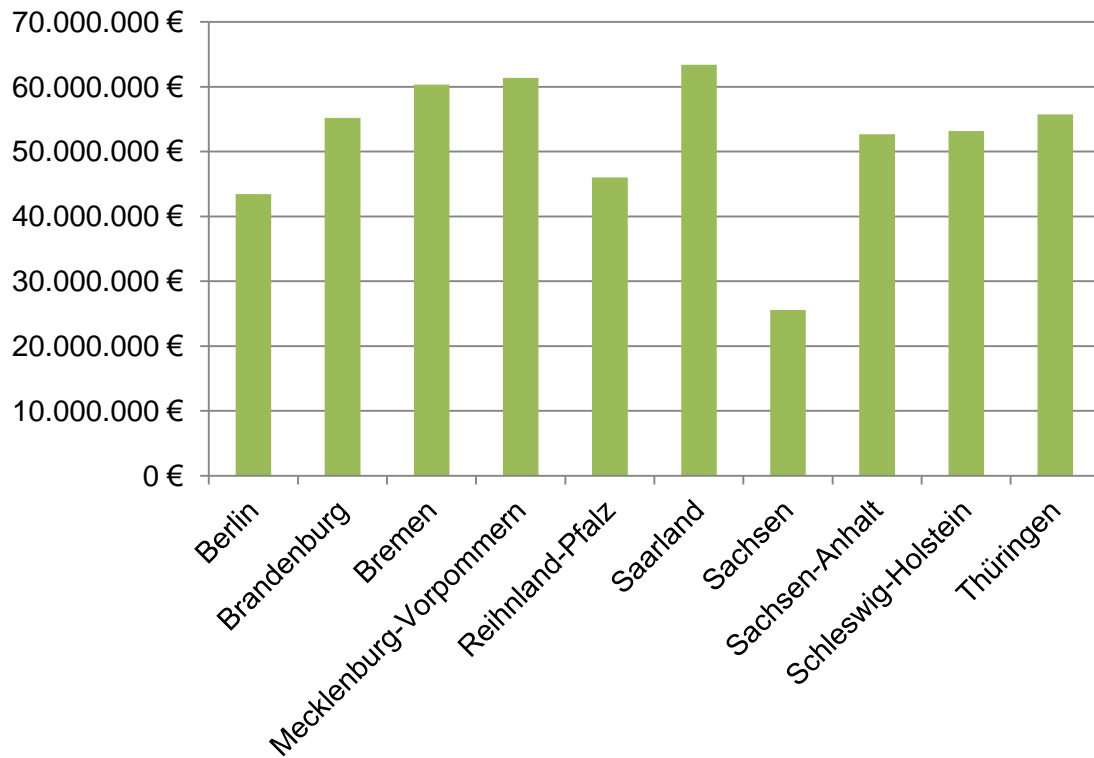
Bundesland	Anteil gem. § 11 Abs. 3 S. 2 FAG	Sonderbedarfs-BEZ
Berlin	19,020610 %	534.879.524,84 €
Brandenburg	14,326911 %	402.887.780,58 €
Mecklenburg-Vorpommern	10,536374 %	296.293.900,07 €
Sachsen	26,075481 %	733.269.904,98 €
Sachsen-Anhalt	15,733214 %	442.434.497,55 €
Thüringen	14,307410 %	402.339.391,98 €

Anhang 5: Sonderbedarfs-BEZ gem. § 11 Abs. 3a FAG 2018



Bundesland	Sonderbedarfs-BEZ
Brandenburg	95.760.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	64.512.000 €
Sachsen	160.776.000 €
Sachsen-Anhalt	94.248.000 €
Thüringen	88.704.000 €

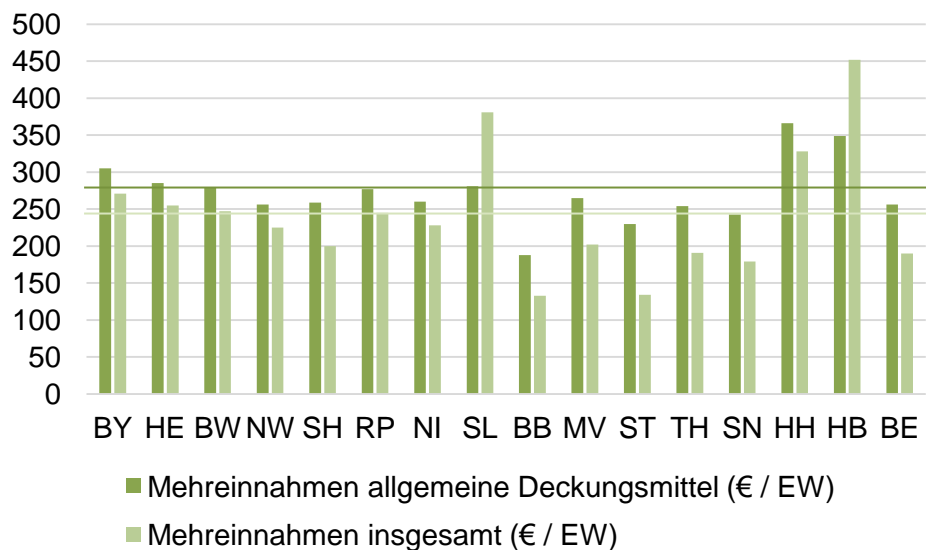
Anhang 6: Sonderbedarfs-BEZ gem. § 11 Abs. 4 FAG 2018



Bundesland	Sonderbedarfs-BEZ
Berlin	43.460.000,00 €
Brandenburg	55.220.000,00 €
Bremen	60.332.000,00 €
Mecklenburg-Vorpommern	61.355.000,00 €
Rheinland-Pfalz	46.016.000,00 €
Saarland	63.400.000,00 €
Sachsen	25.565.000,00 €
Sachsen-Anhalt	52.663.000,00 €
Schleswig-Holstein	53.174.000,00 €
Thüringen	55.731.000,00 €

Anhang 7: Mehreinnahmen 2020 gegenüber 2019²⁶⁰

	Mehreinnahmen 2020 ggü. 2019 in €/EW (allgemeine Deckungsmittel)	Mehreinnahmen im Verhältnis zum Durchschnitt der Mehreinnahmen	Mehreinnahmen 2020 ggü. 2019 in €/EW (insgesamt)	Mehreinnahmen im Verhältnis zum Durchschnitt der Mehreinnahmen
BY	305	112,11%	271	112,30%
HE	285	104,76%	255	105,67%
BW	279	102,55%	247	102,36%
NW	256	94,10%	225	93,24%
SH	259	95,20%	200	82,88%
RP	277	101,81%	245	101,53%
NI	260	95,57%	228	94,48%
SL	281	103,29%	381	157,89%
BB	188	69,10%	133	55,12%
MV	265	97,40%	202	83,71%
ST	230	84,54%	134	55,53%
TH	254	93,36%	191	79,15%
SN	243	89,32%	179	74,18%
HH	366	134,53%	328	135,92%
HB	349	128,28%	452	187,31%
BE	256	94,10%	190	78,74%
Ø	272		242	



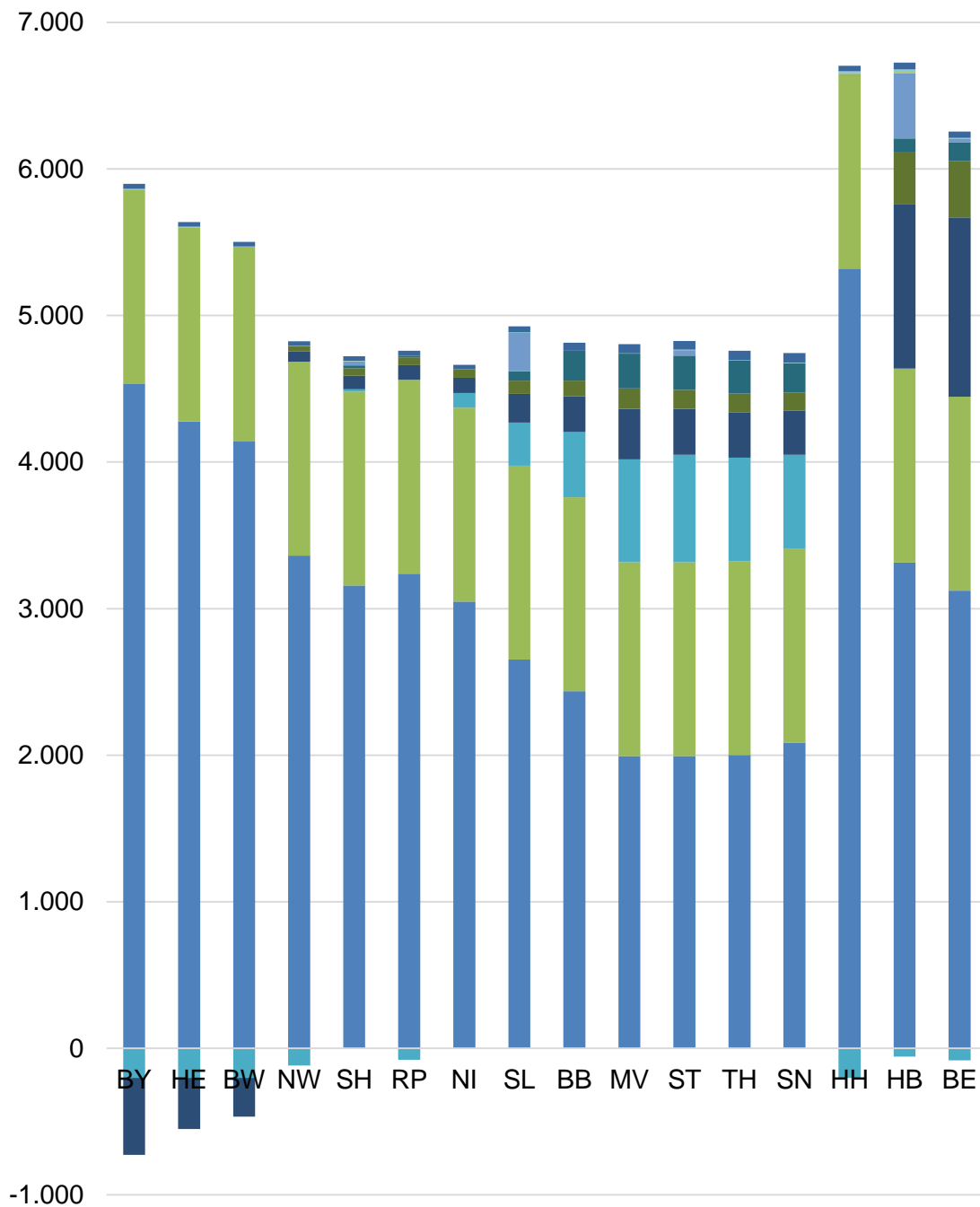
²⁶⁰ Eigene Erstellung, vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 30 f, durch Rundungsdifferenzen geringe Abweichungen möglich.

Anhang 8: Beschlussrelevante Einnahmen 2019 - geltende Regelung (in €/EW)²⁶¹

	Primäre St.-ZO	Ust.-ZO nach EW	Ust.-VA	LFA	Allg. BEZ	SB-BEZ	∑ nach bund. FA
BY	4.536	1.323	-202	-525	0	0	5.132
HE	4.278	1.323	-202	-348	0	0	5.051
BW	4.140	1.323	-202	-263	0	0	4.998
NW	3.361	1.323	-118	69	37	0	4.672
SH	3.158	1.323	15	93	51	19	4.659
RP	3.238	1.323	-78	100	54	11	4.648
NI	3.049	1.323	99	104	56	0	4.631
SL	2.653	1.323	293	196	91	64	4.620
BB	2.437	1.323	445	244	107	203	4.759
MV	1.993	1.323	703	345	138	237	4.739
ST	1.994	1.323	732	314	129	235	4.727
TH	2.001	1.323	706	310	127	227	4.694
SN	2.085	1.323	642	300	124	201	4.675
HH	5.320	1.323	-202	3	0	0	6.444
HB	3.315	1.323	-57	1.119	361	90	6.151
BE	3.123	1.323	-81	1.223	387	126	6.101
∑	50.681	21.168	2.493	3.284	1.662	1.413	80.701

	KH	FH für Seehäfen	GVFG-BP	EM	Zwischen-summe	∑ aller be-schlussre-lev. EN	prozen-tualer Anteil	Anteil ggü. BDS
BY	0	0	5	34	39	5.171	6,28%	100,55%
HE	0	0	6	30	36	5.087	6,18%	98,91%
BW	0	0	7	32	39	5.037	6,12%	97,94%
NW	0	0	3	31	34	4.706	5,72%	91,50%
SH	28	1	3	31	63	4.722	5,74%	91,82%
RP	0	0	1	32	33	4.681	5,69%	91,02%
NI	0	0	1	32	33	4.664	5,67%	90,69%
SL	261	0	5	41	307	4.927	5,99%	95,80%
BB	0	0	0	55	55	4.814	5,85%	93,60%
MV	0	2	0	63	65	4.804	5,84%	93,41%
ST	36	0	4	60	100	4.827	5,87%	93,86%
TH	0	0	2	63	65	4.759	5,78%	92,53%
SN	0	0	5	64	69	4.744	5,77%	92,24%
HH	0	12	8	38	58	6.502	7,90%	126,43%
HB	447	16	9	46	518	6.669	8,10%	129,67%
BE	23	0	6	43	72	6.173	7,50%	120,03%
∑	795	31	65	695	1.586	82.287	100%	

²⁶¹ Eigene Erstellung, vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 30 f, durch Rundungsdifferenzen geringe Abweichungen möglich.



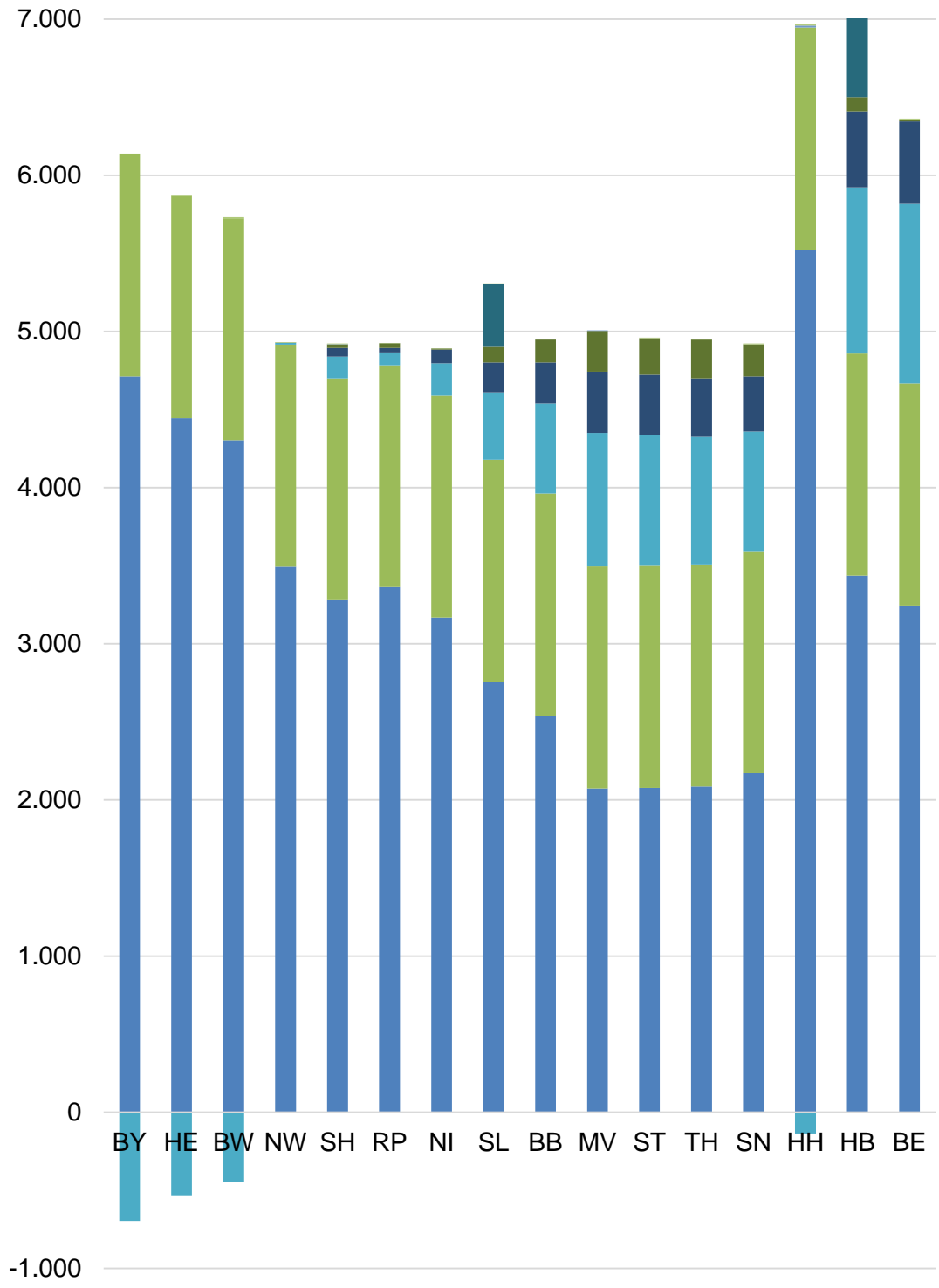
- Entflechtungsmittel
- GVFG-Bundesprogramm
- Finanzhilfen für Seehäfen
- Konsolidierungshilfen
- Sonderbedarfs-BEZ
- Allgemeine BEZ
- Länderfinanzausgleich
- Umsatzsteuervorwegausgleich
- Umsatzsteuerzuordnung nach EW (nachrichtlich)
- Primäre Steuerzuordnung

Anhang 9: Beschlussrelevante Einnahmen 2020 - Neuregelung (in €/EW)²⁶²

	Primäre Steuerzuordnung	Umsatzsteuerzuordnung nach EW	Horizontaler Ausgleich über Umsatzsteuer	Allgemeine BEZ	Gemeindefinanzkraftzuweisungen und Sonderbedarfs-BEZ	Summe nach bundesstaatlichem FA
BY	4.712	1.422	-697	0	0	5.437
HE	4.446	1.422	-532	0	0	5.336
BW	4.303	1.422	-448	0	0	5.277
NW	3.493	1.422	12	0	1	4.928
SH	3.278	1.422	139	56	23	4.918
RP	3.362	1.422	81	29	31	4.925
NI	3.167	1.422	206	88	8	4.891
SL	2.756	1.422	431	193	99	4.901
BB	2.540	1.422	577	262	146	4.947
MV	2.073	1.422	855	393	261	5.004
ST	2.076	1.422	840	385	234	4.957
TH	2.085	1.422	818	375	248	4.948
SN	2.171	1.422	767	351	207	4.918
HH	5.524	1.422	-136	0	0	6.810
HB	3.437	1.422	1.064	487	90	6.500
BE	3.245	1.422	1.150	528	12	6.357
Σ	52.668	22.752	5.127	3.147	1.360	85.054

	Sanierungshilfen	Finanzhilfen für Seehäfen	GVFG-Bundesprogramm	Zwischensumme	Summe aller beschlussrelevanten Einnahmen	prozentualer Anteil	Anteil gegenüber Bundesdurchschnitt
BY	0	0	5	5	5.442	6,32%	101,07%
HE	0	0	6	6	5.342	6,20%	99,22%
BW	0	0	7	7	5.284	6,13%	98,14%
NW	0	0	3	3	4.931	5,72%	91,58%
SH	0	1	3	4	4.922	5,71%	91,41%
RP	0	0	1	1	4.926	5,72%	91,49%
NI	0	0	1	1	4.892	5,68%	90,86%
SL	402	0	5	407	5.308	6,16%	98,58%
BB	0	0	0	0	4.947	5,74%	91,88%
MV	0	2	0	2	5.006	5,81%	92,97%
ST	0	0	4	4	4.961	5,76%	92,14%
TH	0	0	2	2	4.950	5,75%	91,93%
SN	0	0	5	5	4.923	5,71%	91,43%
HH	0	12	8	20	6.830	7,93%	126,85%
HB	596	16	9	621	7.121	8,27%	132,26%
BE	0	0	6	6	6.363	7,39%	118,18%
Σ	998	31	65	1.094	86.148	100%	

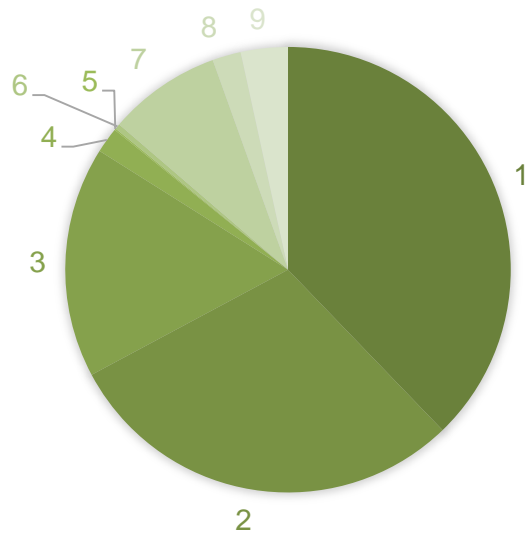
²⁶² Eigene Erstellung, vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 30 f, durch Rundungsdifferenzen geringe Abweichungen möglich.



- GVFG-Bundesprogramm
- Finanzhilfen für Seehäfen
- Sanierungshilfen
- GemFK-zuweisungen und Sonderbedarfs-BEZ
- Allgemeine BEZ
- Horizontaler Ausgleich über Umsatzsteuer
- Umsatzsteuerzuordnung nach EW
- Primäre Steuerzuordnung

Anhang 10: Finanzielle Mehrbelastung des Bundes 2020 durch den neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich²⁶³

	Maßnahme	Mehrbelastung für den Bund 2020 in Mio. €
1	Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung	3.685
2	Aufstockung der allgemeinen BEZ	2.865
3	Einführung von Gemeindesteuerkraftzuweisungen	1.635
4	Einführung von Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich	181
5	Aufstockung der BEZ für überproportionale Kosten der politischen Führung	11
6	Finanzhilfen für Seehäfen	38
7	Sanierungshilfen	800
8	Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes	202
9	Finanzhilfen nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	333
	Mehrbelastung des Bundes im Jahr 2020	9.750



²⁶³ Eigene Erstellung, vgl. Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/11135, 2017, S. 7 ff.

**Anhang 11: Gegenüberstellung beschlussrelevanter Einnahmen der geltenden
Regelung (2019) und Neuregelung (2020) des Freistaates Sachsen
im Vergleich zum Bundesdurchschnitt²⁶⁴**

Teil 1	Neuregelung Sachsen		Bundesdurchschnitt
	€/EW	€	€/EW
Primäre Steuerzuordnung	2.171	8.847.393.802	3.292
Umsatzsteuerzuordnung nach EW	1.422	5.795.022.564	1.422
Horizontaler Ausgleich über Umsatzsteuer	767	3.125.725.954	320
Allgemeine BEZ	351	1.430.416.962	197
GemFK-zuweisungen und Sonderbedarfs-BEZ	207	843.579.234	85
Summe nach bundesstaatlichem FA	4.918	20.042.138.516	5.316

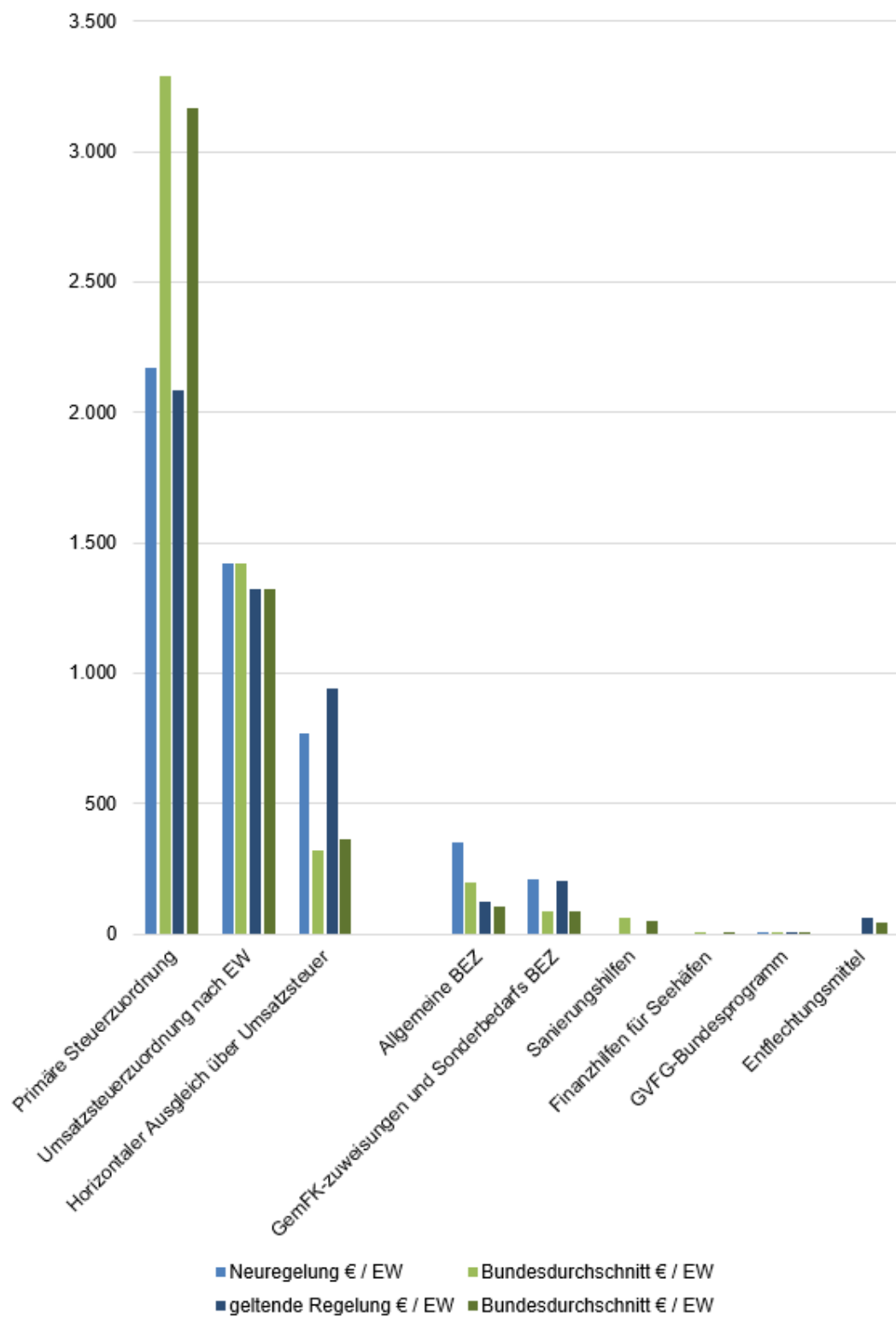
Sanierungshilfen	0	0	62
Finanzhilfen für Seehäfen	0	0	2
GVFG-Bundesprogramm	5	20.376.310	4
Summe Bundeshilfen²⁶⁵	5	20.376.310	68

Summe nach bundesstaatlichem FA	4.918	20.042.138.516	5.316
Summe Bundeshilfen	5	20.376.310	68
Summe aller beschlussrelevanten Einnahmen	4.923	20.062.514.826	5.384

²⁶⁴ Eigene Erstellung, vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 30 f, durch Rundungsdifferenzen geringe Abweichungen möglich.

²⁶⁵ Hierbei handelt es sich um Bundeshilfen außerhalb des Finanzausgleichssystems.

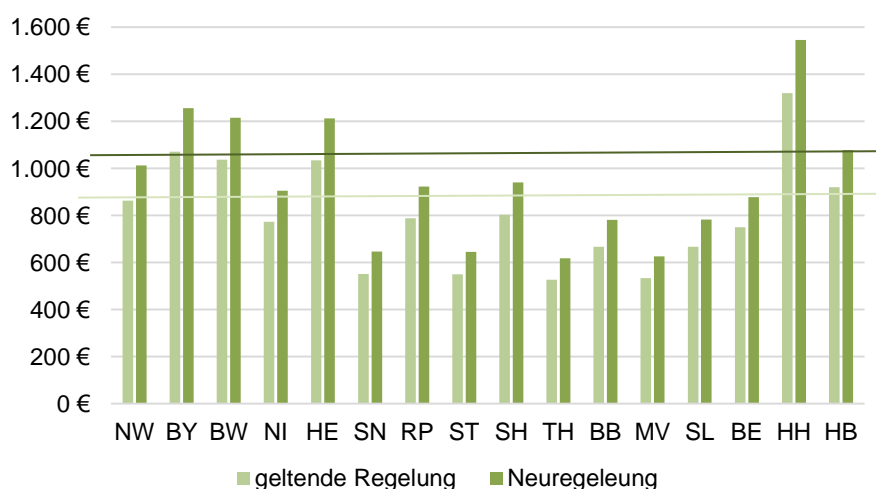
Teil 2	geltende Regelung Sachsen		Bundesdurchschnitt	Mehr-/Mindereinnahmen Sachsen		Mehr-/Mindereinnahmen Bundesdurchschnitt €/EW
	€/EW	€		€/EW	€/EW	
Primäre Steuerzuordnung	2.085	8.496.921.270	3.168	86	350.472.532	124
Umsatzsteuerzuordnung nach EW (nachrichtlich)	1.323	5.391.571.626	1.323	99	403.450.938	99
Umsatzsteuervorwegausgleich	642	2.616.318.204	156	-175	-713.170.850	-41
Länderfinanzausgleich	300	1.222.578.600	205			
Allgemeine BEZ	124	505.332.488	104	227	925.084.474	93
Sonderbedarfs-BEZ	201	819.127.662	88	6	24.451.572	-3
Summe nach bundesstaatlichem FA	4.675	19.051.849.850	5.044	243	990.288.666	272
Konsolidierungshilfen	0	0	50	0	0	13
Finanzhilfen für Seehäfen	0	0	2	0	0	0
GVFG-Bundesprogramm	5	20.376.310	4	0	0	0
Entflechtungsmittel	64	260.816.768	43	-64	-260.816.768	-43
Summe Bundeshilfen	69	281.193.078	99	-64	-260.816.768	-30
Summe nach bundesstaatlichem FA	4.675	19.051.849.850	5.044	243	990.288.666	272
Summe Bundeshilfen	69	281.193.078	99	-64	-260.816.768	-30
Summe aller beschlussrelevanten Einnahmen	4.744	19.333.042.928	5.143	179	729.471.898	242



Anhang 12: Gemeindesteuereinnahmen nach geltendem Recht und neuem Recht²⁶⁶

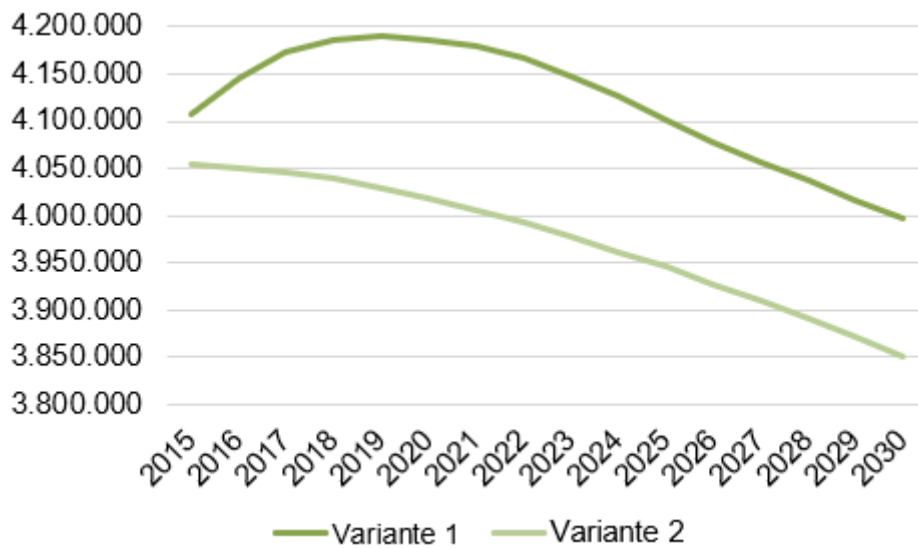
Bundesland	Steuereinnahmen geltende Regelung (64 %)	Steuereinnahmen Neuregelung (75 %)	Gemeindesteuereinnahmen je Einwohner nach geltendem Recht	Gemeindesteuereinnahmen je Einwohner nach neuem Recht	prozentualer Anteil am Bundesdurchschnitt
NW	15.471.434.000 €	18.130.586.719 €	864 €	1.012 €	99%
BY	13.969.991.000 €	16.371.083.203 €	1.071 €	1.256 €	122%
BW	11.456.973.000 €	13.426.140.234 €	1.037 €	1.215 €	118%
NI	6.166.464.000 €	7.226.325.000 €	773 €	906 €	88%
HE	6.464.806.000 €	7.575.944.531 €	1.034 €	1.212 €	118%
SN	2.247.149.000 €	2.633.377.734 €	551 €	646 €	63%
RP	3.214.033.000 €	3.766.444.922 €	788 €	924 €	90%
ST	1.218.918.000 €	1.428.419.531 €	551 €	645 €	63%
SH	2.322.142.000 €	2.721.260.156 €	803 €	941 €	92%
TH	1.130.481.000 €	1.324.782.422 €	527 €	617 €	60%
BB	1.670.548.000 €	1.957.673.438 €	666 €	781 €	76%
MV	859.300.000 €	1.006.992.188 €	534 €	626 €	61%
SL	662.413.000 €	776.265.234 €	668 €	782 €	76%
BE	2.716.929.000 €	3.183.901.172 €	750 €	878 €	86%
HH	2.420.624.000 €	2.836.668.750 €	1.320 €	1.547 €	151%
HB	626.264.000 €	733.903.125 €	920 €	1.078 €	105%
Σ	72.618.469.000 €	85.099.768.359 €	876 €	1.027 €	100%

Gemeindesteuereinnahmen je EW im Vergleich zum Bundesdurchschnitt



²⁶⁶ Eigene Erstellung, vgl. Bundesministerium der Finanzen: Der Finanzausgleich unter den Ländern für die Zeit vom 01.01.2018 – 31.12.2018, 2019, Anlage 1, Seite 2, durch Rundungsdifferenzen geringe Abweichungen möglich.

Anhang 13: Bevölkerungsentwicklung des Freistaates Sachsen bis 2030²⁶⁷



Variante 1:

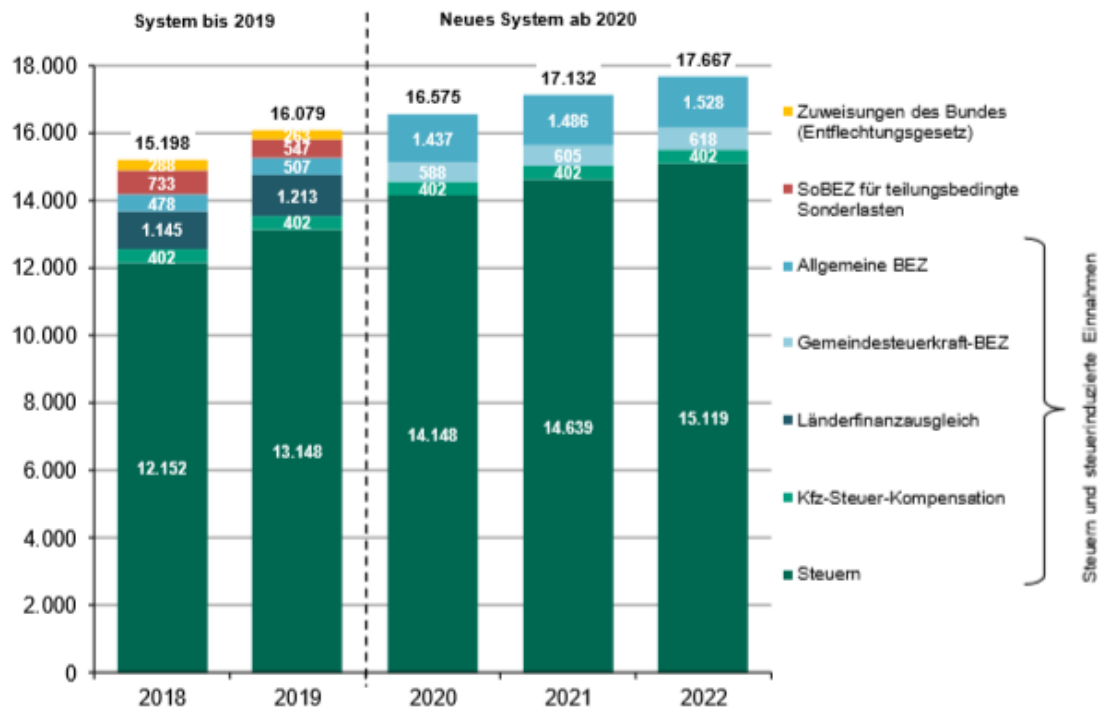
- Anstieg Geburtenziffer auf 1,7 bis 2018, dann bis 2020 konstant, anschließend Absenkung auf 1,6 bis 2028, bis 2030 konstant
- Wanderungsgewinne: 280.000 Personen

Variante 2:

- Anstieg Geburtenziffer auf 1,6 bis 2028, danach konstant
- Wanderungsgewinne: 170.000 Personen

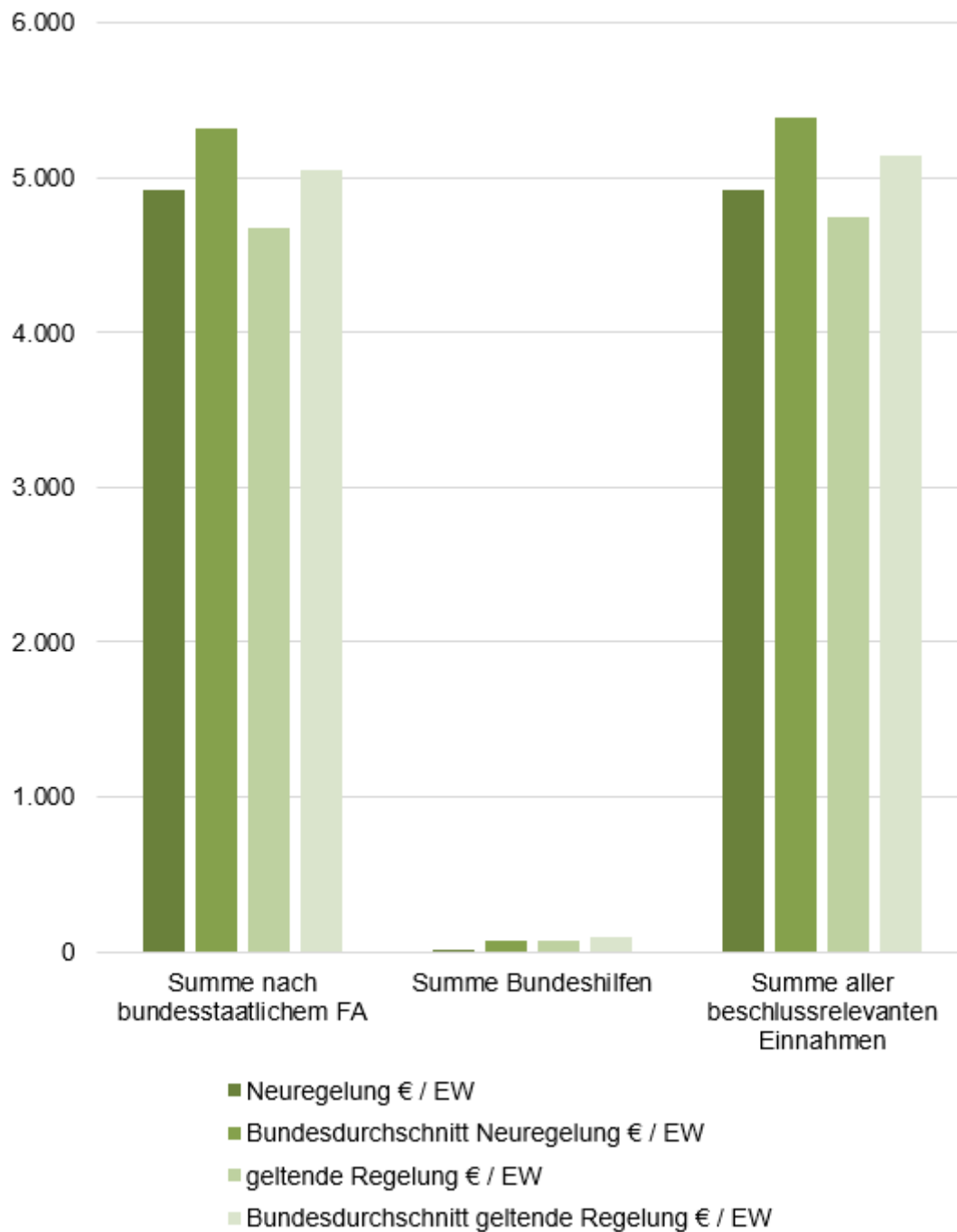
²⁶⁷ Eigene Erstellung, vgl. Statistisches Landesamt: Datenblatt – 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausbe-
rechnung für den Freistaat Sachsen 2015 bis 2030, 2016, S. 6.

Anhang 14: Entwicklung der Einnahmen unter Berücksichtigung der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, in Mio. EURO²⁶⁸



²⁶⁸ Staatsministerium der Finanzen: Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2018 – 2022, 2018, S. 12.

Anhang 15: Ergebnis nach dem bundesstaatlichen Finanzausgleich, Bundeshilfen²⁶⁹ und Gesamtergebnis – Vergleich geltende und neue Regelung im Vergleich zum Bundesdurchschnitt²⁷⁰



²⁶⁹ Hierbei handelt es sich um Bundeshilfen außerhalb des Finanzausgleichssystems.

²⁷⁰ Eigene Erstellung, vgl. Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld, 2017, S. 30 f.

Literaturverzeichnis

Bertelsmann Stiftung: *Neuordnung der föderalen Finanzverfassung Deutschlands ab 2020 unter besonderer Berücksichtigung der Kommunen.* Gütersloh, 2012.

BMW: *Geschäftsbericht 2017.* München, 2017, verfügbar unter: https://www.bmwgroup.com/content/dam/bmw-group-websites/bmwgroup_com/ir/downloads/de/2018/Geschäftsbericht/BMW-GB17_de_Finanzbericht_ONLINE.pdf [Zugriff am 25.02.2019].

BMW Werk Leipzig: *Kennzahlen im Überblick.* München, 2018, verfügbar unter: https://www.bmwgroup-werke.com/leipzig/de/unser-werk.html#ace_-1044412540 [Zugriff am 25.02.2019].

Bösinger, Rolf: Auf dem Weg zur Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen. In: Martin Junkernheinrich, Stefan Koriath, Thomas Lenk, Henrik Scheller, Matthias Woisin (Hrsg.): *Verhandlungen zum Finanzausgleich – Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2016.* Berlin, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, 2016, S.11 – 18.

Bombardier: *About Us:* Montreal, 2018, verfügbar unter: <https://www.bombardier.com/en/about-us.html> [Zugriff am 25.02.2019].

Büttner, Thies: *Stellungnahme zur Anhörung am 20.3.2017 zu den Themen Bund-Länder-Finanzbeziehungen (im engeren Sinne), Ausgleich unterschiedliche Finanzkraft Länder und Gemeinden, Geltungsdauer, Stärkung Stabilitätsrat, Stärkung Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung.* Nürnberg, 2017, verfügbar unter: https://www.finanzwissenschaft.wiso.uni-erlangen.de/uploads/stellungnahme-buettner_mrz_20_2017.pdf [Zugriff am 12.02.2019].

Büttner, Thies; Görbert, Tobias: Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs: Umverteilungs- und Verbleibseffekte. *Wirtschaftsdienst.* Ausgabe 11, 2016, S. 818 – 824.

Bullerjahn, Jens; Thöne, Michael: *Reform und Zukunft des Finanzausgleichs in Deutschland.* Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Bonn und Eschborn, 2018, verfügbar unter: https://www.reformgestaltung.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/GIZ_Standard_A4_hoch_de_Zukunft_Finanzausgleich_web.pdf [Zugriff am 13.02.2019].

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): *Der bundesstaatliche Finanzausgleich.* Berlin, 2016, verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Laenderfinanzausgleich/DEr-Bundestaatliche-FAG.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [Zugriff am 29.01.2019].

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): *Ergebnis der 149. Sitzung des Arbeitskreises*

„Steuerschätzungen“ vom 2. bis 4. November 2016 in Nürnberg. Nürnberg, 2016, verfügbar unter: [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/ DE/ Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/2016-11-07-ergebnisse-149-sitzung-steuerschaetzung-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/2016-11-07-ergebnisse-149-sitzung-steuerschaetzung-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [Zugriff am 25.02.2019].

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): *Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin – Beschluss – Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020*. Berlin, 2016, verfügbar unter: [https://www.bundesregierung.de/resource/blob/ 997532/ 751758/46793e40f1e49cd6e2c390249dc9aed9/2016-10-14-anhang-bund-laender-data.pdf?download=1](https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/751758/46793e40f1e49cd6e2c390249dc9aed9/2016-10-14-anhang-bund-laender-data.pdf?download=1) [[Zugriff am 16.02.2019].

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): *Bund/ Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung*. Berlin, 2017.

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): *Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen*. Berlin, 2017, verfügbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2017/08/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-Neuordnung-Bund-Laender-Finanzbeziehungen.html> [Zugriff am 02.02.2019].

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): *Ergebnis der 154. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 23. bis 25. Oktober 2018 in Hamburg*. Hamburg, 2018, verfügbar unter: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/ Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/ Steuerschaetzung/2018-10-26-ergebnisse-154-sitzung-steuerschaetzung-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/2018-10-26-ergebnisse-154-sitzung-steuerschaetzung-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2)[Zugriff am 25.02.2019].

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): *Daten zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung, zum Länderfinanzausgleich und zu den Bundesergänzungszuweisungen*. Berlin, 2019, verfügbar unter: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/ DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen /Laenderfinanzausgleich/Zusammenfassung-Abrechnungsergebnisse-ab2005.pdf;jsessionid=1E6B524C16440D7BDF5F C9334B1C6512?__blob= publicationFile&v=9](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Laenderfinanzausgleich/Zusammenfassung-Abrechnungsergebnisse-ab2005.pdf;jsessionid=1E6B524C16440D7BDF5F C9334B1C6512?__blob=publicationFile&v=9) [Zugriff: 08.02.2019].

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): *Der Finanzausgleich unter den Ländern für die Zeit vom 01.01.2018 – 31.12.2018*. Berlin, 2019, verfügbar unter: [https:// www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Laenderfinanzausgleich/vorlaeufige-Abrechnung_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Laenderfinanzausgleich/vorlaeufige-Abrechnung_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=1) [Zugriff am 31.01.2019].

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): *Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften (Aktuelle Ergebnisse)*. Berlin, 2019, verfügbar unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuererinnahmen/1-kassenmaessige-steuererinnahmen-nach-steuerarten-und-gebietskoerperschaften.html;jsessionid=3E35B8D59844B8C8967580B63C7F382D [Zugriff am 03.02.2019].

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): *Steuererinnahmen*. Berlin, 2019, verfügbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuererinnahmen/1-kassenmaessige-steuererinnahmen-nach-steuerarten-und-gebietskoerperschaften.html [Zugriff am 05.02.2019].

Bundesrechnungshof: *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 18/11131), eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 18/11135)*. Bonn, 2017, verfügbar unter: <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/langfassungen/langfassungen-2017/anhoe-rung.pdf> [Zugriff am 12.02.2019].

Brümmerhoff, Dieter; Büttner, Thies: *Finanzwissenschaft*. 11., überarbeitete und aktualisierte Aufl., Berlin, München, Boston, Walter de Gruyter GmbH, 2015.

Die Bundesregierung: *Bulletin der Bundesregierung Nr.20-1 vom 16. Februar 2017 – Rede des Bundesministers der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble*. Berlin, 2017, verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975954/768062/5001560058ef7bd0203a623304abc7b1/20-1-bmf-finanzausgleich-data.pdf?download=1> [Zugriff am 10.03.2019].

Deutscher Bundestag: *Fraktionen kritisieren Vereinbarung zum Bund-Länder-Finanzausgleich*. Berlin, 2017, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw07-de-finanzausgleich/491468> [Zugriff am 08.02.2019].

Deutscher Bundestag: *Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/11135*. Berlin, 2017, verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/111/1811135.pdf> [Zugriff am 05.03.2019].

Deutscher Gewerkschaftsbund: *Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes anlässlich der Anhörung des Deutschen Bundestages am 20. März 2017*. Berlin, 2017, verfügbar unter: <https://www.dgb.de/themen/++co++61011bd4-0957-11e7-8f1b-525400e5a74a> [Zugriff am 08.02.2019].

Eilfort, Michael; König, Jörg: Verpasste Chancen der Länderfinanzausgleichsreform. In: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hrsg.): *Jahrbuch des Föderalismus 2017 – Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa*. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2017, S. 76 - 88.

- Förster**, Wolfgang; Krönert, Enrico: Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vom 3. Dezember 2015 – Untergang oder konsequente Weiterentwicklung des Finanzausgleichs? In: Martin Junkernheinrich, Stefan Koriath, Thomas Lenk, Henrik Scheller, Matthias Woisin (Hrsg.): *Verhandlungen zum Finanzausgleich – Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2016*. Berlin, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, 2016, S. 29 – 50.
- Geske**, Otto-Erich: Wird es bald einen neuen Länderfinanzausgleich geben? *Wirtschaftsdienst*. Ausgabe 9, 2014, S. 638 – 644.
- Glinka**, Philipp: Zur Persistenz finanzpolitischer Abhängigkeit der neuen Länder – „Gleichwertige Lebensverhältnisse“? *Die Mediation*. Ausgabe III, 2018, S. 70 - 73.
- Häde**, Ulrich: *Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 20. März 2017 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 18/11131) und zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/11135)*. Frankfurt (Oder), 2017, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/497698/c41a1eb288cb1674e120e4174ebe0268/prof--dr--ulrich-haede-data.pdf> [Zugriff am 12.02.2019].
- Haß**, Matthias: Die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern – der permanente Verteilungsstreit aus der Perspektive des Bundes. In: Tilmann Schweisfurth, Wolfgang Voß (Hrsg.): *Haushalts- und Finanzwirtschaft der Länder in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, 2017, S. 117 – 134.
- Hentze**, Tobias: *Die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs – Was der neue Finanzkraftausgleich für Bund und Länder bedeutet*. Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Köln, 2017, verfügbar unter: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2017/361550/IW_policy_paper_16_2017_Laenderfinanzausgleich.pdf [Zugriff am 12.02.2019].
- Hoff**, Benjamin-Immanuel; Freye, Sabine: Der neue Finanzausgleich: Der Anfang vom Ende der bundesstaatlichen Solidarität? In: Martin Junkernheinrich, Stefan Koriath, Thomas Lenk, Henrik Scheller, Matthias Woisin (Hrsg.): *Verhandlungen zum Finanzausgleich – Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2016*. Berlin, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, 2016, S. 77 – 86.
- Infineon**: *Geschäftsbericht 2018*. Neubiberg, 2018, verfügbar unter: <https://www.infineon.com/dgdl/Infineon+Geschäftsbericht+2018.pdf?fileId=5546d461673c11be01673d9a1c85000e> [Zugriff am 25.02.2019].
- Infineon**: *Personalbericht 2018*. Neubiberg, 2018, verfügbar unter: <https://www.infineon.com/dgdl/Personalbericht+2018+FINAL.pdf?fileId=5546d46167c74ec9016831c2013500>

28 [Zugriff am 25.02.2019].

Infineon: *Infineon Dresden*. Neubiberg, 2019, verfügbar unter: <https://www.infineon.com/cms/dresden/de/> [Zugriff am 25.02.2019].

Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. Dezember in Berlin 2015: *TOP 1.4 Bund-Länder-Finanzbeziehungen*. Berlin, 2015, verfügbar unter: http://docs.dpaq.de/11399-vorschlag_l_nder_2015-12-03.pdf [Zugriff am 06.02.2019].

Korioth, Stefan: Die finanzverfassungsrechtliche Problematik des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 3. Dezember 2015 – eine erste Einschätzung. In: Martin Junkernheinrich, Stefan Korioth, Thomas Lenk, Henrik Scheller, Matthias Woisin (Hrsg.): *Verhandlungen zum Finanzausgleich – Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2016*. Berlin, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, 2016, S. 121 - 130.

Korioth, Stefan: Reform der Finanzbeziehungen von Bund und Ländern: Fairer Kompromiss oder setzen von Fehlanreizen? *ifo Schnelldienst*. Nr. 24, 69. Jahrgang, 2016, S. 5 – 9.

Korioth, Stefan: Die Länder in der Finanzverfassung des Grundgesetzes. In: Tilmann Schweisfurth, Wolfgang Voß (Hrsg.): *Haushalts- und Finanzwirtschaft der Länder in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, 2017, S. 53 – 77.

Korioth, Stefan: *Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung vom 13. Februar 2017 zu einem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes – Bundestags-Drucksache 18/11131*. München, 2017, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/498212/f294e8b4b115ae2317473e9b0b19602f/prof--dr--stefan-korioth-data.pdf> [Zugriff am 12.02.2019].

Krönert, Enrico: Die Einigung zwischen Bund und Ländern zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches sowie grundlegender föderaler Finanzbeziehungen im Jahr 2016. In: Tilmann Schweisfurth, Wolfgang Voß (Hrsg.): *Haushalts- und Finanzwirtschaft der Länder in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, 2017, S. 183 – 205.

Kronberger Kreis: Für eine echte Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. *Stiftung Marktwirtschaft*, Nr. 62, Berlin, 2016.

Leipziger Volkszeitung: *EU-Austritt der Briten bedroht in Mitteldeutschland fast 10.000 Jobs*. Leipzig, 2019, verfügbar unter: <http://www.lvz.de/Region/Mitteldeutschland/EU-Austritt-der-Briten-bedroht-in-Mitteldeutschland-fast-10.000-Jobs> [Zugriff am 14.03.2019].

Lenk, Thomas: *Schriftliche Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung*. Leipzig, 2017, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/498552>

/6d2e639bc9153d01e2eaf0fc9a98d609/prof--dr--thomas-lenk-data.pdf [Zugriff am 08.02.2019].

Lenk, Thomas; Glinka, Philipp: *Gutachten zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 – ausgewählte Reformaspekte für mehr Transparenz und Leistungsgerechtigkeit.* Erstellt für die Industrie- und Handelskammern des Heringsdorfer Kreises, Leipzig, 2015.

Lenk, Thomas; Glinka, Philipp: Der neue bundesstaatliche Finanzausgleich – eine Reform und viel Reformaufschub. *Wirtschaftsdienst.* Heft 11, 2017, S. 506 - 512.

Lenk, Thomas; Glinka, Philipp: Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern ab 2020 – „Kleinster gemeinsamer Nenner“ statt „großer gemeinsamer Wurf“. *Die Mediation.* Ausgabe III, 2017, S. 58 – 61.

Lenk, Thomas; Glinka, Philipp: Gute Absichten, riskante Wirkung: Zur Berücksichtigung der Gemeindefinanzkraft im bundesstaatlichen Finanzausgleich ab 2020. *ifo Schnelldienst.* Nr. 11, 70. Jahrgang, 2017, S. 41 – 48.

Lenk, Thomas; Glinka, Philipp; Rottmann, Oliver: Schwarz, Rot, Geld – Neuer bundesstaatlicher Finanzausgleich ab 2020. Analyse des Kompetenzzentrums Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e. V. an der Universität Leipzig. *KPMG,* Berlin, 2017.

M + E Sachsen: *Bombardier Transportation GmbH Bautzen.* Dresden, 2018, verfügbar unter: <https://www.me-sachsen.de/firmenportraits/bombardier-transportation-gmbh-bautzen.html> [Zugriff am 25.02.2019].

M + E Sachsen: *Bombardier Transportation GmbH Görlitz.* Dresden, 2018, verfügbar unter: <https://www.me-sachsen.de/firmenportraits/bombardier-transportation-gmbh-goerlitz.html> [Zugriff am 25.02.2019].

Michalk, Jürgen: Der bundesstaatliche Finanzausgleich. In: Werner Gatzert, Tilmann Schweisfurth (Hrsg.): *Öffentliche Finanzwirtschaft in der Staatspraxis.* 1. Aufl., Berlin, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, 2015, S.501 – 532.

Pfeffekoven, Rolf: Klage gegen den Länderfinanzausgleich: Ein richtiger Schritt gegen unfaire Verteilung? *ifo Schnelldienst.* Nr. 9, 66. Jahrgang, 2013, S. 3 – 20.

Porsche: *Geschäfts- & Nachhaltigkeitsbericht – Interaktiver Kennzahlenvergleich.* Stuttgart, 2018, verfügbar unter: [https://newsroom.porsche.com/de/geschaefts-nachhaltigkeit-bericht-2017/performance/kennzahlenvergleich-2017-14973.html#ci=3&ct=column&cc\[0\]=2013&cc\[1\]=2014&cc\[2\]=2015&cc\[3\]=2016&cc\[4\]=2017](https://newsroom.porsche.com/de/geschaefts-nachhaltigkeit-bericht-2017/performance/kennzahlenvergleich-2017-14973.html#ci=3&ct=column&cc[0]=2013&cc[1]=2014&cc[2]=2015&cc[3]=2016&cc[4]=2017) [Zugriff am 25.02.2019].

Porsche: *Aktuelle Mitteilungen – Porsche legt Grundstein für weiteres Wachstum in Leipzig.* Leipzig, 2019, verfügbar unter: <https://www.porsche-leipzig.com/service/news-center/detail/porsche-legt-den-grundstein-fuer-weiteres-wachstum-in-leipzig/>

[Zugriff am 13.03.2019].

Renzsch, Wolfgang: Die verborgene Verfassung – zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020. *Wirtschaftsdienst*. Heft 12, 2017, S. 876 – 880.

Sachsen Milch: *Die Molkerei am Standort Leppersdorf*. Leppersdorf, 2018, verfügbar unter: <https://www.sachsenmilch.de/unternehmen/standort-leppersdorf/> [Zugriff am 25.02.2019].

Sächsische.de: *Keinen Toast auf den Brexit*. Dresden, 2018, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/article-4026315.html> [Zugriff am 14.03.2019].

Sächsische Staatskanzlei (Hrsg.): *Halbzeitbilanz der Sächsischen Staatsregierung*. Dresden, 2017, verfügbar unter: <https://www.staatsregierung.sachsen.de/halbzeitbilanz-der-saechsischen-staatsregierung-4306.html> [Zugriff am 08.03.2019].

Sächsische Staatskanzlei (Hrsg.): *Strukturwandel in den sächsischen Braunkohleregionen*. Dresden, 2019, verfügbar unter: <https://www.staatsregierung.sachsen.de/entwicklung-der-industrieregion-lausitz-4459.html> [Zugriff am 24.02.2019].

Sächsischer Rechnungshof: *Wir prüfen für Sachsen. Unabhängig, kompetent, nachhaltig. Jahresbericht 2017*. Band 1, Leipzig, 2017.

Schäfer, Thomas: Der horizontale Verteilungsstreit aus der Sicht eines Geberlandes. In: Tilmann Schweisfurth, Wolfgang Voß (Hrsg.): *Haushalts- und Finanzwirtschaft der Länder in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, 2017, S. 263 – 288.

Scherf, Wolfgang: *Öffentliche Finanzen – Einführung in die Finanzwissenschaft*. 2., überarbeitete und aktualisierte Aufl., Konstanz und München, UVK Verlagsgesellschaft mbH, 2011.

Staatsministerium der Finanzen (Hrsg.): *Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2017 – 2021*. Dresden, 2017, verfügbar unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/30354> [Zugriff am 20.02.2019].

Staatsministerium der Finanzen (Hrsg.): *Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2018 – 2022*. Dresden, 2018, verfügbar unter: <https://www.finanzen.sachsen.de/mittelfristige-finanzplanung-3966.html> [Zugriff am 08.03.2019].

Staatsministerium der Finanzen (Hrsg.): *System des Länderfinanzausgleichs der Bundesrepublik Deutschland*. Dresden, 2019, verfügbar unter: <https://www.finanzen.sachsen.de/system-des-laenderfinanzausgleichs-der-bundesrepublik-deutschland-3962.html> [Zugriff am 21.02.2019].

Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Hrsg.): *Grundzüge und Leitlinien einer Industriestrategie für Sachsen*. Dresden, 2015, verfügbar unter: <http://www.industrie.sachsen.de/download/StrategiewerkstattGrundzuegeundLeitlin>

ien.pdf [Zugriff am 07.03.2019].

Statista: *Umsatz vom Bombardier in den Geschäftsjahren 2007 bis 2017*. Hamburg, 2019, verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/28083/umfrage/umsatz-von-bombardier/> [Zugriff am 25.02.2019].

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: *Datenblatt – 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2015 bis 2030*. Kamenz, 2016, verfügbar unter: https://www.statistik.sachsen.de/download/080_RegBev_Prognose_RegEinheiten-PDF/PROG_L_Sachsen_14.pdf [Zugriff am 19.02.2019].

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: *Einpendler und Auspendler im Freistaat Sachsen nach Altersgruppen und Ausbildungsabschlüssen*. Kamenz, 2018, verfügbar unter: https://www.statistik.sachsen.de/download/060_AVP-Erwerbstaetigkeit/A_VI_12_t03_hj1_EP_AP_Alter_Abschluesse.pdf [Zugriff am 25.02.2019].

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: *Medieninformation - Sächsischer Export 2018 leicht rückläufig*. Kamenz, 2019, verfügbar unter: https://www.statistik.sachsen.de/download/200_MI-2019/MI-29-2019.pdf [Zugriff am 24.09.2019].

Truger, Achim; Vesper, Dieter: *Zur Reform des Länderfinanzausgleichs – eine Notwendigkeit?* Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, Berlin, 2014.

Unternehmensgruppe Theo Müller: *Startseite*. Luxemburg, 2019, verfügbar unter: <https://www.muellergroup.com/> [Zugriff am 25.02.2019].

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV): *Entflechtungsgesetz*. Köln, 2017, verfügbar unter: <http://www.mobi-wissen.de/Finanzierung/Entflechtungsgesetz> [Zugriff am 17.02.2019].

Volkswagen: *Presseinformation – Die Volkswagen Sachsen GmbH*. Zwickau, 2018, verfügbar unter: https://www.volkswagen-sachsen.de/content/dam/companies/de_vw_sachsen/dokumente/unternehmen/die-volkswagen-sachsen-gmbh.pdf [Zugriff am 13.03.2019].

Volkswagen: *Geschäftsbericht 2018 – Mit Tempo in Richtung Zukunft*. Wolfsburg, 2019, verfügbar unter: https://www.volkswagenag.com/presence/investorrelation/publications/annual-reports/2019/volkswagen/de/Y_2018_d.pdf [Zugriff am 13.03.2019].

Wieland, Joachim: Notwendigkeit einer Föderalismusreform III – Wie kann die Finanzverfassung zukunftsfest gemacht werden? In: Tilmann Schweisfurth, Wolfgang Voß (Hrsg.): *Haushalts- und Finanzwirtschaft der Länder in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, 2017, S. 247 – 261.

Zimmermann, Horst; Henke, Klaus-Dirk; Broer, Michael: *Finanzwissenschaft – Eine Einführung in die Lehre von der öffentlichen Finanzwissenschaft*. 11., überarbeitete und ergänzte Aufl., München, Verlag Franz Vahlen, 2012.

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesverfassungsgericht, 72,330 – Finanzausgleich I, Urteil v. 24.06.1986 (Randnummer 167)

Rechtsquellenverzeichnis

Gemeindefinanzreformgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522)

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)

Grundgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert am 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

Maßstäbengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2302), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170)

Finanzausgleichsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)

Eidesstattliche Versicherung

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 25.03.2019
